



Finanzleitbild 2022

*Entwurf Kantonsratsbeschluss über die
Kenntnisnahme*



Zusammenfassung

Der Regierungsrat legt dem Kantonsrat das Finanzleitbild 2022 vor. Er definiert darin die finanzpolitischen Handlungsmaximen für die kommenden Jahre. Das letzte Finanzleitbild liegt fünf Jahre zurück. Seither hat sich die Ausgangslage in einigen wichtigen Punkten verändert. Diese Entwicklungen und die daraus resultierenden veränderten Grundsätze und Umsetzungsmassnahmen ergeben das Finanzleitbild 2022.

Das Finanzleitbild legt die langfristige finanzpolitische Ausrichtung des Kantons Luzern dar. Das letzte Finanzleitbild wurde im Jahr 2017 vom Kantonsrat verabschiedet. Es enthält fünf Grundsätze mit den dazugehörigen Umsetzungsmassnahmen. Die damals definierten Ziele, wie etwa das Wiedererlangen der finanzpolitischen Handlungsfreiheit, wurden erreicht. Inzwischen hat sich die Situation deutlich verändert. Der Kanton Luzern hat die schwierigen Jahre überwunden und konnte die letzten vier Jahresrechnungen mit einem Ertragsüberschuss abschliessen. Um den verschiedenen Entwicklungen Rechnung zu tragen, legt der Regierungsrat ein neues, auf die veränderte Situation abgestimmtes Finanzleitbild 2022 vor. Wichtige Entwicklungen der letzten Jahre waren die höheren Ausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank, Veränderungen im nationalen und internationalen Steuerwesen, die veränderte Situation bei den kantonalen Steuererträgen und die reduzierte Schuldenlast des Kantons Luzern. Das Finanzleitbild dient auch der Erarbeitung des Aufgaben- und Finanzplans 2023–2026 sowie der Folgejahre.

Der Kanton Luzern stellt für die Luzerner Bevölkerung in allen Bereichen eine gute Grundversorgung sicher. Dabei richten sich die Ausgaben und Leistungen grundsätzlich nach den zur Verfügung stehenden Einnahmen. Dafür muss der Kanton seine Leistungen kontinuierlich auf die Kosten und auf ihre Wirksamkeit hin überprüfen. Die Priorisierung der Leistungen orientiert sich an den bewährten politischen Instrumenten Kantonsstrategie, Legislaturprogramm sowie Aufgaben- und Finanzplan.

Die neuesten Entwicklungen bestätigen, dass die Steuerstrategie für den Kanton Luzern aufgeht. Das zeigen unter anderem die steigenden Steuereinnahmen und die positive Entwicklung beim nationalen Finanzausgleich. Der Regierungsrat will deshalb den eingeschlagenen Weg fortsetzen und zeigt die dazu notwendigen Umsetzungsschritte auf. Weiter ist es wichtig, die Schulden vorausschauend zu steuern und eine Notreserve für unerwartete Ereignisse zu haben. Damit trägt der Kanton Luzern unter anderem den anstehenden grossen Investitionen und möglichen Schwankungen bei der Ausschüttung der Schweizerischen Nationalbank Rechnung. Diese Finanzpolitik soll dazu beitragen, dass der Kanton Luzern seine finanzielle Unabhängigkeit weiter stärken kann.

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	4
2 Finanzleitbild 2022.....	5
2.1 Ausgaben und Leistungen.....	5
2.2 Einnahmen.....	8
2.3 Schulden.....	9
2.4 Anhörung der Fraktionen	10
2.4.1 Ausgaben und Leistungen.....	10
2.4.2 Einnahmen.....	11
2.4.3 Schulden.....	12
3 Rückblick Finanzleitbild 2017	13
3.1 Finanzleitbild 2017: Grundsätze und Umsetzungspunkte	13
3.2 Bemerkungen zum Finanzleitbild 2017.....	15
4 Finanzpolitische Ausgangslage 2022 und Erkenntnisse	18
4.1 Ausgaben und Leistungen.....	18
4.1.1 Übersicht Entwicklung Ausgaben und Leistungen	18
4.1.2 Entwicklung der Gemeindefinanzen und des kantonalen Finanzausgleichs	20
4.1.3 Personal.....	23
4.1.3.1 Entwicklung Personalbestand	23
4.1.3.2 Der Kanton Luzern als Arbeitgeber	23
4.2 Einnahmen.....	25
4.2.1 Übersicht Entwicklung Einnahmen	25
4.2.2 Steuern	26
4.2.2.1 Entwicklung Steuern	26
4.2.2.2 Aktuelle Position des Kantons Luzern	28
4.2.2.3 Fazit Steuern.....	31
4.2.3 Nationaler Finanzausgleich (NFA).....	31
4.2.3.1 Entwicklung.....	31
4.2.3.2 Aktuelle Fragestellungen und Gutachten der Universität Luzern	33
4.2.3.3 Fazit NFA.....	35
4.2.4 SNB	35
4.3 Schulden.....	37
4.3.1 Angepasste finanzpolitische Steuerung per Ende 2017	37
4.3.2 Entwicklung Erfolgsrechnung und Schulden.....	38
4.3.2.1 Schuldenbremse Erfolgsrechnung	38
4.3.2.2 Schuldenbremse Nettoschulden.....	39
4.3.2.3 Ausserordentliche Ergebnisse ausserhalb der Schuldenbremse	42
4.3.3 Erkenntnisse und Handlungsbedarf	43
4.3.3.1 Notwendige Spielräume Ausgleichskonto und Nettoschulden	43
4.3.3.2 Reaktionszeit – notwendiger Spielraum im Voranschlagsjahr.....	45
5 Antrag.....	49
Entwurf	50
Beilagen	51
Anhang 1	52
Anhang 2	60

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen das Finanzleitbild 2022 in der Form eines Planungsberichtes.

1 Einleitung

Das Finanzleitbild dient der finanzpolitischen Ausrichtung des Kantons Luzern. Darin werden die übergeordneten Grundsätze und Umsetzungsmassnahmen der Finanzpolitik festgelegt.

Ihr Rat hat am 19. Juni 2017 vom Finanzleitbild 2017 (Botschaft [B 79](#) vom 9. Mai 2017) Kenntnis genommen. Seitdem dient das Finanzleitbild 2017 Ihrem und unserem Rat als Richtschnur in der Finanzpolitik. Während die strategischen Grundsätze des Finanzleitbildes 2017 die langfristige Ausrichtung festlegten, zeigten die konkreten Umsetzungspunkte die nächsten Handlungsschritte auf. Einige Handlungsschritte wurden in der Zwischenzeit bereits gemacht, andere sind mittlerweile obsolet. Insbesondere sind aber in jüngster Zeit – beispielsweise mit der Corona-Pandemie, den erhöhten Ausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank (SNB), den internationalen Entwicklungen im Steuerbereich – neue Einflüsse und zusätzliche Fragestellungen aufgetaucht.

Wir erachten es deshalb als wichtig, vor der Verabschiedung des nächsten Aufgaben- und Finanzplans (AFP) 2023–2026, basierend auf einer aktualisierten Ausgangslage, die finanz- und steuerpolitische Ausrichtung zu überprüfen und die künftige Finanzpolitik neu zu definieren. Dazu legen wir Ihnen den Planungsbericht Finanzleitbild 2022 vor.

Im Kapitel 2 des vorliegenden Planungsberichtes präsentieren wir das neue Finanzleitbild 2022. Im Kapitel 3 blicken wir zurück auf das Finanzleitbild 2017 und die Bemerkungen, die Ihr Rat dazu überwiesen hat. Im Kapitel 4 zeigen wir auf, wie sich die Ausgangslage seit 2017 verändert hat, und leiten daraus die grundlegenden Erkenntnisse für das Finanzleitbild 2022 ab.

In den Themenbereich des Finanzleitbildes fallen die folgenden hängigen Vorstösse Ihres Rates, welche im vorliegenden Planungsbericht berücksichtigt wurden:

- Postulat [P 280](#) von Franz Räber über ein Post-Corona-Finanzleitbild insbesondere bezüglich Schuldenbremse; eröffnet am 18. Mai 2020, teilweise erheblich erklärt am 29. Juni 2020. Themen: Finanzleitbild, Schuldenbremse, Corona-Pandemie.
- Motion [M 694](#) von Yvonne Hunkeler über die Definition einer Finanzstrategie unter Berücksichtigung steuerlicher Aspekte für den Kanton Luzern; eröffnet am 14. September 2021, erheblich erklärt am 22. März 2022. Themen: Finanzleitbild, Steuern, Corona-Pandemie, nationaler Finanzausgleich (NFA), SNB, neue Ausgangslage.

- Postulat [P 776](#) von Armin Hartmann über den Vorschlag von SVP, Die Mitte und FDP zur Erhöhung der Reaktionszeit auf unerwartete Veränderungen bei der Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank; eröffnet am 24. Januar 2022, erheblich erklärt am 22. März 2022. Themen: SNB, Schuldenbremse.

2 Finanzleitbild 2022

Die Steuerung der Finanzen bewegt sich im Dreieck Ausgaben, Einnahmen und Schulden. Bei den Ausgaben sind auch Leistungen eingeschlossen. Nachfolgend definieren wir die finanzpolitischen Handlungsmaximen für die kommenden Jahre, die sich an diesem Dreieck orientieren. Es handelt sich um fünf strategische Grundsätze und Aussagen sowie deren Umsetzung im finanzpolitischen Dreieck.

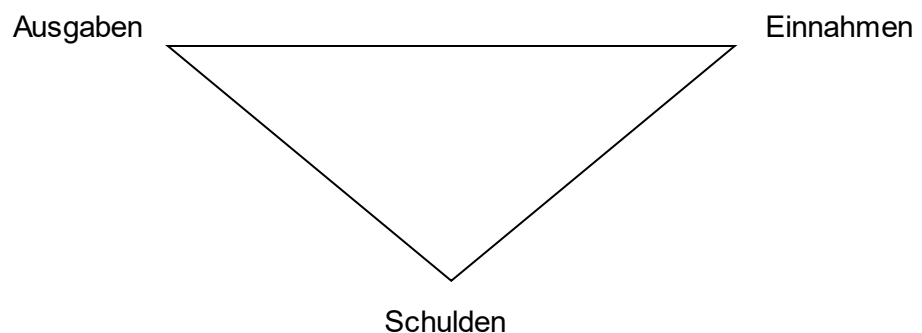


Abb. 1: Finanzpolitisches Dreieck

Während die strategischen Grundsätze des Finanzleitbildes 2022 die langfristige Ausrichtung festlegen und sich diese deshalb gegenüber dem Finanzleitbild 2017 nicht wesentlich verändert haben, zeigen die konkreten Umsetzungspunkte die nächsten Handlungsschritte auf. Die neue finanzpolitische Ausgangslage, welche wir im Kapitel 4 erläutern, widerspiegelt sich in den teilweise angepassten und in neuen Umsetzungspunkten. Diese sollen sofort umgesetzt werden. Punktuell wird für die Zielerreichung jedoch eine gewisse Zeitspanne erforderlich sein. Im Finanzleitbild 2022 bezeichnen wir eine Zielerreichung innerhalb der kommenden AFP-Periode, das heisst in den nächsten vier Jahren, als mittelfristig. Als langfristig bezeichnen wir eine Zielerreichung in der übernächsten AFP-Periode, das heisst in fünf bis acht Jahren.

2.1 Ausgaben und Leistungen

Grundsatz 1: Der Kanton Luzern priorisiert seine Leistungen und nutzt den Spielraum für strategische Schwerpunkte.

Umsetzung:

1. Wir steuern vorausschauend, um kurzfristige Korrekturen zu minimieren. Deshalb messen wir der Gestaltung der späteren Planjahre im Aufgaben- und Finanzplan eine hohe Bedeutung zu.
2. Wir lassen in der Erfolgsrechnung insgesamt höchstens ein Aufwandwachstum im Umfang des nachhaltigen Ertragswachstums zu.
3. Wir erbringen für die ganze Luzerner Bevölkerung in allen Bereichen der kantonalen Zuständigkeit eine gute Grundversorgung. Wir priorisieren unsere Leistungen nach den Schwerpunkten der Kantonsstrategie sowie den Zielen des Legislaturprogramms und setzen uns für eine effiziente Aufgabenerfüllung durch den

Kanton, die Gemeinden und beauftragte Dritte ein. Neue, nicht zwingend notwendige Leistungen erbringen wir nur, wenn der kantonale Finanzhaushalt im Gleichgewicht ist.

4. Wir bewirtschaften unsere Infrastruktur nachhaltig und realisieren Investitionen fristgerecht. Notwendige Investitionsausgaben haben gegenüber erhöhten Aufwänden in der Erfolgsrechnung Priorität. Für Investitionsentscheide weisen wir die künftigen Einsparungen oder die Tragbarkeit der Folgekosten in der Erfolgsrechnung nach.

Erläuterungen:

Zu Umsetzungspunkt 1: Es ist sinnvoller, mit Weitblick zu steuern, als kurzfristig und abrupt zu korrigieren. Massnahmen sollen möglichst frühzeitig definiert werden, um Aufwand und Ertrag im Einklang zu halten. Dadurch ergeben sich mehr Handlungsoptionen und eine leichtere Umsetzung. Deshalb muss den Planjahren im AFP eine grosse Bedeutung beigemessen und der Korrekturbedarf im Voranschlagsjahr minimiert werden. Informationen zur Entwicklung der Ausgaben und Leistungen finden sich im Kapitel 4.1.1.

Zu den Umsetzungspunkten 2 und 3: Die möglichen Ausgaben und Leistungen richten sich grundsätzlich nach den zur Verfügung stehenden Einnahmen. Leistungen, welche beispielsweise durch übergeordnetes Recht oder durch Mengenentwicklungen bestimmt und nicht beeinflussbar sind, sind in jedem Fall in der Finanzplanung zu berücksichtigen. Um Handlungsspielraum für Neues zu gewinnen, muss der Kanton Luzern seine Leistungen fortlaufend auf ihre Kosten und ihre Wirksamkeit hin überprüfen. Die Priorisierung der Leistungen erfolgt über die bewährten politischen Instrumente Kantonsstrategie, Legislaturprogramm und Aufgaben- und Finanzplan. Zur effizienten Aufgabenerfüllung treiben wir unter anderem die Digitalisierung konsequent voran und nutzen die Chancen des neuen kantonalen Verwaltungsgebäudes am Seetalplatz.

Zu Umsetzungspunkt 4: Für die Erfüllung der kantonalen Aufgaben ist eine zweckmässige und funktionstüchtige Infrastruktur erforderlich. In den nächsten Jahren stehen hohe Investitionen an. Wir wollen den Spielraum, den die Schuldenbremse in Bezug auf eine Verschuldung zulässt, für die notwendigen Investitionen nützen und nicht mit Aufwandüberschüssen verbrauchen. Im Weiteren erachten wir es als elementar, dass Ihr Rat bei Investitionsentscheidungen über deren finanzielle Konsequenzen informiert ist.

Grundsatz 2: Die Luzerner Gemeinden sind eigenständig, handlungsfähig und selbstverantwortlich.

Umsetzung:

1. Wir überprüfen im Sinn einer Daueraufgabe die öffentlichen Aufgaben und ihre Zuordnung an die jeweilige Staatsebene. Wir teilen die Aufgaben möglichst konsequent nach dem AKV-, dem Äquivalenz- und dem Subsidiaritätsprinzip zu.
2. Gemeinden werden unterstützende Rahmenbedingungen geboten, damit ihre Zusammenarbeit bestmöglich funktioniert und Leistungen effizient und qualitativ hochstehend erbracht werden können. Allfällige strukturelle Anpassungen bei den Gemeinden werden so in erster Linie aus deren Eigeninteresse angegangen und nicht nur über finanzielle Leistungen des Kantons gesteuert.
3. Wir reduzieren die Unterschiede der finanziellen Leistungsfähigkeit der Luzerner Gemeinden über den kantonalen Finanzausgleich. Wir erarbeiten dazu einen

Wirkungsbericht und nehmen bei Bedarf Korrekturen vor. Der innerkantonale Finanzausgleich soll übermässige Disparitäten mit geringstmöglichen Mitteln reduzieren.

4. Wir sehen die Gemeinden und Städte als eigenständige Partnerinnen, die zunächst im Rahmen ihrer eigenen Möglichkeiten Optimierungen anstreben.

Erläuterungen:

Mit der Aufgaben- und Finanzreform 18 (AFR18) wurde ein wichtiger Meilenstein zur optimierten Zuteilung von öffentlichen Aufgaben zu den jeweiligen Staatsebenen erreicht. Im Wirkungsbericht, der Ihrem Rat im Jahr 2023 vorgelegt werden soll, sind die Auswirkungen der Reform zu überprüfen. Ausserdem wird Ihrem Rat zeitgleich der Wirkungsbericht zum Luzerner Finanzausgleich unterbreitet. Allfällige Anpassungsvorschläge können so auf der Grundlage einer umfassenden Analyse ausgearbeitet und dargelegt werden. Weitere Informationen zu den Gemeinden finden Sie im Kapitel 4.1.2.

Grundsatz 3: Der Kanton Luzern bietet konkurrenzfähige Anstellungsbedingungen und stärkt seine Position auf dem Arbeitsmarkt.

Umsetzung:

1. Wir entwickeln den Kanton Luzern als dynamischen, effizienten und zeitgemässen Arbeitgeber weiter. Dessen Attraktivität wird weiter gestärkt, und die Vorzüge der Verwaltung als Arbeitgeberin werden besser hervorgehoben mit dem Ziel, das Image des Kantons Luzern als Arbeitgeber positiv zu beeinflussen.
2. Wir streben eine Anpassung der Anstellungsbedingungen hinsichtlich markt- und konkurrenzfähiger Löhne an. Wir korrigieren das Lohnniveau punktuell durch gezielte Massnahmen. Dafür sind für die jährlichen Lohnentwicklungen sowie für strukturelle Lohnmassnahmen ausreichend finanzielle Mittel einzuplanen.
3. Wir bekennen uns mit der Unterzeichnung der Work-Smart-Charta zu mobil-flexiblen Arbeitsformen und entwickeln unsere Arbeitskultur entsprechend weiter. Die Führungskräfte und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden in diesem Veränderungsprozess aktiv unterstützt und begleitet.
4. Wir begegnen dem Fachkräftemangel mit gezielten Massnahmen in der Rekrutierung, der Berufsbildung sowie in der systematischen Nachfolgeplanung.

Erläuterungen:

Gut ausgebildetes, motiviertes Personal ist eine der wichtigsten Voraussetzungen, um gute öffentliche Leistungen erbringen zu können. Der Grundsatz 3 und seine Umsetzungspunkte befassen sich deshalb mit dem Kanton Luzern als Arbeitgeber. Die Grundlagen dazu finden sie im Kapitel 4.1.3.

Zu Umsetzungspunkt 2: Wir werden Ihrem Rat voraussichtlich im Jahr 2023 eine Botschaft zur Revision des Lohnsystems vorlegen.

2.2 Einnahmen

Grundsatz 4: Der Kanton Luzern stärkt die eigene Finanzkraft und damit seine finanzielle Unabhängigkeit weiter.

Umsetzung:

1. Wir stärken unsere Unabhängigkeit vom nationalen Finanzausgleich (NFA) weiter. Wir streben deshalb einen Ressourcenindex von langfristig gegen 100 Punkten an. Steigen unsere Steuererträge, beziehen wir einen damit verbundenen möglichen späteren Rückgang der NFA-Zahlungen in unsere Planung mit ein.
2. Wir bleiben steuerlich attraktiv. Bei der Steuerbelastung der Einkommenssteuer der natürlichen Personen wollen wir uns unter dem schweizerischen Durchschnitt positionieren, bei der Vermögenssteuer liegen wir deutlich unter dem schweizerischen Durchschnitt. Bei der Gewinnsteuer der juristischen Personen halten wir einen Spitzenplatz. Bei den Kapitalsteuern streben wir im Kantonsvergleich eine unterdurchschnittliche Belastung an.
3. Bei der kantonalen Umsetzung von Massnahmen der OECD-Mindeststeuer für Unternehmen sorgen wir für attraktive Standortbedingungen im Zentralschweizer Umfeld.
4. Wir reduzieren unsere Abhängigkeit von den Ausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank (SNB). Wir planen SNB-Erträge vorsichtig ein. Gehen höhere Erträge ein als geplant, erhöhen wir damit unsere Reserve, welche wir bei einem Rückgang der SNB-Ausschüttung einsetzen. Wir erhalten den Spielraum beim Steuerfuss bis zur Referendumsgrenze, um ihn bei einem Rückgang der SNB-Ausschüttung erhöhen zu können.

Erläuterungen:

Zu Umsetzungspunkt 1: Unser Rat will den eingeschlagenen Weg weiterverfolgen und noch unabhängiger vom NFA werden. Wir streben deshalb einen Ressourcenindex von langfristig gegen 100 Punkten an. Damit wird die NFA-Abschöpfung weiter reduziert und das Risiko, wieder in den Bereich von «negativen Margen» (vgl. dazu Kap. 4.2.3.2) zurückzufallen, verringert. Nach wie vor ist zu berücksichtigen, dass steigende Steuererträge zu einem Anstieg des Ressourcenindex und somit zeitverzögert zu einem verstärkten Rückgang der NFA-Erträge führen können. Diesem Sachverhalt werden wir in der künftigen Finanzplanung, insbesondere im Hinblick auf die starken Steuerjahre 2020 und 2021, welche in die NFA-Berechnungen ab 2024 einfließen, vermehrt Beachtung schenken (vgl. Kap. 4.2.3).

Zu den Umsetzungspunkten 2 und 3: Der Kanton Luzern muss steuerlich attraktiv bleiben, um seine Ressourcenstärke zu erhalten und weiter auszubauen. Die langfristige Steuerstrategie hat sich bewährt. Das zeigt sich unter anderem bei den steigenden Steuereinnahmen und den nun «positiven Margen» beim NFA (vgl. Kap. 4.2.2 und 4.2.3). Die Steuerstrategie wird deshalb beibehalten und weiterentwickelt. Um diese Zielsetzungen einzuhalten, sind mittelfristig Massnahmen notwendig. Unser Rat sieht deshalb eine Steuergesetzrevision vor. Zum einen sind gezielte Entlastungsmassnahmen bei den natürlichen Personen (z. B. geringe Einkommen) angezeigt. Zum andern sollen bei den juristischen Personen die notwendigen Anpassungen im Gefolge der OECD-Regeln sowie Feinjustierungen im Nachgang zur Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) vorgenommen werden. Dabei sind uns gute steuerliche Rahmenbedingungen für alle Luzerner Unternehmen wichtig. Wir werden Ihrem Rat zu gegebener Zeit ein Gesamtpaket vorlegen. Dieses wird auf die finanziellen Möglichkeiten unseres Kantons abgestimmt sein. Wir werden dazu aus-

schliesslich eventuelle Zusatzmittel aus der Umsetzung der Mindestbesteuerung gemäss OECD-Regeln einsetzen. Informationen zu den Steuern und zur aktuellen Steuerbelastung im Kanton Luzern im schweizweiten Vergleich finden Sie in Kapitel 4.2.2 und detailliert im Anhang 1.

Zu Umsetzungspunkt 4: Um die Abhängigkeit von den Ausschüttungen der SNB zu reduzieren, werden während der Laufzeit der aktuellen Vereinbarung zwischen der SNB und dem Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) maximal 160 Millionen Franken SNB-Erträge verplant. Beim Vorliegen einer neuen Vereinbarung wird dieses Limit überprüft und neu festgelegt. Gehen höhere Erträge ein, dienen diese der Reduktion der Nettoschulden und der Stärkung des Ausgleichskontos. Sie erhöhen somit den Spielraum, um einen Rückgang oder gar Ausfall der SNB-Zahlungen aufzufangen. Die mit dem Voranschlag 2022 beschlossene Steuerfuss senkung auf 1,6 Einheiten soll beibehalten werden, damit bei einem Ausfall der SNB-Ausschüttungen eine Erhöhung um bis zu 1/10 Einheit in abschliessender Entscheidungskompetenz Ihres Rates erfolgen kann. Umfassende Ausführungen zum Umgang mit den SNB-Ausschüttungen finden Sie in Kapitel 4.2.4 und Kapitel 4.3.3.

2.3 Schulden

Grundsatz 5: Der Kanton Luzern steuert seine Schulden vorausschauend und bewahrt eine Notreserve für unerwartete Ereignisse.

Umsetzung:

1. Wir bewahren auf dem Ausgleichskonto und bei der Schuldengrenze dauerhaft einen Spielraum, der es mindestens ermöglicht, nebst einem allgemeinen Schwankungsrisiko von 100 Millionen Franken den Ausfall der eingeplanten SNB-Ausschüttungen über zwei Jahre aufzufangen.
2. Wir finanzieren Investitionen grundsätzlich mit eigenen Mitteln. Eine Neuverschuldung für zusätzliche Investitionen nehmen wir nur in Kauf, wenn der Spielraum gemäss Umsetzungspunkt 1 eingehalten werden kann.
3. Wir planen Investitionen in Grossprojekte mit einem Zeithorizont von mindestens zehn Jahren.
4. Wir planen realistisch und zeigen die finanziellen Chancen und Risiken im AFP transparent auf.

Erläuterungen:

Im Kanton Luzern müssen die Schulden den gesetzlichen Rahmen der Schuldenbremse einhalten. Der Spielraum bei den Schulden ist folglich eingeschränkt. Somit muss die weiter gehende Steuerung der Finanzen über die Ausgaben und die Einnahmen erfolgen. Mit dem Grundsatz 5 und seiner Umsetzung werden die Handlungsmaximen vorgegeben, die es ermöglichen, den gesetzlichen Rahmen der Schuldenbremse sinnvoll und nachhaltig zu nutzen.

Zu Umsetzungspunkt 1: Der minimal notwendige Spielraum gemäss Umsetzungspunkt 1 beträgt zurzeit 420 Millionen Franken. Er umfasst das allgemeine Schwankungsrisiko von 100 Millionen Franken zuzüglich einer Reserve zur Abdeckung eines Vollausfalles der eingeplanten SNB-Ausschüttung im laufenden Jahr von 160 Millionen Franken. Hinzu kommen weitere 160 Millionen Franken zur Erhöhung der zeitlichen Flexibilität bei der Kompensation von längerfristigen Ausfällen der SNB-

Ausschüttungen. Dieser Mindestspielraum wird aktuell sowohl bei den Nettoschulden als auch auf dem Ausgleichskonto eingehalten und soll künftig erhalten werden. Damit behält der Kanton seine Risikofähigkeit (vgl. Kap 4.3.3).

Zu den Umsetzungspunkten 2 bis 4: Eine möglichst realistische Planung im Allgemeinen und eine längerfristige Planung von Grossinvestitionen sind für eine vorausschauende Steuerung des Finanzhaushalts zentral.

Zu Umsetzungspunkt 4: Für eine möglichst realistische Planung gehen wir in jedem Bereich vom jeweils wahrscheinlichsten Szenario aus (Eintrittswahrscheinlichkeit > 50 %) und rechnen dieses in den AFP ein. Sofern auch andere Szenarien eine gewisse Eintrittswahrscheinlichkeit (20–50 %) und einen starken finanziellen Einfluss (ab jährlich 10 Mio. Fr.) aufweisen, führen wir diese als finanzielle Chancen und Risiken im AFP-Dokument auf. Dieses Vorgehen hat sich in den vergangenen AFP bewährt.

2.4 Anhörung der Fraktionen

Am 9. Februar 2022 wurde die Planungs- und Finanzkommission (PFK) Ihres Rates über die Vorgehensschritte und den Terminplan zum Finanzleitbild 2022 informiert. Am 22. März 2022 hat das Finanzdepartement den Leaders der PFK einen Zwischenbericht zum Finanzleitbild 2022 präsentiert und darin Themenfelder, erste Erkenntnisse zur Ausgangslage sowie die Ausrichtung des Finanzleitbildes 2022 vorgestellt. Dazu haben die Mitte, die SVP, die FDP, die SP und die GLP inhaltlich Stellung genommen. Die Grünen haben mitgeteilt, dass sie mit dem vorgeschlagenen zeitlichen Vorgehen einverstanden sind und in der Beratung ausführliche inhaltliche Diskussionen erwarten.

2.4.1 Ausgaben und Leistungen

Die SP weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass neben dem Bereich Gesundheit auch im Bereich Soziales ein enormes Wachstum zu erwarten und auch notwendig sei. Die FDP begrüsst das Gleichgewicht von Einnahmen und Ausgaben. Sie würde aber auch Angaben zu den Bereichen, welche wachsen oder nicht wachsen dürfen, begrüssen. Der GLP ist es wichtig, dass im Finanzleitbild die Förderung der Nachhaltigkeit (Ziel «Netto null 2050») auch im Grundsystem der Finanzpolitik abgebildet wird. Die Mitte wünscht, dass nebst dem Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben auch festgehalten wird, dass der Kanton Luzern auch in Zukunft für die ganze Luzerner Bevölkerung in allen Bereichen eine gute Grundversorgung erbringt.

Mit den Ausgaben und Leistungen befassen wir uns im Kapitel 4.1.1. Wir verzichten im Finanzleitbild 2022 auf eine Priorisierung der einzelnen Aufgabenbereiche. Es ist nicht Aufgabe eines Finanzleitbildes, die Aufteilung der staatlichen Mittel auf die einzelnen Leistungen zu regeln. Zur Steuerung der Finanzen und Leistungen dienen uns die Kantonsstrategie, das Legislaturprogramm sowie der Aufgaben- und Finanzplan. Aus demselben Grund haben wir auch auf eine Aussage zur Nachhaltigkeit und zur Klimapolitik im Finanzleitbild 2022 verzichtet. Bei der Umsetzung von ausgaben- und einnahmenseitigen Massnahmen in diesem Bereich orientieren wir uns am Planungsbericht Klima- und Energiepolitik 2021 des Kantons Luzern. Ein klares Bekenntnis zu einer guten Grundversorgung im Sinn der Rückmeldung der Mitte unterstützen wir und haben dies im Umsetzungspunkt 3 zum Grundsatz 1 (Ausgaben/Leistungen) des Finanzleitbildes 2022 festgehalten.

Die FDP unterstützt die Aussagen zu den Gemeinden. Die SP stellt eine unbefriedigende Situation mittelgrosser Gemeinden fest. Deren steigenden Lasten und Aufgaben werde zu wenig Rechnung getragen. Dies solle im Finanzleitbild anerkannt werden.

Wir verweisen dazu auf unseren ausführlichen Analyseteil zu den Gemeinden im Kapitel 4.1.2.

Die FDP möchte, dass der Kanton Luzern als attraktiver Arbeitgeber wahrgenommen wird. Die SP begrüsst Schritte zur Attraktivierung der Anstellungsbedingungen. Dies müsse zwingend dem ganzen Personalkörper zugutekommen und nicht nur dem Kader und spezialisierten Positionen.

Wir haben uns im Kapitel 4.1.3.2 ausführlich mit dem Kanton Luzern als Arbeitgeber befasst. Der Grundsatz 3 (Personal) und die Umsetzungspunkte dazu zielen darauf ab, die Arbeitgeberattraktivität weiter zu stärken. Sie beziehen sich grundsätzlich auf das gesamte Personal. Punktuelle Defizite sollen jedoch auch durch gezielte, punktuelle Massnahmen behoben werden.

Die SVP weist darauf hin, dass die fristgerechte Realisierung der geplanten Investitionen nicht immer einfach sei. Bisher seien insbesondere Verzögerungen bei Strassen und im Hochwasserschutz ein Thema gewesen. Es sei jedoch nicht auszuschliessen, dass in Zukunft weitere Bereiche davon betroffen sind. Der Fachkräftemangel werde zunehmend zum Problem. Die SVP beantragt, dass dieser Punkt ins Finanzleitbild aufzunehmen sei.

Wir teilen die Einschätzung der SVP. Wir haben deshalb dieses Anliegen zum einen beim Grundsatz 1 (Ausgaben/Leistungen), Umsetzungspunkt 4 aufgenommen. Zum anderen sehen wir im Umsetzungspunkt 4 zum Grundsatz 3 (Personal) Massnahmen zur Bekämpfung des Fachkräftemangels vor.

2.4.2 Einnahmen

Die SVP unterstützt eine Steuergesetzrevision. Diese solle als Paket konzipiert werden, von dem insbesondere auch die natürlichen Personen profitieren. Auch die FDP begrüsst eine Steuergesetzrevision. Diese solle auch die Möglichkeiten der STAF ausschöpfen (Patentbox, Abzüge für Forschung und Entwicklung) und die Kapitalsteuer umfassen. Es sollen natürliche und juristische Personen berücksichtigt werden. Für die SP ist eine Steuergesetzrevision denkbar, wenn deren Ziel darin besteht, die nach Meinung der SP ungerechte Progression zu verbessern. Es brauche eine Entlastung von tieferen und mittleren Einkommen. Bei den Unternehmen regt die SP eine Vereinheitlichung der Besteuerung an (15 % für alle Unternehmen). Eine Entlastung der Unternehmen in irgendeiner Form lehnt die SP ab.

Wie wir in den Erläuterungen zum Umsetzungspunkt 2 des Grundsatzes 4 (Einnahmen) ausführen, sieht unser Rat eine Steuergesetzrevision vor. Zum einen sind gezielte Entlastungsmassnahmen bei den natürlichen Personen angezeigt. Zum anderen sollen bei den juristischen Personen die notwendigen Anpassungen aufgrund der OECD-Regeln sowie Feinjustierungen im Nachgang zur STAF vorgenommen werden. Dabei sind uns gute steuerliche Rahmenbedingungen für alle Luzerner Unternehmen wichtig. Die Ausgestaltung der Steuergesetzrevision

ist nicht Teil des Finanzleitbildes. Wir werden Ihrem Rat zu gegebener Zeit eine separate Botschaft mit einem Gesamtpaket vorlegen.

Bezüglich NFA findet die SP, eine bestimmte Position im Ressourcenindex anzustreben sei kein sinnvolles Ziel, weil die Zielerreichung steuerbar und unabhängig von der Entwicklung anderer sein sollte. Die FDP begrüsst eine Annäherung an einen Ressourcenindex von 100.

Unser Rat stellt fest, dass sich sowohl die Steuerstrategie als auch unsere Position bezüglich NFA bestätigt haben (vgl. Kap. 4.2.3). Durch die vom Kanton Luzern selbst erarbeitete Verbesserung des Ressourcenpotenzials sowie die geforderten und nun mit der STAF erfolgten Systemverbesserungen gehören sogenannte «negative Margen» auf zusätzlichem Steuersubstrat der Vergangenheit an. Wir wollen deshalb unsere Unabhängigkeit vom NFA weiter stärken und streben einen Ressourcenindex von langfristig gegen 100 Punkten an (Grundsatz 4, Umsetzungspunkt 1). Auch wenn die Entwicklung anderer Kantone die relative Position Luzerns beeinflusst, trägt der Kanton Luzern durch seine eigene Entwicklung am meisten zu seiner Positionierung bei.

Die SP würde es begrüssen, wenn die SNB-Gewinnausschüttungen gebunden in Zukunftsprojekte fliessen würden. Die FDP begrüsst eine Glättung der SNB-Gewinnausschüttungen. Die SVP unterstützt eine Gesamtschau über die Verlängerung der Reaktionszeit auf Ausfälle bei den SNB-Gewinnausschüttungen. Ziel müsse es sein, möglichst genaue Budgets zu entwerfen und zu verabschieden. Aus Sicht der SVP wäre es kritisch, SNB-Gewinnausschüttungen bewusst nicht voll zu budgetieren.

Die Ausschüttung des Gewinnanteils der SNB an die Kantone erfolgt ohne Zweckbindung. Eine kantonale Zweckbindung dieser Mittel zugunsten bestimmter Aufgaben würde die Handlungsfreiheit Ihres und unseres Rats einschränken. Gleichzeitig wäre die Finanzierung der begünstigten Aufgaben wegen des Schwankungsrisikos der SNB-Gewinnausschüttungen nicht sichergestellt. Wir lehnen deshalb eine Zweckbindung der SNB-Ausschüttungen ab. Die Kernanliegen der SVP und der FDP zum Umgang mit dem Schwankungsrisiko der SNB und der Erhöhung der Reaktionszeit haben wir aufgenommen und beschreiben dies in den Kapiteln 4.2.4 und 4.3.3. Eine Budgetierung nach der jeweils bestmöglichen Einschätzung ist für unseren Rat zentral. Die SNB-Gewinnausschüttungen sollen vorsichtig, aber nicht absichtlich und offensichtlich zu tief eingeplant werden. Wir führen in den Erläuterungen zum Grundsatz 4 (Einnahmen), Umsetzungspunkt 4 aus, dass wir während der Laufzeit der aktuellen Vereinbarung zwischen der SNB und dem EFD maximal 160 Millionen Franken SNB-Erträge einplanen. Somit könnten höhere SNB-Ausschüttungen bei entsprechender Sicherheit durchaus eingeplant werden. Sie dürfen aber nicht durch Ausgabensteigerungen oder Einnahmensenkungen verplant werden, da sie zur Erhöhung des Spielraums der Schuldenbremsen dienen sollen, mit welchem ein Rückgang oder gar Ausfall der SNB-Zahlungen aufgefangen werden muss.

2.4.3 Schulden

Die FDP unterstützt die Aussagen zu den Schulden. Aus ihrer Sicht gelte es zu betonen, dass umsichtig mit den Mitteln umgegangen werden soll. Die Verschuldung solle das tragbare Mass nicht überschreiten. Die SP legt dar, nicht Schulden oder

schlechte Rechnungsabschlüsse seien für den Kanton Luzern eine Herausforderung, sondern die Schuldenbremse selbst. Diese sei abzuschaffen und nicht noch mit weiteren Instrumenten zu verkomplizieren. Weiter führt die SP aus, dass in den nächsten Jahren Innovationen rasch auch mit Investitionen umzusetzen seien. Dafür brauche es einen grösseren finanziellen Spielraum im Bereich der Investitionen.

Im Kapitel 4.3 beleuchten wir das Thema Schulden ausführlich. Die Schuldenbremse hat sich bewährt und ihre Tauglichkeit wurde auch in der ausserordentlichen Situation der Corona-Pandemie unter Beweis gestellt. Im Grundsatz 5 des Finanzleitbildes und seiner Umsetzung werden die Handlungsmaximen festgehalten, die es ermöglichen, den gesetzlichen Rahmen der Schuldenbremse sinnvoll und nachhaltig zu nutzen. Dazu zählen wir auch eine risikogerechte Notreserve für unerwartete Ereignisse. Im Kapitel 4.3.3.2 beschreiben wir drei Varianten, mit denen die Reaktionszeit auf solche Ereignisse notfalls verlängert werden kann. Dabei bevorzugen wir mit der Variante 1 klar eine Lösung, die keiner neuen Instrumente bedarf. Die aktuelle Verschuldungslage stellt eine sehr gute Ausgangslage dar, um einerseits künftige Investitionen zu realisieren und andererseits Risiken innerhalb der Schuldenbremse aufzufangen.

3 Rückblick Finanzleitbild 2017

3.1 Finanzleitbild 2017: Grundsätze und Umsetzungspunkte

Die entscheidenden Zielsetzungen des Finanzleitbildes 2017 wurden erreicht, wie wir an unterschiedlichen Stellen im Kapitel 4 ausführen. Nachfolgend führen wir die Grundsätze und Umsetzungspunkte des Finanzleitbildes 2017 nochmals auf. Auf die Bemerkungen Ihres Rates dazu gehen wir im Kapitel 3.2 ein.

Das Finanzleitbild 2017 umfasste fünf strategische Grundsätze und Aussagen zu den Umsetzungen im finanzpolitischen Dreieck Ausgaben, Einnahmen und Schulden.

Ausgaben und Leistungen

Grundsatz 1: Der Kanton Luzern priorisiert seine Leistungen und schafft damit Spielraum für Entwicklungsschwerpunkte.

Umsetzung:

1. Wir steuern vorausschauend, um kurzfristige Korrekturen zu minimieren. Deshalb messen wir der Gestaltung der späteren Planjahre im Aufgaben- und Finanzplan eine hohe Bedeutung zu.
2. Wir lassen in der Erfolgsrechnung insgesamt höchstens ein Aufwandwachstum im Umfang des Ertragswachstums zu.
3. Wir konzentrieren uns auf die Kernaufgaben des Kantons, priorisieren unsere Leistungen und setzen uns für eine effiziente Aufgabenerfüllung durch den Kanton, die Gemeinden und beauftragte Dritte ein. Wir verzichten auf neue, nicht zwingend notwendige Leistungen, solange der kantonale Finanzhaushalt nicht im Gleichgewicht ist.
4. Wir lehnen Lastenverschiebungen vom Bund auf die Kantone ab.
5. Wir bewirtschaften unsere Infrastruktur nachhaltig. Notwendige Investitionsausgaben haben gegenüber erhöhten Aufwänden in der Erfolgsrechnung Priorität. Für Investitionsentscheide weisen wir die künftigen Einsparungen oder die Tragbarkeit der Folgekosten in der Erfolgsrechnung nach.

Grundsatz 2: Die Luzerner Gemeinden sind eigenständig, handlungsfähig und selbstverantwortlich.

Umsetzung:

1. Wir überprüfen die öffentlichen Aufgaben und ihre Zuordnung an die jeweilige Staatsebene. Die Aufgabenerfüllung wird, wo nötig und möglich, optimiert, entflochten oder neu normiert. Wir teilen die Aufgaben möglichst konsequent nach dem AKV-, dem Äquivalenz- und dem Subsidiaritätsprinzip.
2. Wir suchen die Zusammenarbeit mit den Gemeinden, um Leistungen effizienter zu erbringen und Kosten zu sparen.
3. Wir gleichen die unterschiedliche finanzielle Leistungsfähigkeit der Luzerner Gemeinden über den kantonalen Finanzausgleich aus. Wir erarbeiten einen Wirkungsbericht über den kantonalen Finanzausgleich und nehmen falls notwendig Korrekturen vor. Wir passen den kantonalen Finanzausgleich so an, dass die Gemeinden den Abbau von Disparitäten künftig vermehrt selber finanzieren.
4. Wir lehnen weitere Entlastungen der Gemeinden auf Kosten des Kantons ab, weil dies das Ungleichgewicht zwischen den Staatsebenen weiter vergrössern würde. So ist die im Rahmen des KP17 vereinbarte vollständige Kostentragung der Gemeinden im Bereich der Ergänzungsleistungen zur AHV unbefristet zu realisieren und die gemäss Vernehmlassungsvorlage vom 22. November 2016 zur Totalrevision des Wasserbaugesetzes vorgesehene Kostentragung im Wasserbau definitiv zu realisieren.

Grundsatz 3: Der Kanton Luzern bietet konkurrenzfähige Anstellungsbedingungen und stärkt seine Position auf dem Arbeitsmarkt.

Umsetzung:

1. Wir halten den Personalaufwand eng und führen den Stellenabbau dort weiter, wo wir einen Effektivitätsgewinn durch Konzentration des Angebotes und einen Effizienzgewinn durch schlanke Arbeitsprozesse und Digitalisierung erreichen. So gewinnen wir stellenmässigen und finanziellen Handlungsspielraum.
2. Wir verhindern eine weitere Verschlechterung der Anstellungsbedingungen und streben einzelne Verbesserungen an, weil wir für die Umsetzung unserer Vorhaben auf kompetente Mitarbeitende angewiesen sind.
3. Wir korrigieren das Lohnniveau punktuell durch gezielte Massnahmen. Dazu sind für die Lohnrunden sowie gezielte strukturelle Lohnmassnahmen ausreichend finanzielle Mittel einzuplanen, wie wir sie im AFP 2017–2020 vorgesehen haben.
4. Wir prüfen neue, flexiblere Arbeitszeitmodelle, um die Konkurrenzfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern. Wir überprüfen mittelfristig die Arbeitszeiten des Verwaltungspersonals und die Unterrichtsverpflichtung der Lehrpersonen und senken sie falls möglich wieder.

Einnahmen

Grundsatz 4: Der Kanton Luzern stärkt die eigene Finanzkraft und damit seine finanzielle Unabhängigkeit weiter.

Umsetzung:

1. Wir werden unabhängig vom NFA. Wir streben deshalb langfristig einen Ressourcenindex von mindestens 95 an. Wir fordern auf Bundesebene ein Anreizsystem, damit Kantone, die sich aktiv verbessern, belohnt statt bestraft werden. Wir setzen uns deshalb unter anderem für eine tiefere Gewichtung der Gewinne der juristischen Personen bei der Berechnung des Ressourcenpotenzials ein.
2. Wir bleiben steuerlich attraktiv. Bei der Steuerbelastung der Einkommenssteuer der natürlichen Personen positionieren wir uns unter dem schweizerischen

Durchschnitt, bei der Vermögenssteuer liegen wir deutlich unter dem schweizerischen Durchschnitt. Bei der Gewinnsteuer der juristischen Personen halten wir einen Spitzenplatz. Bei den Kapitalsteuern streben wir im Kantonsvergleich eine unterdurchschnittliche Belastung an.

3. Wir setzen uns für eine rasche Umsetzung der Steuervorlage 17 ein. Dabei unterstützen wir möglichst einheitliche Konditionen für alle juristischen Personen ohne Privilegien für internationale Konzerne.
4. Wir erheben kostendeckende Gebühren.

Schulden

Grundsatz 5: Der Kanton Luzern steuert seine Schulden vorausschauend und bewahrt eine Notreserve für unerwartete Ereignisse.

Umsetzung:

1. Wir lassen Aufwandüberschüsse im Voranschlag höchstens dann zu, wenn das Ausgleichskonto danach noch einen Ertragsüberschuss von mindestens 100 Millionen Franken aufweist und die Schuldengrenze um mindestens 100 Millionen Franken unterschritten wird.
2. Wir erarbeiten langfristig einen Ertragsüberschuss auf dem Ausgleichskonto von über 100 Millionen Franken. Diesen Spielraum setzen wir in finanziell schwierigen Jahren ein, wenn wir ausnahmsweise Ausgabenüberschüsse budgetieren.
3. Wir finanzieren Investitionen grundsätzlich mit eigenen Mitteln. Sofern die gesetzliche Schuldengrenze es zulässt, nehmen wir ausschliesslich für bezeichnete Grossprojekte eine Neuverschuldung in Kauf.
4. Wir planen Investitionen in Grossprojekte mit einem Horizont von mindestens zehn Jahren. Bis 2027 bezeichnen wir die Schutzbauten gegen Hochwasser der Reuss und der Kleinen Emme, das Integralprojekt in Vitznau sowie das zentrale Verwaltungsgebäude als Grossprojekte.
5. Wir zeigen die finanziellen Risiken im AFP transparent auf.

3.2 Bemerkungen zum Finanzleitbild 2017

Ihr Rat hat bei der Beratung zwölf Bemerkungen zum Finanzleitbild 2017 überwiesen. Nachfolgend erläutern wir, wie wir die Bemerkungen Ihres Rates umgesetzt haben.

Bemerkung Nr. 1 zu Grundsatz 1 Punkt 2

Das Ausgabenwachstum soll mit einer konsequenten Umsetzung und Fortführung der OE17 in den Griff gekriegt werden. Die Reduktion von Ausgaben darüber hinaus muss primär über konkrete Vorschläge für Leistungsabbaumassnahmen und entsprechende nachhaltige Reduktion von Personal- und Sachaufwand erfolgen.

Das Projekt Organisationsentwicklung 2017 (OE17) wurde umgesetzt und wirkt bis heute nach. Um die finanzielle Handlungsfreiheit zurückzugewinnen, beschloss unser Rat im Finanzleitbild 2017 zudem, die Planzahlen in den kommenden AFP zu reduzieren und unsere Leistungen vorerst auf das Notwendigste reduzieren. Wir haben eine Priorisierung der Mittelzuweisung auf die Aufgabenbereiche vorgenommen. Die Umsetzung dieser mittelfristigen Priorisierung hat wesentlich zur erfolgreichen Konsolidierung des Finanzhaushaltes beigetragen. Nach der Umsetzung des Konsolidierungsprogrammes 2017 (KP17) war kein weiteres Sparpaket mehr notwendig, und die Jahresrechnungen schlossen im positiven Bereich ab (vgl. Kap 4.1.1).

Bemerkung Nr. 2 zu Grundsatz 2 Punkt 2

Der Einbezug beziehungsweise die Zusammenarbeit mit den Gemeinden erfolgt in einem transparenten, partnerschaftlichen Prozess.

Wir haben die Gemeinden in verschiedenen Belangen, wie etwa der Ausarbeitung der AFR18, aktiv einbezogen. Diese partnerschaftliche Zusammenarbeit konnten wir in der jüngeren Vergangenheit, zum Beispiel mit der Initiierung der Begleitgruppe AFR18 oder bei der Umsetzung der Massnahmen im Nachgang zum Urteil des Kantonsgerichtes in Sachen EL-Heimtaxen, noch weiter ausbauen.

Bemerkung Nr. 3 zu Grundsatz 2 Punkt 2

Der frühzeitige Einbezug der Gemeinden und die Zusammenarbeit finden unabhängig von einer Mitgliedschaft im Verband Luzerner Gemeinden (VLG) statt.

Wir haben Gemeinden, die nicht im VLG vertreten waren, jeweils einzeln mit den relevanten Unterlagen bedient, um eine möglichst effiziente Zusammenarbeit unabhängig von einer Mitgliedschaft im VLG sicherzustellen. Auch im Rahmen der Begleitgruppe AFR18 zur Umsetzung der erfolgten Reform stand nicht die Mitgliedschaft im VLG im Vordergrund, sondern unser Anspruch, die Gemeindelandschaft möglichst gut abgebildet zu haben.

Bemerkung Nr. 4 zu Grundsatz 2 Punkt 4

Der Kostenteiler EL wird nur als eine mögliche Gegenfinanzierung zur Totalrevision des Wasserbaugesetzes erachtet.

Um im Gesamtrahmen der AFR18 die angestrebte Verschiebung der Zuteilung von Aufgaben und Finanzen zwischen Kanton und Gemeinden zu erreichen, wurden diverse unterschiedliche Gegenfinanzierungsarten geprüft und umgesetzt.

Bemerkung Nr. 5 zu Grundsatz 2 Punkt 4

Die Ergebnisse aller Kostenverschiebungen zwischen Gemeinden und Kanton sind in der AFR18 darzustellen.

Dem Anspruch, eine Übersicht über die Verschiebung der Finanzen von Kanton und Gemeinden zu erstellen, sind wir mit der Erstellung der verschiedenen Globalbilanzen gerecht geworden. Das komplexe Vorhaben der AFR18 konnte so zweckmässig zusammengefasst werden.

Bemerkung Nr. 6 zu Grundsatz 3 Punkt 1

Ein Stellenabbau kann auch durch Wegfall von Leistungen gemäss Grundsatz 1 Punkt 3 erfolgen.

Über die Entwicklung der Vollzeitstellen informieren wir im Kapitel 4.1.3.1 des vorliegenden Planungsberichtes. Die Reduktion der Vollzeitstellen in den Jahren 2017–2020 hatte sehr unterschiedliche Ursachen. Nebst tieferen Leistungsmengen, wie beispielsweise im Asylbereich, führten vor allem die Auslagerung des Sozialversicherungszentrums WAS, die Erhöhung der Arbeitszeit und der Unterrichtsverpflichtungen sowie Effizienzsteigerungen zu insgesamt sinkenden Personalzahlen.

Bemerkung Nr. 7 zu Grundsatz 3 Punkt 2

Der Umsetzungspunkt 2 ist zu negativ formuliert und zeigt ein zu trübes Bild für den Kanton als Arbeitgeber.

Im Kapitel 4.1.3.2 des vorliegenden Planungsberichtes haben wir die aktuelle Situation analysiert. Durch zahlreiche Massnahmen konnten in den vergangenen Jahren

die Attraktivität sowie die Zuverlässigkeit des Kantons als Arbeitgeber schrittweise gestärkt und seine Vorzüge aktiv kommuniziert werden. Der Kanton Luzern ist derzeit bezüglich Arbeitgeberattraktivität im Vergleich zu anderen Kantonen und zur Privatwirtschaft gut aufgestellt. Es gibt punktuell aber auch noch Handlungsbedarf.

Bemerkung Nr. 8 zu Grundsatz 3 Punkt 4

Verbesserungen der Anstellungsbedingungen werden erst ins Auge gefasst, wenn die finanzielle Situation des Kantons dies zulässt.

Wir haben Verbesserungsmaßnahmen im Personalbereich im Einklang mit den finanziellen Möglichkeiten umgesetzt und die weiteren Massnahmen im finanziellen Rahmen des AFP 2022–2025 eingeplant.

Bemerkung Nr. 9 zu Grundsatz 4 Punkt 1

Die Stossrichtung wird unterstützt, die Finanzierung ist aufzuzeigen.

Bis im Jahr 2017 musste ein grosser Teil der hohen Mehreinnahmen der direkten Steuern und aus dem Anteil an der direkten Bundessteuer für die Kompensation der rückläufigen Zahlungen aus dem NFA eingesetzt werden. Ab dem Jahr 2018 stiegen die Steuererträge deutlich stärker, als die Zahlungen aus dem NFA abnahmen. Somit konnte der Rückgang der NFA durch höhere Steuererträge aufgefangen werden (vgl. Kap 4.2.3).

Bemerkung Nr. 10 zu Grundsatz 4 Punkt 2

Die Ziele der Steuerbelastung im nationalen Vergleich erreichen wir durch überdurchschnittliche Effizienz der Leistungserbringung und mit der konsequenten und permanenten Überprüfung des Leistungsangebotes.

Über die Steuerbelastung im nationalen Vergleich informieren wir im Kapitel 4.2.2.2 im Detail. Zu den Themen Effizienz und Überprüfung des Leistungsangebotes verweisen wir auf unsere vorhergehenden Ausführungen zu Ihren Bemerkungen Nrn. 1 und 6.

Bemerkung Nr. 11 zu Grundsatz 4 Punkt 3

Die Stossrichtung des Kantons für die Umsetzung der Steuervorlage 17 wird gestützt.

Die Idee der ursprünglichen Steuervorlage 17 (SV17) wurde auf Bundesebene mit der Steuerreform und der AHV-Finanzierung (STAF) umgesetzt. Auf Kantonsebene hat Ihr Rat mit der Steuergesetzrevision 2020 (Botschaft [B 147](#) vom 6. November 2018) die notwendigen Anpassungen vorgenommen.

Bemerkung Nr. 12. zu Grundsatz 5 Punkt 4

Es ist nicht korrekt, die Aufzählung der Grossprojekte bis 2027 im vorliegenden Finanzleitbild abschliessend auszugestalten. Die Aufzählung ist als beispielhaft zu bezeichnen.

Die künftigen Investitionen in Grossprojekte und weiteren Investitionen, die nicht mit eigenen Mitteln finanziert werden können und somit künftig zu einer Neuverschuldung führen werden, sind im Kapitel 4.3.2.2 ersichtlich. Dabei ist zu beachten, dass die Verschuldung im Zeitraum 2017–2021 abgebaut werden konnte und wir uns

heute mit einem Nettovermögen in einer sehr guten Ausgangslage für die Realisierung der künftigen Investitionen befinden.

4 Finanzpolitische Ausgangslage 2022 und Erkenntnisse

In den 2010er-Jahren ist der Kantonshaushalt zunehmend unter Druck geraten. Während der Kanton Luzern im Jahr 2013 noch 370 Millionen Franken aus dem NFA erhalten hatte, sanken diese Erträge bis im Jahr 2017 auf 190 Millionen Franken. Einen Grossteil der steigenden Steuereinnahmen musste der Kanton Luzern für die Kompensation der rückläufigen Zahlungen aus dem NFA einsetzen. Jährlich 20 Millionen Franken fehlten dem Kanton zudem ab dem Jahr 2015 infolge der Abschaffung der Liegenschaftssteuer. Dazu kam weiter, dass die SNB ab dem Jahr 2012 tiefere Gewinne ausschüttete (vgl. Kap 4.2.4). Weitere wichtige Gründe für das Haushaltsungleichgewicht waren die wachsende Bevölkerung, die alternde Gesellschaft sowie steigende Ansprüche an den Staat.

Mit dem Finanzleitbild 2017 legten wir Ihrem Rat einen Planungsbericht vor, mit dem wir die finanzpolitische Handlungsfreiheit zurückgewinnen wollten. Dieses Ziel konnte erreicht werden und mittlerweile zeigen sich neue Chancen und Herausforderungen, die wir in den nachfolgenden Kapiteln beschreiben. Wir zeigen auf, wie sich die Situation bei den Ausgaben und Leistungen, bei den Einnahmen und bei den Schulden seit dem Jahr 2017 entwickelt hat und welche Erkenntnisse ins Finanzleitbild 2022 einfließen.

Falls nichts anderes vermerkt ist, werden im Text und in den Grafiken des Kapitels 4 für die Jahre 2011–2021 die Ist-Werte aus der Jahresrechnung und für die Jahre 2022–2025 die Planwerte aus dem AFP 2022–2025 beziehungsweise die Werte des Voranschlages 2022 ausgewiesen.

4.1 Ausgaben und Leistungen

4.1.1 Übersicht Entwicklung Ausgaben und Leistungen

Die folgende Grafik zeigt die Entwicklung des gesamten Nettoaufwandes des Kantons Luzern ab dem Jahr 2011 (ohne Steuern und Finanzen). Die Säulen stellen dabei die effektiven Nettoaufwände der Jahresrechnungen dar. Die Linien zeigen, welche Nettoaufwände jeweils im entsprechenden AFP geplant wurden. Die Nettoerträge der Aufgabenbereiche Finanzen und Steuern sind separat als hellgraue Fläche dargestellt (bis 2021 Ist-Werte, ab 2022 Planwerte).¹ Unterschreitet die Säule des Nettoaufwandes in einem Jahr die Obergrenze der hellgrauen Fläche, wurde im betreffenden Jahr ein Ertragsüberschuss erwirtschaftet (z.B. 2020). Übersteigt die Säule des Nettoaufwandes die hellgraue Fläche, musste ein Aufwandüberschuss hingenommen werden (z. B. 2017).

¹ Zur besseren Vergleichbarkeit in Zeitreihen werden im gesamten Dokument sowohl beim Nettoaufwand als auch beim Nettoertrag die Auswirkungen der ab dem Jahr 2022 eingeplanten Senkung des kalkulatorischen Zinssatzes für interne Verrechnungen nicht berücksichtigt (56,4 Mio. Fr.).

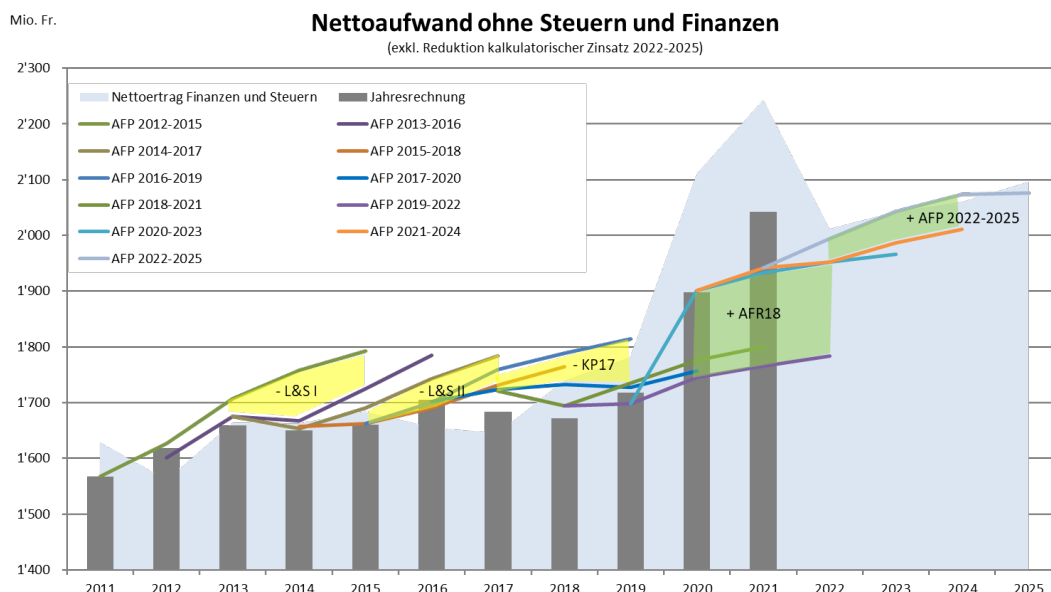


Abb. 2: Nettoaufwand ohne Finanzen und Steuern

Seit dem Jahr 2011 hat der Kanton Luzern sein Leistungsangebot laufend angepasst. Einerseits überprüften wir mit den Massnahmenpaketen Leistungen und Strukturen I und II (L&S I und L&S II) sowie dem KP17 die Leistungen und nahmen Anpassungen vor, um das Ausgabenwachstum zu drosseln. Andererseits wurden teilweise aus eigener Initiative, teilweise infolge Bundesvorgaben oder Mengenausweitungen neue Leistungen aufgebaut, bestehende Leistungen erweitert und neue Infrastrukturen für die Bevölkerung bereitgestellt. Über diese Phase haben wir im Finanzleitbild 2017 ausführlich berichtet.

Um die finanzielle Handlungsfreiheit zurückzugewinnen, beschloss unser Rat im Finanzleitbild 2017, die Planzahlen zu senken und unsere Leistungen vorerst auf das Notwendigste zu reduzieren. Wir haben dementsprechend im Finanzleitbild 2017 erläutert, in welchen Aufgabenbereichen im AFP 2018–2021 das Ausgabenniveau gehalten oder gesenkt werden muss und wo ein beschränktes Wachstum möglich sein soll (vgl. Botschaft [B 79](#), S. 19). Die Umsetzung dieser mittelfristigen Priorisierung hat wesentlich zur erfolgreichen Konsolidierung des Finanzhaushaltes beigetragen. Das zeigt sich in den abgeflachten Ausgabenlinien in den AFP 2018–2021, 2019–2022 sowie 2020–2023 (vgl. Abb. 2).

Die konkrete Priorisierung der Leistungen im Finanzleitbild 2017 war somit in der Krise richtig und wichtig. Es ist jedoch nicht die Aufgabe eines Finanzleitbildes, die Aufteilung der staatlichen Mittel auf die einzelnen Leistungen längerfristig zu regeln. Zur Steuerung der Finanzen und Leistungen dienen uns die Kantonsstrategie, das Legislaturprogramm sowie der AFP. Ein weiteres Steuerungsinstrument Ihres Rates sind Planungsberichte zu verschiedenen Politikbereichen. Diese Haltung haben wir bereits in der Stellungnahme zur Motion [M 93](#) von Roland Fischer über die Priorisierung von Klimaschutzmassnahmen im Finanzleitbild vertreten. Ihr Rat ist unserem Antrag gefolgt und hat die Motion am 22. Oktober 2019 abgelehnt. Sie finden deshalb im Finanzleitbild 2022 keine Priorisierung einzelner Aufgabenbereiche mehr.

Im Jahr 2020 traten die Änderungen der AFR18 in Kraft. Dies ist am Anstieg des kantonalen Aufwandes und Ertrages gegenüber dem AFP 2019–2022 deutlich ersichtlich. In den Jahren 2020 und 2021 erfasste die Corona-Pandemie die Welt. Die

finanzielle Mehrbelastung des Kantons konnte insbesondere durch höhere Ausschüttungen der SNB sowie durch höhere Steuernachträge aus Vorjahren und Anteilen an der direkten Bundessteuer aufgefangen werden.

Wir haben im Finanzleitbild 2017 ausgeführt, dass sich die möglichen Ausgaben und Leistungen grundsätzlich nach den zur Verfügung stehenden Einnahmen richten. Nebst der erfolgreichen Finanzpolitik mit beispielsweise steigenden Steuereinnahmen ermöglichten es insbesondere höhere SNB-Ausschüttungen unserem Rat, im AFP 2022–2025 wesentliche Mehrausgaben gegenüber dem AFP 2021–2024 einzurechnen. Damit werden Leistungen und Leistungsabgeltungen in bestimmten Bereichen verbessert. Mit diesem Ausgabenwachstum wurde der durch den Mehrertrag entstandene Handlungsspielraum vollständig ausgeschöpft. Deshalb ist davon auszugehen, dass sich das künftige Ausgabenwachstum wieder auf das reguläre, nachhaltige Einnahmenwachstum beschränken muss.

Wie im Finanzleitbild 2017 vorgesehen, haben wir auch im AFP-Prozess 2022–2025 den späteren Planjahren grosse Bedeutung beigemessen. Im Planjahr 2025 flacht das Ausgabenwachstum leicht ab. Gleichzeitig steigt jedoch die Unsicherheit, da beispielsweise die Verlässlichkeit von prognostizierten Mengenentwicklungen mit der zeitlichen Entfernung abnimmt. Wir haben denn auch im AFP 2022–2025 ein steigendes ausgabenseitiges Risiko ausgewiesen. Einer realistischen Planung und dem Umgang mit Planungsunsicherheiten ist auch künftig grosse Bedeutung beizumessen.

4.1.2 Entwicklung der Gemeindefinanzen und des kantonalen Finanzausgleichs

Insgesamt sind die Luzerner Gemeinden stabil aufgestellt: Nachdem im ersten Jahr (2019) nach der Umstellung auf das neue Harmonisierte Rechnungsmodell 2 (HRM2) ein Überschuss von 111 Millionen Franken erzielt worden war, schlossen die Luzerner Gemeinden im Jahr 2020 mit einem Überschuss von 135 Millionen Franken ab. Von 80 Gemeinden haben im Jahr 2020 74 Gemeinden einen positiven Rechnungsabschluss ausgewiesen. Nach dem zu erwartenden ebenfalls positiven Jahresergebnis 2021 haben damit die Erträge die Ausgaben zum achten Mal in Folge übertroffen. Zu erwähnen ist, dass die Gemeinden in der Summe in 11 der letzten 14 Jahre negative Budgets aufgestellt haben, jedoch nur in zwei Jahren (2012 und 2013) negative Abschlüsse aufgewiesen haben (vgl. Abb. 3 unten). Seit dem Jahr 2008 fielen die kommunalen Abschlüsse jedes Jahr besser aus als budgetiert. Im Jahr 2020 stieg die Differenz zwischen den Budgets und den Rechnungsabschlüssen auf 155 Millionen Franken an.

Das Gesamtergebnis der 80 Luzerner Gemeinden setzt sich aus dem Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit und dem Finanzergebnis sowie dem ausserordentlichen Ergebnis zusammen. Die erstmals für das Jahr 2020 verfügbaren kantonsweiten Daten zeigen, dass der grösste Teil der kommunalen Überschüsse (47 %) aus betrieblicher Tätigkeit stammt.

Die kommunalen Rechnungsabschlüsse sind besonders erfreulich, weil gleichzeitig kräftig investiert wurde. Insgesamt investierten die Luzerner Gemeinden im Jahr 2020 netto 248 Millionen Franken (597 Fr./Kopf). Die Nettoinvestitionen lagen damit knapp 13 Millionen Franken höher als im Vorjahr.

Im Rechnungsjahr 2020 halten 43 der 80 Luzerner Gemeinden alle Vorgaben der Finanzkennzahlen nach HRM2 vollständig ein. Das sind drei Gemeinden weniger als im Vorjahr². Insgesamt werden aber die Vorgaben bei annähernd gleich vielen Kennzahlen eingehalten wie im Jahr 2019. Im Kantonsdurchschnitt zeigt sich eine positive Entwicklung bei allen Kennzahlen, ausgenommen beim Selbstfinanzierungsgrad über fünf Jahre, der um zwei Prozentpunkte gesunken ist. Am schlechtesten erfüllt werden die Vorgaben der Kennzahl Nettoschuld pro Einwohner/in. 28 Luzerner Gemeinden weisen im Jahr 2020 eine Nettoschuld pro Einwohner/in aus, die das Zweifache des kantonalen Mittels (435 Fr. im Jahr 2020) übersteigt. Wie in der Stellungnahme zum Postulat [P 416](#) von Armin Hartmann über die Überprüfung der zulässigen Bandbreite für die Nettoschuld pro Einwohnerin und Einwohner bei den Gemeinden ausgeführt, haben wir eine Erhöhung des Grenzwertes der derzeit geltenden Luzerner Vorgabe zur Finanzkennzahl Nettoschuld pro Einwohner/in geprüft. Die Einführung der Rechnungslegung HRM2 nach «true and fair view» hat eine positive Auswirkung auf die Verschuldung pro Einwohner/in. Um dieser Veränderung gerecht zu werden, hat unser Rat die Bandbreite an die Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) angepasst. Die entsprechende Verordnungsänderung wird erstmals für die Jahresrechnung 2022 der Gemeinden relevant. 37 Gemeinden halten im Rechnungsjahr 2020 die Anforderungen von mindestens einer Kennzahl nicht ein. 22 Gemeinden erfüllen die Vorgaben von zwei oder mehr Kennzahlen nicht. Das sind weniger als im Vorjahr (2019: 25).

Detailinformationen zu den [Gemeindefinanzen](#) sind bei der Lustat Statistik Luzern online abrufbar.

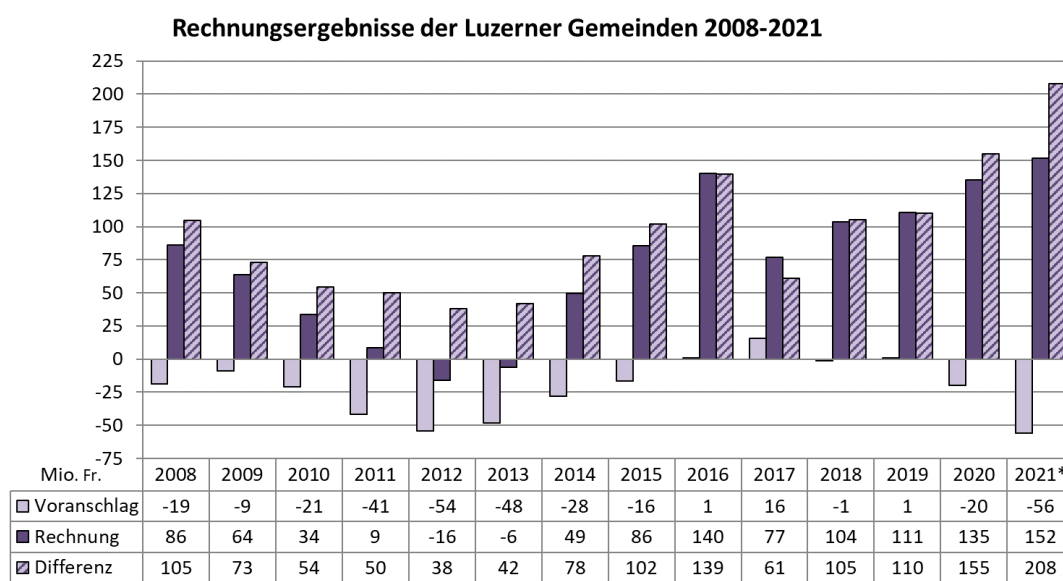


Abb. 3: Rechnungsergebnisse der Gemeinden

Der Kanton hat sich mit der Steuerpolitik des vergangenen Jahrzehnts erfolgreich dafür eingesetzt, dass auch den Gemeinden eine möglichst gute Ausgangslage für künftige Steuererträge verschafft wird. Während die Reformen die Finanzkraft des Kantons und der Gemeinden nachhaltig gestärkt haben (vgl. Kap. 4.2.2.1 und 4.2.3.1), fließen fortan deutlich weniger Mittel aus dem nationalen Finanzausgleich

² Die Vorjahresvergleiche beruhen jeweils auf dem Gebietsstand des Jahres 2021.

nach Luzern (vgl. Abb. 4 unten). Diesen Wegfall von Transferzahlungen hat der Kanton ohne Zutun der Gemeinden aufgefangen.

Trotz der insgesamt erfreulichen Ergebnisse der Luzerner Gemeinden befinden sich einzelne von ihnen in einer finanziell anspruchsvollen Situation. Der kantonale Finanzausgleich ist daher von grosser Wichtigkeit und laufend auf seine Wirksamkeit zu überprüfen.

Im innerkantonalen Finanzausgleich zeigt sich jüngst eine Tendenz hin zu fortlaufend steigenden Ausgaben für den Kanton. Der Grund dafür liegt nicht nur in einer Zunahme der Disparitäten zwischen den Gemeinden, sondern vor allem in einem systembedingten «Lifteffekt»: Bei steigendem mittlerem Ressourcenpotenzial wird in absoluten Zahlen ein immer höherer Betrag benötigt, um die Empfängergemeinden auf die erforderliche Ressourcenstärke zu heben. Dies wäre auch dann der Fall, wenn sämtliche Luzerner Gemeinden mit der gleichen Wachstumsrate stärker würden. Um die fortlaufende Erweiterung des Luzerner Finanzausgleichs unabhängig von den tatsächlichen Disparitäten sicherzustellen, sind entsprechende alternative Modelle zu prüfen. Ebenfalls zu prüfen ist, ob und wie die Anreize, die den Gemeinden durch Zahlungen des Luzerner Finanzausgleichs entstehen, verbessert werden können. Idealerweise sollten auch Empfängergemeinden davon profitieren, wenn sie sich für eine grössere finanzielle Unabhängigkeit einsetzen.

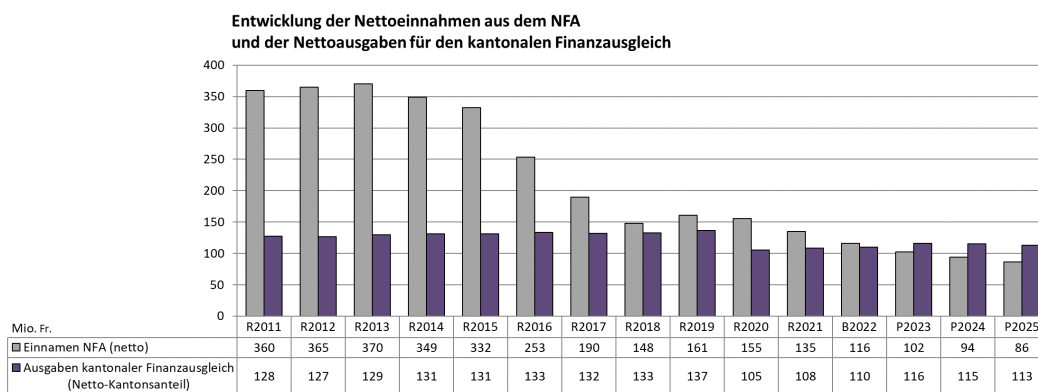


Abb. 4: Entwicklung nationaler und kantonalen Finanzausgleich (ohne Sonderbeiträge)

Der Planungsbericht unseres Rates an Ihren Rat zu den Wirkungen und der Zielerreichung des Finanzausgleichs (Wirkungsbericht 2017, Botschaft [B 143](#) vom 16. Oktober 2018) hat bestätigt, dass der Finanzausgleich insgesamt zielführend und zufriedenstellend ist. Mit der AFR18 ist es zudem gelungen, wichtige Anliegen sowohl seitens Gemeinden als auch seitens Kanton aufzunehmen.

Um die Auswirkungen der umfangreichen Reform zu überprüfen, werden wir Ihnen im Jahr 2023 Wirkungsberichte über die Themenbereiche der AFR18 sowie zum Luzerner Finanzausgleich unterbreiten.

4.1.3 Personal

4.1.3.1 Entwicklung Personalbestand

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung des Personalbestandes bis zum Jahr 2021 und die geplante Entwicklung bis zum Jahr 2025:

[in Vollzeitstellen]	R2012	R2013	R2014	R2015	R2016	R2017	R2018	R2019	R2020	R2021	B2022	P2023	P2024	P2025
Personalbestand	4'691	4'742	4'707	4'649	4'703	4'671	4'641	4'625	4'536	4'728	4'724	4'739	4'755	4'760

Abb. 5: Entwicklung Personalbestand

Im Zuge der Sparpakete und infolge Rekrutierungsschwierigkeiten war bis im Jahr 2020 ein Rückgang des Personalbestandes zu verzeichnen. Der deutliche Rückgang des Personalbestandes im Jahr 2020 ist auf die Auslagerung des Sozialversicherungszentrums WAS zurückzuführen. Im Jahr 2021 war zur Bewältigung der Corona-Pandemie insbesondere im Aufgabenbereich Gesundheit eine Aufstockung des Personalbestandes gegenüber dem Vorjahr von rund 85 Vollzeitstellen notwendig. Zudem führten die Rücknahme der höheren Wochenarbeitszeit und der Unterrichtsverpflichtung im Bildungsbereich, die Personalaufstockung bei der Luzerner Polizei sowie zusätzliche Personalressourcen für die Umsetzung von Infrastruktur- und Digitalisierungsprojekten zu einem Anstieg der Vollzeitstellen. Damit die gesetzlich festgelegten Staatsaufgaben auch zukünftig in der geforderten hohen Qualität erfüllt werden können, haben wir im AFP 2022–2025 für den Voranschlag 2022 die Anzahl Vollzeitstellen gegenüber dem Vorjahresbudget erhöht. Ab dem Jahr 2023 ist nur noch ein geringes Wachstum zu verzeichnen. Der Anteil des Personalaufwandes am gesamten betrieblichen Aufwand des Kantons bleibt ab dem Jahr 2020 trotz Stellenwachstum stabil bei 20 Prozent. Somit entwickelt sich der Personalaufwand etwa im Gleichschritt mit dem übrigen Aufwand. Vom Gesamtwachstum des betrieblichen Aufwandes in den Jahren 2012–2025 sind lediglich acht Prozent auf den Personalaufwand zurückzuführen, der Grossteil des Wachstums (89 %) betrifft den Transferaufwand und damit die monetär erbrachten Leistungen des Staates.

[in Mio. Franken]	R2012	R2013	R2014	R2015	R2016	R2017	R2018	R2019	R2020	R2021	B2022	P2023	P2024	P2025
Personalaufwand	627	612	615	607	614	603	604	609	624	653	661	670	679	687
Betrieblicher Aufwand	2'640	2'698	2'686	2'735	2'798	2'806	2'840	2'897	3'125	3'485	3'293	3'357	3'390	3'397
Personalaufwand in Prozent	24%	23%	23%	22%	22%	22%	21%	21%	20%	19%	20%	20%	20%	20%

Abb. 6: Entwicklung Personalaufwand gemessen am betrieblichen Aufwand

Ihr Rat hat zum AFP 2022–2025 folgende Bemerkung zu den Vollzeitstellen überwiesen: «Die Regierung legt im nächsten AFP dar, ob die im AFP 2022–2025 vorgenommenen Erhöhungen der Globalbudgets auch in den Jahren 2025 und 2026 tatsächlich notwendig sind». Wir werden Ihrem Rat im Rahmen des AFP 2023–2026 dazu Bericht erstatten.

4.1.3.2 Der Kanton Luzern als Arbeitgeber

Der Kanton Luzern ist ein dynamischer, effizienter und zeitgemässer Arbeitgeber. In vielen Arbeitsbereichen ist die Arbeit fachlich sehr anspruchsvoll, verantwortungreich und verlangt auch überfachliche Kompetenzen und Kooperationsfähigkeiten. Das Image der Arbeit unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, und damit des Kantons Luzern als Arbeitgeber, hat sich in den letzten Jahren klar verbessert. Der Kanton Luzern ist bezüglich der Arbeitgeberattraktivität im Vergleich zu anderen Kantonen und zur Privatwirtschaft mehrheitlich gut aufgestellt. Durch zahlreiche Massnahmen konnten in den vergangenen Jahren die Attraktivität sowie die Zuverlässigkeit

des Kantons als Arbeitgeber schrittweise gestärkt und seine Vorzüge aktiv kommuniziert werden.

Mit der Reduktion der Arbeitszeit und der Unterrichtsverpflichtung auf das frühere Niveau sowie der Einführung von weiteren flexiblen Arbeitszeitmodellen (Jahresarbeitszeit/Vertrauensarbeitszeit) konnten zentrale Umsetzungspunkte des Finanzleitbildes 2017 realisiert werden. Zudem wurden Angebote wie Sabbatical und Seitenwechsel eingeführt.

Die Arbeitswelt befindet sich stark im Umbruch. Die Digitalisierung schafft neue Arbeitswelten und führt zu einem Wertewandel. Gefragt sind flexible Arbeitszeitmodelle, mobil-flexibles Arbeiten (z. B. Homeoffice) und eine Vertrauenskultur, welche noch mehr auf die Zielerreichung fokussiert. Mit der Unterzeichnung der Work-Smart-Charta 2020 hat der Kanton Luzern ein Zeichen für die Förderung dieser neuen Arbeitskultur gesetzt. Diese begünstigt unter anderem die Vereinbarkeit von Beruf und andern Lebensbereichen und führt zu einer effizienteren Ressourcennutzung.

Weiter hat der Kanton Luzern die Personalverordnung (PVO) vom 24. September 2002 (SRL Nr. [52](#)) dem neuen Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenpflege (AS [2020 4525](#)) angepasst. Dieses beinhaltet die Ausdehnung des Vaterschaftsurlaubes, die Erleichterung der Betreuung von gesundheitlich beeinträchtigten Familienmitgliedern, die Verlängerung des besoldeten Mutterschaftsurlaubes bei längerem Spitalaufenthalt des Neugeborenen sowie zusätzlich einen Urlaub für die Betreuung von gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindern. Aufgrund der gezielten Förderung von flexiblen Arbeitszeitmodellen und der verbreiteten Teilzeitarbeit (die Teilzeitquote per 31. Dezember 2021 liegt bei 52,1 %) ist eine Beschäftigung beim Kanton Luzern für Eltern sehr attraktiv.

Die Einführung der systematischen, dienststellenübergreifenden Nachfolgeplanung hat die reibungslose Nachfolge insbesondere bei Schlüsselstellen in Fach- und Führungsfunktionen zum Ziel, sodass diese Stellen zukünftig vermehrt mit eigenen Fach- und Führungskräften besetzt werden können. Somit können lange Vakanzen vermieden, Kosten für die Rekrutierung reduziert und die Einarbeitungszeiten verkürzt werden. Gleichzeitig erhalten leistungsstarke Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Potenzial bessere Laufbahnperspektiven und können beim Kanton Luzern gehalten werden.

Die demografische Entwicklung hat Auswirkungen auf die interne Altersstruktur. Gleichzeitig wird es aufgrund des Fachkräftemangels zunehmend schwieriger, auf dem externen Arbeitsmarkt innert geeigneter Frist gute Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewinnen.

Eine proaktive Gesundheitsförderung und die frühzeitige Planung der Pensionierung gehören zur sozialen Verantwortung des Kantons Luzern. Im Zusammenhang mit den Revisionen des LUPK-Reglements (2019 und 2021) konnten dank zusätzlichen Leistungen des Kantons verschiedene Möglichkeiten und Leistungsverbesserungen für eine individuelle Gestaltung der Pensionierung geschaffen werden, um sowohl den Bedürfnissen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie auch jenen des Kantons Luzern als Arbeitgeber gerecht zu werden. Die vermeintliche Verpflichtung, bis zum Ende der Karriere in einer Führungsfunktion oder einem 100-Prozent-Pensum zu arbeiten, kann jetzt durch flexible Massnahmen ersetzt werden.

Weiterhin auf dem Stellenmarkt nicht konkurrenzfähig sind die Löhne des Führungs- und Fachkaders in der Verwaltung. Geplant ist, das Lohnsystem ab dem Jahr 2023 schrittweise und punktuell mit gezielten Massnahmen anzupassen. Wir werden Ihrem Rat voraussichtlich im Jahr 2023 eine Botschaft zur Revision des Lohnsystems vorlegen.

Ein Schwerpunkt der Personalpolitik der kommenden Jahre wird die Unterstützung der Dienststellen und Organisationseinheiten bei der Umsetzung von Work Smart und dem mit der neuen Arbeitswelt zusammenhängenden Kulturwandel sein. Mit dem Bezug des neuen Verwaltungsgebäudes am Seetalplatz in Emmen werden sich dem Kanton Luzern als Arbeitgeber viele Möglichkeiten für eine dienststellenübergreifende, effiziente Zusammenarbeit eröffnen, welche wir frühzeitig initiieren und begleiten wollen. Dazu gehört auch ein breites Angebot an Weiterbildungen, bei denen wir auch künftig auf eine Kombination von eigenen Angeboten, Angeboten der Weiterbildung Zentralschweiz sowie solchen von externen Weiterbildungsanbietern setzen.

4.2 Einnahmen

4.2.1 Übersicht Entwicklung Einnahmen

Der gesamte Nettoertrag der Aufgabenbereiche Finanzen (H9-4031) und Steuern (H9-4061) steigt von 1'628 Millionen Franken im Jahr 2011 um rund 29 Prozent (468 Mio. Fr.) auf 2'096 Millionen Franken im Jahr 2025³.

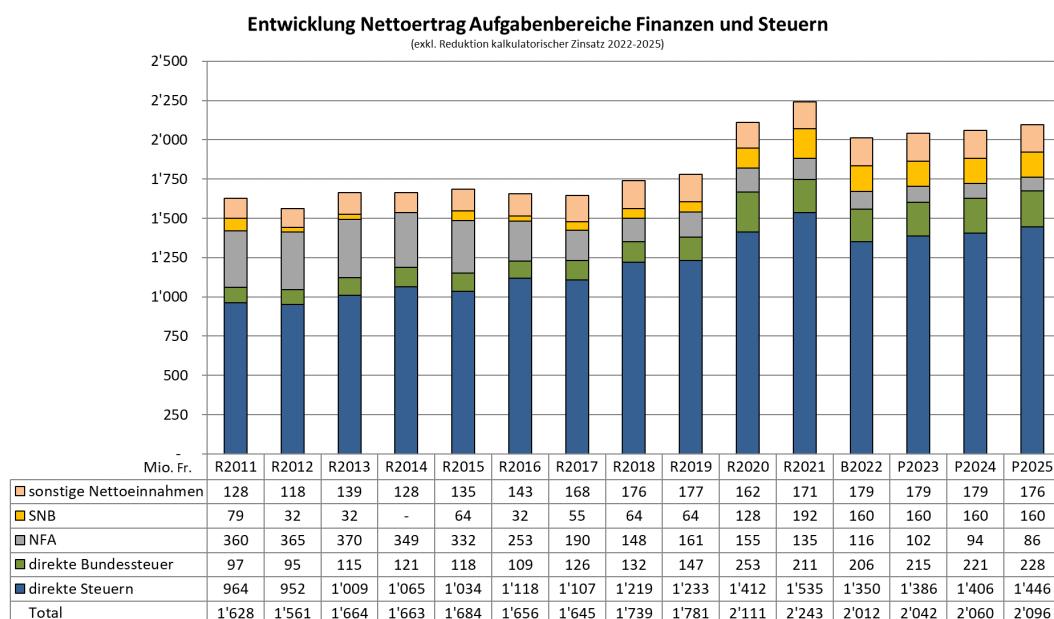


Abb. 7: Entwicklung Nettoertrag Aufgabenbereiche Finanzen und Steuern

Nicht zweckgebundene Erträge nimmt der Kanton Luzern hauptsächlich mit den direkten Steuern, dem Anteil an der direkten Bundessteuer, dem NFA sowie neu verstärkt auch wieder mit den Ausschüttungen der SNB ein. Diese Erträge machen

³ Zur besseren Vergleichbarkeit in der Zeitreihe werden im gesamten Dokument sowohl beim Nettoaufwand als auch beim Nettoertrag die Auswirkungen der ab dem Jahr 2022 eingeplanten Senkung des kalkulatorischen Zinssatzes für interne Verrechnungen nicht berücksichtigt (56,4 Mio. Fr.).

über 90 Prozent des Nettoertrages der Aufgabenbereiche Finanzen und Steuern aus.

Die Zusammensetzung des Nettoertrages hat sich stark verändert. Während im Jahr 2011 noch 22 Prozent des Nettoertrages aus dem NFA stammten, sind es im Jahr 2021 noch 6 Prozent. Bis im Jahr 2025 wird der Anteil auf rund 4 Prozent sinken. Die im Finanzleitbild 2017 aufgezeigte Entwicklungstendenz hat sich somit bestätigt. Im Zeitraum 2011–2025 erhöhen sich im Gegenzug die Erträge der direkten Steuern und des kantonalen Anteils an der direkten Bundessteuer von 65 Prozent auf rund 80 Prozent des Nettoertrages. Nachdem die Erträge der SNB im Jahr 2011 noch rund 5 Prozent des Nettoertrages beigesteuert hatten, brachen sie zwischen den Jahren 2012 und 2019 stark ein und fielen im Jahr 2014 gar vollständig aus. Ab dem Jahr 2020 wurden die Ausschüttungen wieder deutlich erhöht. Im Jahr 2021 stellten sie mit rund 9 Prozent des Nettoertrages wieder eine wesentliche Einnahmequelle dar, welche mittlerweile über dem Ertrag des NFA liegt. Der gesamte Nettoertrag steigt von 2011 bis 2025 um 468 Millionen Franken an. Nachfolgend erläutern wir die Entwicklung der grossen Einnahmenpositionen im Detail.

4.2.2 Steuern

Die Motion [M 694](#) von Yvonne Hunkeler vom 14. September 2021 über die Definition einer Finanzstrategie unter Berücksichtigung steuerlicher Aspekte für den Kanton Luzern verlangt eine Klärung der finanz- und steuerpolitischen Ausrichtung des Kantons. Wir gehen im vorliegenden Kapitel vertieft auf die Steuerpolitik des Kantons ein.

4.2.2.1 Entwicklung Steuern

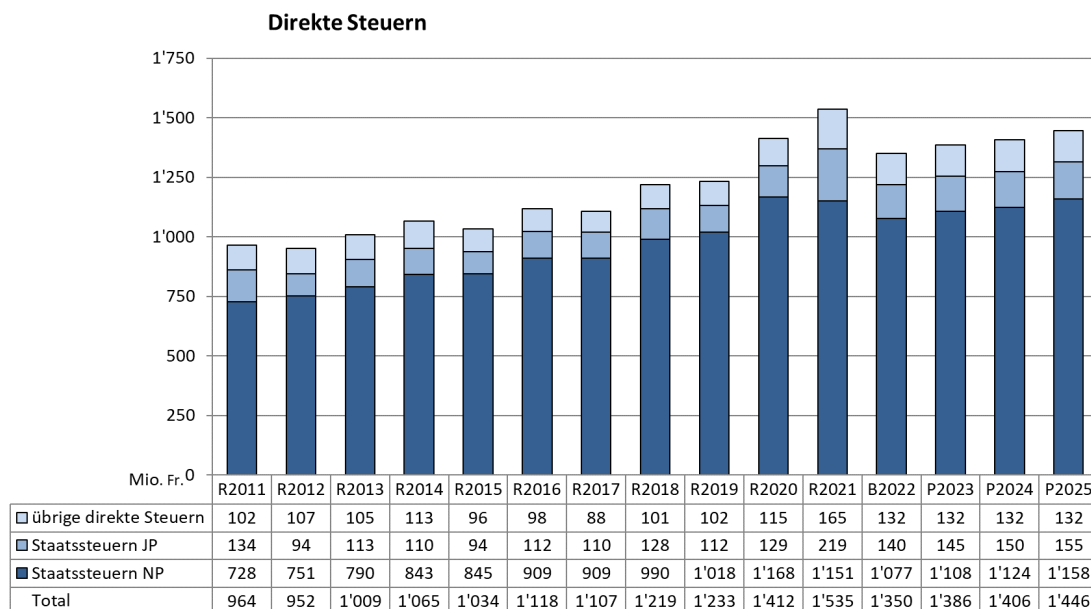


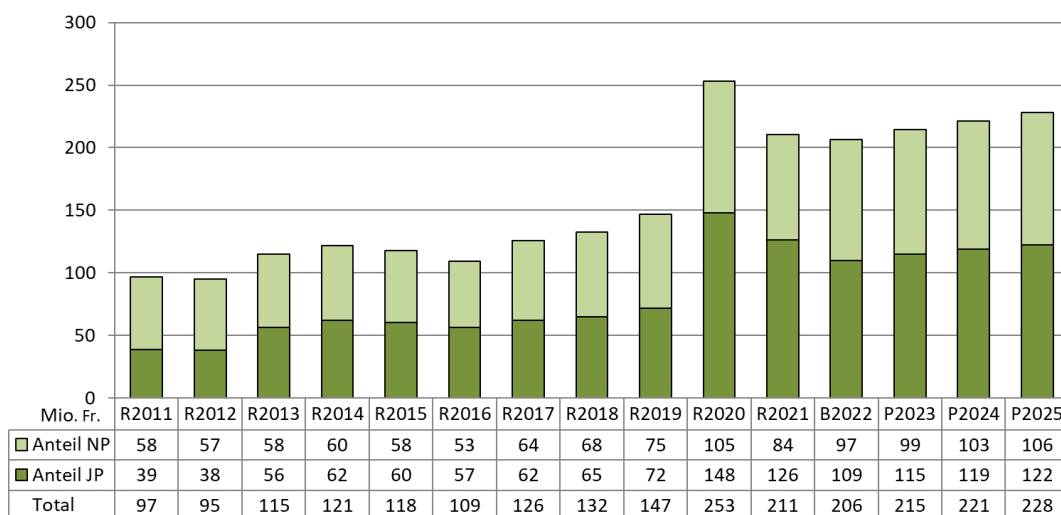
Abb. 8: Entwicklung direkte Steuern (Detail zu Abb. 7)

Wir rechnen mit einem Anstieg der direkten Steuern (von 964 Mio. Fr. im Jahr 2011) auf voraussichtlich 1446 Millionen Franken im Jahr 2025. Dieser Anstieg um 482 Millionen Franken (50 %) ist beachtlich. Die Entwicklung liegt damit über den Erwartungen im Finanzleitbild 2017. Die Steuerfusserhöhung über die ganze Periode um 0,1 Einheiten (im Jahr 2014) trägt zu dieser Steigerung rund 80 Millionen Franken,

das heisst acht Prozentpunkte, bei. In den Jahren 2020 und 2021 ist der Mehrertrag aus der temporären Erhöhung des Steuerfusses um eine weitere Zehntelseinheit ersichtlich.

Seit Beginn der Jahrtausendwende konnte der Kanton Luzern seine Steuern für natürliche und juristische Personen massiv senken. Gemäss [Steuerausschöpfungsin- dex 2022](#) der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV) schöpft der Kanton Luzern 19,4 Prozent seines Ressourcenpotenzials ab. Der Index 2008 betrug noch 28,6 Prozent. Im Zeitpunkt des letzten Finanzleitbildes 2017 betrug er 20,5 Prozent. Im interkantonalen Vergleich liegt die Steuerbelastung im Kanton Luzern heute mit einem Index von 79 Punkten leicht unter dem Wert des Jahres 2017 (80,5 Punkte) und deutlich unter dem schweizerischen Mittel von 100. Einen Kantonsvergleich zur Steuerbelastung finden Sie im Anhang 1. Gleichzeitig ist der Kanton Luzern wirtschaftlich stärker geworden. Die absolute sowie die relative Steuerkraft konnten in den letzten Jahren nochmals stark zulegen. Der Bruttoertrag pro Einheit der Staatssteuer stieg von 634,5 Millionen Franken im Jahr 2016 auf 801,2 Millionen Franken im Jahr 2021. Die Steuerkraft pro Einwohner/in stieg von 2011 bis 2016 um 5,4 Prozent und bis 2021 insgesamt um 27 Prozent. Dadurch hat der Kanton Luzern stark an Unabhängigkeit gewonnen, vor allem auch unter dem Aspekt, dass ein steigender Anteil der Mehrerträge beim Kanton verbleiben und ein geringerer Anteil für die Kompensation von NFA-Rückgängen eingesetzt werden muss, wie wir im Kapitel 4.2.3.1 ausführen. Ebenfalls ist festzustellen, dass ab dem Jahr 2021 bei den Erträgen der juristischen Personen das Niveau des Jahres 2011 überschritten wird. Somit fallen die Steuerträge der juristischen Personen im Jahr 2021 erstmals höher aus als vor der Halbierung der Unternehmensgewinnsteuer.

Ertragsanteil an der direkten Bundessteuer (netto)



-Nettowerte, nach Abrechnung mit andern Kantonen (Repartitionen)

-Im Jahr 2016 wurde das Ergebnis durch die erstmalige Abgrenzung der Repartitionen einmalig um 8,9 Mio. Fr. verschlechtert.

Abb. 9: Entwicklung Anteil am Ertrag der direkten Bundessteuer (Detail zu Abb. 7)

Mit der Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer von 17 Prozent auf 21,2 Prozent im Rahmen der STAF wurde ein wichtiger Umsetzungspunkt aus dem Finanzleitbild 2017 erfüllt. Der höhere Anteil führte im Jahr 2020 zu einem Mehrertrag von rund 50 Millionen Franken. Der Ertrag aus dem Anteil an der direkten Bundessteuer wird von 97 Millionen Franken im Jahr 2011 auf voraussichtlich 228 Millionen Franken im Jahr 2025 steigen. Dies ist, ohne Berücksichtigung der

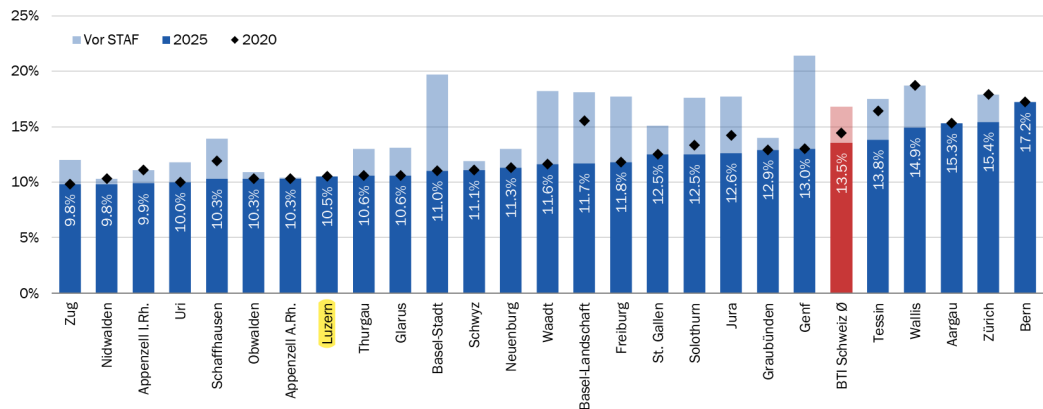
durch den höheren Anteil erlangten Erträge, eine Zunahme von rund 89 Prozent. Dabei fällt auf, dass insbesondere der Ertrag bei den juristischen Personen stark angestiegen ist. Bei den juristischen Personen sind allgemein grössere Schwankungen zu verzeichnen als bei den natürlichen Personen.

4.2.2.2 Aktuelle Position des Kantons Luzern

Während wir im vorhergehenden Kapitel die steuerliche Situation als gesamtes erläutert haben, gehen wir nachfolgend auf die Position des Kanton Luzern bei einzelnen Steuerarten ein. Informationen zur aktuellen Steuerbelastung im Kanton Luzern im schweizerischen Vergleich sind im Anhang 1 zu finden.

Steuern juristische Personen

Gewinn- und Kapitalsteuer: Anlass für die Steuergesetzrevision 2020 war namentlich die Anschlussgesetzgebung an das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF; AS [2019 2395](#)), das ursprünglich den Titel «Bundesgesetz über die Steuervorlage 17 (SV17)» trug. Der Kanton Luzern beschränkte sich auf das gesetzgeberisch und inhaltlich Notwendige, weil er mit den national tiefsten Unternehmenssteuern seit dem Jahr 2012 bereits eine optimale Ausgangslage erarbeitet hatte. Neue STAF-Instrumente wie die Patentbox und den F&E-Überabzug setzte er zurückhaltend ein. Mit dem Inkrafttreten der Bundesvorlage haben die Kantone ihre kantonalen Gewinnsteuersätze teilweise deutlich gesenkt, so dass die nationale Spitzengruppe in der Gewinnsteuerbelastung deutlich breiter wurde. In Kombination mit der im interkantonalen Vergleich überdurchschnittlichen Kapitalsteuerbelastung, befindet sich der Kanton Luzern nach Umsetzung der STAF im Jahr 2025 voraussichtlich noch im vorderen Mittelfeld der Kantone (8. Rang).



Bemerkung: EATR-Steuerbelastung 2025 (dunkel), 2020 (hell) sowie vor STAF (d.h. 2019 ausser bei BS und VD 2017; schwarzes Quadrat) in den Kantonshauptorten in % (Säulen). Veränderung 2025 ggü. vor STAF in %-Punkten (Zahlen oberhalb der Säulen). Quelle: BAK Economics, ZEW

Abb. 10: EATR-Steuerbelastung⁴ vor/nach Umsetzung STAF; ordentliche Steuerbelastung

Massnahmen der OECD: Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) mit 139 Mitgliedern arbeitet an einer Harmonisierung der Besteuerung von Unternehmen. Das sogenannte OECD/G20-Projekt zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft gliedert sich in zwei Säulen:

Die Säule 1 sieht eine Verschiebung von Besteuerungsrechten in die Marktstaaten vor. Unternehmen mit über 20 Milliarden Euro Jahresumsatz und einer Gewinnmarge von über 10 Prozent müssen einen Teil des Gewinns im Marktgebiet versteuern. Vorgesehen ist, dass 25 Prozent der «Übergewinne» zur Besteuerung an die

⁴ EATR: effective average tax rate (effektive Steuerbelastung)

Marktstaaten abgetreten werden. Gegenwärtig wird davon ausgegangen, dass bei den Massnahmen der Säule 1 nur wenige Schweizer Konzerne sowie Tochtergesellschaften von ausländischen Konzernen diese Limiten überschreiten. Im Kanton Luzern werden rund 40 Unternehmen von international tätigen Konzernen von dieser Massnahme betroffen sein. Für die Umsetzung der Säule 1 ist ein multilaterales Abkommen notwendig, das der anschliessenden Ratifizierung durch die teilnehmenden Staaten bedarf. Dieses Abkommen soll gemäss Statement der OECD vom 8. Oktober 2021 Mitte 2022 unterzeichnet werden können.

Die Säule 2 sieht einen Mindeststeuersatz von 15 Prozent für international tätige Unternehmen mit einem Jahresumsatz von mehr als 750 Millionen Euro vor. Diese Umsatzschwelle wird von rund 200 Schweizer Unternehmen sowie einer Vielzahl von in- und ausländischen Tochtergesellschaften überschritten. Rund 220 Unternehmen im Kanton Luzern werden in Zukunft eine Mindeststeuer von 15 Prozent zu entrichten haben.

Die Arbeiten an der Säule 2 sind auf Stufe der OECD weit fortgeschritten und deren Umsetzung durch zahlreiche Länder steht bevor. Zur Umsetzung in der Schweiz wurde der Bundesbeschluss über eine besondere Besteuerung grosser Unternehmensgruppen in die [Vernehmlassung](#) gegeben. Danach soll die Schweiz mittels einer Ergänzungssteuer auf ihrem Gebiet die Mindestbesteuerung der betroffenen Unternehmensgruppen und Geschäftseinheiten sicherstellen. Ferner soll sie von den neuen Besteuerungsrechten Gebrauch machen, wenn eine in der Schweiz tätige Unternehmensgruppe die Mindestbesteuerung im Ausland nicht erreicht. Damit werden die zusätzlichen Steuereinnahmen der Schweiz statt anderen Staaten zufließen. Zusätzlich können die hier ansässigen Unternehmen vor zusätzlichen Steuerverfahren im Ausland geschützt werden. Bei der Ergänzungssteuer handelt es sich um eine neue, zusätzliche Bundessteuer. Die heutige Gewinnsteuer von Bund und Kantonen wird parallel dazu für alle Unternehmen unverändert weitergeführt. Die Ergänzungssteuer soll von den Kantonen veranlagt und bezogen werden. Deren Auswirkungen lassen sich derzeit noch nicht zuverlässig abschätzen. Die Vorgaben der OECD sind interpretationsbedürftig und werden nach Angaben der OECD/G20 erst gegen Ende des Jahres 2022 abschliessend vorliegen. Ausserdem ist die Datenlage fragil und bestimmte Reformelemente lassen sich nicht quantifizieren.

Angesichts der noch zahlreichen Unsicherheiten hält der Bundesrat ein etappiertes Vorgehen für angezeigt. In einem ersten Schritt soll eine neue Verfassungsnorm dem Bund die Kompetenz geben, das OECD/G20-Projekt umzusetzen. Eine Übergangsbestimmung soll sodann den Bundesrat ermächtigen, die Mindestbesteuerung temporär auf dem Verordnungsweg zu regeln. Die Übergangsbestimmung enthält rechtlich verbindliche Eckwerte für die temporäre Verordnung des Bundesrates. Bei Zustimmung zum Bundesbeschluss mit der Verfassungsänderung kann dessen Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2024 erfolgen. Der Bundesrat geht davon aus, dass es keine Anpassungen des kantonalen Rechts brauchen wird. Die Verordnung des Bundesrates soll hinreichend konkret ausgestaltet sein. Letztere soll sodann durch ein Bundesgesetz abgelöst werden.

Die von den Säulen 1 und 2 betroffenen Unternehmen haben in den vergangenen drei Jahren jeweils 30 bis 40 Prozent der im Kanton Luzern von juristischen Personen vereinnahmten Steuern entrichtet. Bevor die Detailarbeiten der OECD nicht abgeschlossen und die Umsetzungsmassnahmen des Bundes für die Schweiz nicht klar sind, sind die Auswirkungen auf die Steuerleistungen der betroffenen Luzerner

Unternehmen mit Unsicherheiten verbunden. Es ist somit nicht zuverlässig abschätzbar, in welchem Umfang der Kanton Luzern von Zusatzmitteln aus der Umsetzung der Mindestbesteuerung profitieren wird.

Die von der OECD geplanten Massnahmen im Steuerbereich schränken den internationalen Steuerwettbewerb erheblich ein. Künftig werden andere Standortfaktoren an Bedeutung gewinnen. Am 16. Februar 2022 verabschiedete der Bundesrat die Gesamtschau «Stärkung Wirtschaftsstandort Schweiz». Darin stellt er zwölf Vorhaben vor, die er im Jahr 2022 zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes mit Priorität vortreiben will. Die Kantone werden im Rahmen der verfassungs- und völkerrechtlichen Vorgaben souverän entscheiden, ob sie Standortmassnahmen ergreifen wollen und welche das gegebenenfalls sein werden. Um das Abwanderungsrisiko der potenziell betroffenen Unternehmen zu reduzieren, müssen nachhaltig attraktive Standortbedingungen im und auch ausserhalb des Steuerrechts geboten werden können. Ein Teil der zusätzlichen Erträge aus der Umsetzung der Mindestbesteuerung wird deshalb für die Standortförderung einzusetzen sein. In diesem Zusammenhang besteht die Möglichkeit, dass ein Teil der zusätzlichen Erträge beim Bund verbleibt und für Projekte zur Steigerung der Standortattraktivität der Schweiz als Ganzes verwendet wird. Unser Rat will die verbleibenden Mehrerträge zur Finanzierung der kantonalen Steuergesetzrevision verwenden.

Es bleibt in diesem Zusammenhang daran zu erinnern, dass der Kanton Luzern bereits anlässlich der letzten Revision des Steuergesetzes (StG) vom 22. November 1999 (SRL Nr. [620](#)) die gesetzliche Grundlage für eine Mindeststeuer bei grenzüberschreitenden Sachverhalten geschaffen hat (§ 81 Abs. 2 StG). Insoweit relativiert sich ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf im Gegensatz zum Bund und zu den meisten Kantonen etwas. Eine umfassende Analyse, einschliesslich der sich aufdrängenden gesetzlichen Massnahmen, werden wir Ihrem Rat zu gegebener Zeit mit einer Botschaft unterbreiten.

Steuern natürliche Personen

Einkommenssteuer: Im Kanton Luzern werden niedrige und mittlere Einkommen sowohl bei alleinstehenden wie bei verheirateten Steuerpflichtigen, verglichen mit dem schweizerischen Durchschnitt, teilweise höher belastet. Ab einem Bruttoeinkommen von rund 80'000 Franken bei Alleinstehenden beziehungsweise 100'000 Franken bei Verheirateten nähert sich die Belastung dem schweizerischen Durchschnitt. Bei höheren Einkommen ist die Steuerbelastung verglichen mit dem schweizerischen Durchschnitt moderat und liegt unter dem schweizerischen Durchschnitt. Wir liegen aber auch bei diesen Einkommenssegmenten bei einer Belastung über jener unserer Nachbarkantone.

Der Kanton Luzern weist heute bei Kapitalleistungen aus Vorsorge bis zu rund 100'000 Franken eine unterdurchschnittliche Besteuerung auf. Bei höheren Einkommen befinden wir uns im hinteren Mittelfeld der Kantone.

Dividenden aus Beteiligungen unterliegen zuerst der Gewinnsteuer bei einer Gesellschaft und danach bei der Ausschüttung der Einkommenssteuer der daran beteiligten natürlichen Personen. Mit einer Teilbesteuerung soll verhindert werden, dass es zu einer wirtschaftlichen Doppelbelastung kommt. Der Kanton Luzern besteuert 60 Prozent der Erträge aus massgebenden Beteiligungen des Privatvermögens und liegt somit im schweizerischen Durchschnitt. Die wirtschaftliche Doppelbelastung wird jedoch mehr als ausgeglichen.

Vermögenssteuer: Bei den natürlichen Personen sind mit der Steuergesetzrevision 2020 der Vermögenssteuertarif und die Vermögenssteuerfreibeträge erhöht worden. Für höhere Vermögen bedeutet dies eine Mehrbelastung, für niedrigere Vermögen eine Minderbelastung. Die Tarifierhöhung ist auf vier Jahre beschränkt und wird letztmals im Steuerjahr 2023 angewendet. Der Kanton Luzern gehört bei hohen Vermögen belastungsmässig eher zu den günstigeren Kantonen, wobei mit der Tarifierhöhung dieser Vorteil etwas vermindert wurde. Die Belastung liegt aber immer noch rund einen Viertel unter dem schweizerischen Durchschnitt. Im Gegensatz zu den niedrigeren Vermögen; diese sind trotz der Erhöhung der Freibeträge immer noch mehr belastet als im schweizerischen Durchschnitt.

Änderungen auf Bundesebene: Zur Vervollständigung der Gesamtsicht informieren wir nachfolgend über zwei hängige Steuergeschäfte auf Bundesebene. Es stehen die Individualbesteuerung und die Eigenmietwertbesteuerung zur Diskussion. Beide Geschäfte hätten grundlegende Anpassungen am Besteuerungssystem der natürlichen Personen bei den Kantonen zur Folge. Die zwei Systemwechsel waren in der Vergangenheit schon wiederholt auf der politischen Traktandenliste, kamen aber nie zum Abschluss. Mit einem neuen Anlauf versucht die Kommission Wirtschaft und Abgaben des Ständerates einen Systemwechsel bei der Eigenmietwertbesteuerung zu initiieren, gegen den der Bundesrat allerdings verfassungsmässige Bedenken geäussert hat. Bei der Individualbesteuerung liegt aktuell eine Auslegeordnung des Bundesrates zu verschiedenen Modellen vor. Bis im Herbst 2022 plant der Bundesrat eine Vernehmlassungsvorlage vorzulegen. Der Kanton Luzern hat sich im Gegensatz zu den meisten Kantonen und zur FDK bereits anlässlich früherer Konsultationen im Grundsatz für die Individualbesteuerung ausgesprochen, ohne sich auf ein bestimmtes Modell festzulegen. Wie bereits im AFP 2022–2025 aufgeführt, beinhalten beide Vorlagen gewisse Risiken für die kantonalen Steuererträge. Unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Standes der Geschäfte auf Bundesebene gehen wir davon aus, dass sich beide Vorhaben weiter verzögern. Wir werden im AFP 2023–2026 wieder über allfällige Neuerungen informieren.

4.2.2.3 Fazit Steuern

Die langfristige Steuerstrategie, welche später ins Finanzleitbild 2017 eingeflossen ist, hat sich bewährt. Das zeigt sich unter anderem an der Entwicklung der Steuereinnahmen und des NFA. Die Strategie soll deshalb beibehalten werden. Dazu sind Massnahmen notwendig. Unser Rat sieht eine Steuergesetzrevision vor. Weitere Informationen dazu finden Sie im Kapitel 2.2.

4.2.3 Nationaler Finanzausgleich (NFA)

4.2.3.1 Entwicklung

Um vom nationalen Finanzausgleich (NFA) unabhängig zu werden, haben wir uns im Finanzleitbild 2017 zum Ziel gesetzt, langfristig einen Ressourcenindex von mindestens 95 Punkten zu erreichen. Zudem wollten wir uns auf Bundesebene für ein Anreizsystem einsetzen, bei dem Kantone, die sich aktiv verbessern, belohnt statt bestraft werden. Wir haben uns deshalb unter anderem für eine tiefere Gewichtung der Gewinne der juristischen Personen bei der Berechnung des Ressourcenpotenzials engagiert.

Beim NFA ergibt sich für den Kanton Luzern aktuell folgendes Bild:

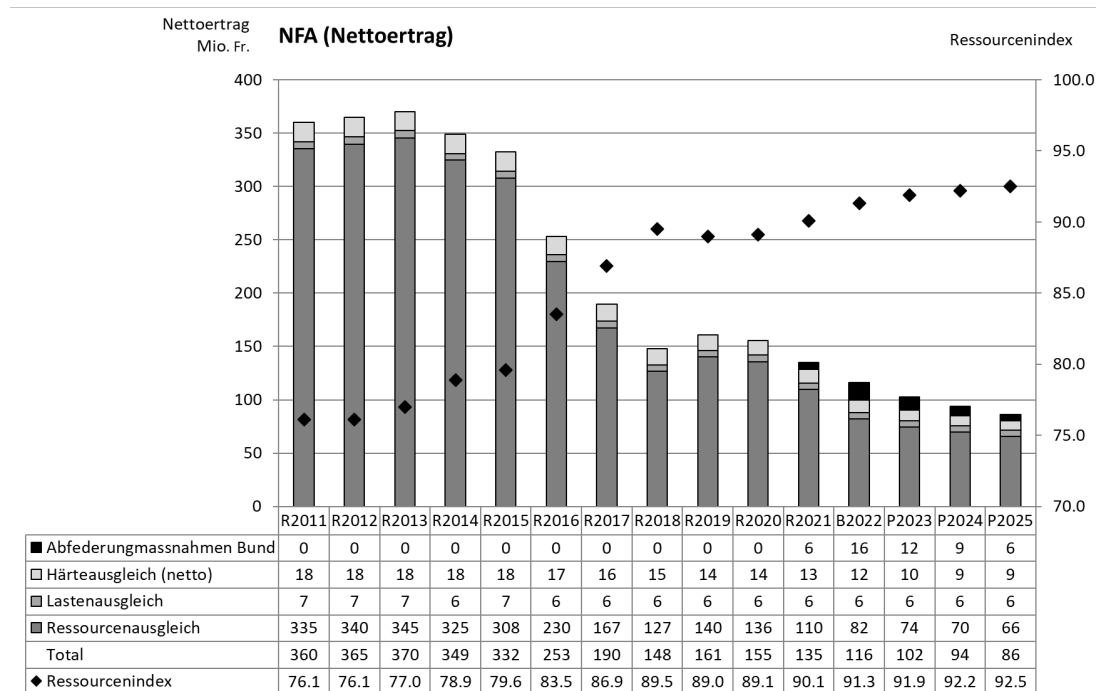


Abb. 11: Entwicklung Nettoertrag und Ressourcenindex NFA (Detail zu Abb. 7)

Der Kanton Luzern hat sich im Ressourcenindex seit der Einführung des NFA stark verbessert und weist im Finanzausgleich 2022 einen Ressourcenindex von 91,3 Punkten auf. Damit konnte der Kanton Luzern sein Ressourcenpotenzial im interkantonalen Vergleich überdurchschnittlich stark ausbauen. Im AFP 2022–2025⁵ haben wir eine weitere Zunahme des Ressourcenindex auf 92,5 Punkte berücksichtigt. Entsprechend sinken die Erträge aus dem Ressourcenausgleich. Wir nähern uns damit schrittweise dem Ziel aus dem Finanzleitbild 2017 von 95 Indexpunkten an.

⁵ Quelle: 2022 Eidgenössisches Finanzdepartement, 2023–2025 BAK Economics

Steuererträge und NFA-Erträge zeigen in der Summe folgende Entwicklung:

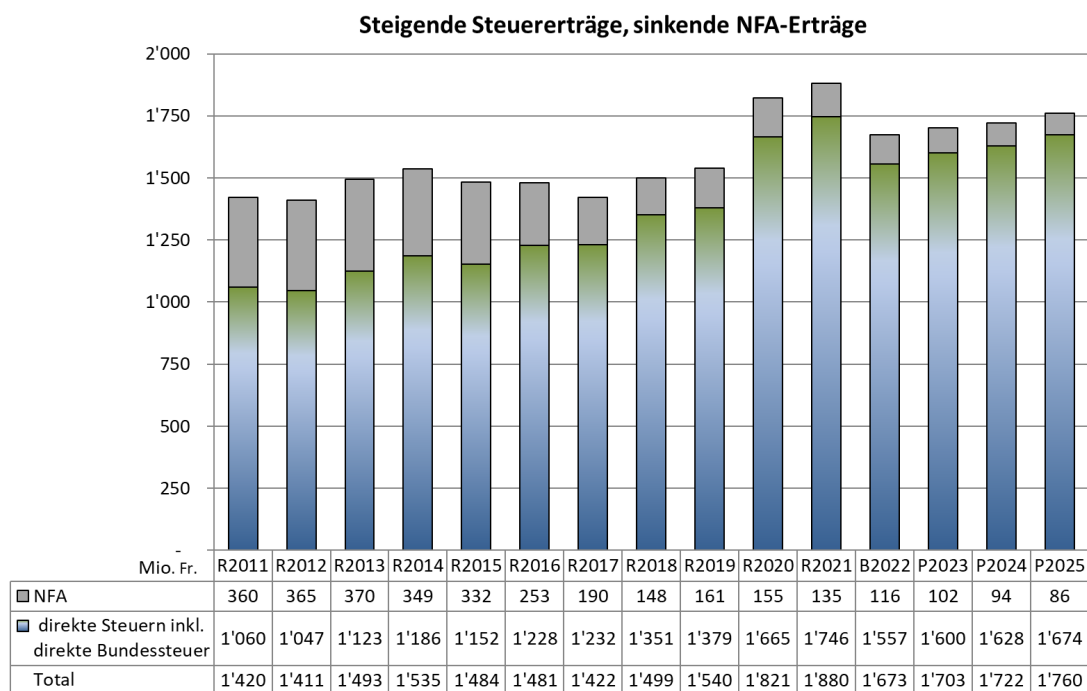


Abb. 12: Vergleich direkte Steuern, inkl. Anteil an der direkten Bundessteuer mit dem NFA

Bis im Jahr 2017 musste ein grosser Teil der Mehreinnahmen der direkten Steuern und aus dem Anteil an der direkten Bundessteuer für die Kompensation der rückläufigen Zahlungen aus dem NFA eingesetzt werden. Ab dem Jahr 2018 stiegen die Steuererträge deutlich stärker, als die Zahlungen aus dem NFA abnahmen. Somit nahmen die Gesamteinnahmen deutlich zu.

Im Finanzleitbild 2017 haben wir ausgeführt, dass sich das Verhältnis zwischen höheren Steuereinnahmen und sinkenden NFA-Einnahmen künftig zugunsten des Kantons Luzern verbessern wird, wenn wir weiter an Wirtschaftskraft (Ressourcenindex) zulegen und/oder die Gewichtung der juristischen Personen im NFA angepasst wird.

4.2.3.2 Aktuelle Fragestellungen und Gutachten der Universität Luzern

Seit der Erstellung des Finanzleitbildes 2017 hat sich einiges verändert. Insbesondere brachte die STAF einen höheren Kantonsanteil am Ertrag der direkten Bundessteuer und führte zu einer geringeren Gewichtung der Gewinne der juristischen Personen (Zeta-Faktoren) mit Teil-Wirkung ab dem Jahr 2024. Zudem ist der kantonale Ressourcenindex stetig angestiegen. Weiter ist zu bemerken, dass in den Jahren 2020 und 2021 deutlich höhere Steuererträge angefallen sind, welche erst mit Verzögerung in den Ressourcenindex einfließen. Zur künftigen Positionierung in den Bereichen NFA und Steuern war es somit wichtig, die Auswirkungen dieser Veränderungen genauer zu untersuchen.

Wir haben deshalb bei der Universität Luzern (Prof. Dr. Christoph A. Schaltegger) ein entsprechendes Gutachten in Auftrag gegeben. Im Zentrum stand dabei die Frage nach den aktuellen und künftigen sogenannten «Margen» im NFA und damit

verbunden die Überlegung, welches Indexziel künftig anzustreben ist, um eine positive Marge zu erreichen. Weiter interessierte uns die Einschätzung der Frage, ob die höheren Steuererträge 2020 und 2021 ein erhöhtes Risiko darstellen, dass sich die Erträge aus dem Ressourcenausgleich ab dem Jahr 2024 stärker reduzieren als von der BAK Economics prognostiziert und im AFP 2022–2025 berücksichtigt.

Die Zusammenfassung des [Gutachtens](#) der Universität Luzern vom 10. Januar 2022 kommt zu folgenden Erkenntnissen:

«Margen in der Vergangenheit: Über lange Zeit reichten die Steuermehreinnahmen beim Kanton nicht aus, um die geringeren NFA-Transfers im Rahmen der positiven Ressourcenentwicklung des Kantons zu kompensieren. In der Nettobetrachtung («Marge») belastete ein neu besteufter Gewinn von 100 Franken die Kantonskasse jeweils mit rund 5 bis 10 Franken. Die Marge blieb auch dann negativ, wenn man die Steuereinnahmen der Gemeinden dazu addierte. Negative Margen verzeichnete der Kanton bis vor kurzem selbst bei Einkommen, die dem Spitzensteuersatz unterliegen.

Margen heute: Inzwischen hat sich die Situation für den Kanton merklich verbessert. Dafür verantwortlich sind hauptsächlich zwei Faktoren: Erstens konnte der Kanton seine Finanzkraft seit dem Jahr 2008 signifikant erhöhen, was die Abschöpfung im Finanzausgleich halbierte. Zweitens führten Reformen des Finanzausgleichs (insbes. im Rahmen der STAF) dazu, dass sich die Abschöpfung auf gewisse Ressourcen zusätzlich reduzierte. Als Folge dieser Entwicklungen dürfte der Kanton die Schwelle zu positiven Margen bei Unternehmensgewinnen mit dem Steuerjahr 2020 überschritten haben.

Naturgemäss ist unklar, wie sich die Finanzkraft des Kantons Luzern relativ zu den anderen Kantonen entwickelt. Zudem ist weiterhin ungewiss, wie sich die STAF (und allfällige weitere Steuerreformen, wie etwa eine globale Mindeststeuer im Rahmen der OECD) konkret im Finanzausgleich niederschlagen. Entsprechend kann die zukünftige NFA-Abschöpfung, und damit die Marge, nur geschätzt werden. Unsere Prognosen zeigen jedoch, dass der Kanton zukünftig auch in einem eher negativen Szenario beim Zuzug neuer Unternehmen und Privatpersonen mit positiven Margen rechnen kann. Dies gilt in der kombinierten Betrachtung einschliesslich Gemeinden wie auch für den Kantonshaushalt alleine. Negative Margen verzeichnet der Kanton einzig noch bei den tiefen und mittleren Einkommen.

Indexziel: Das im Finanzleitbild 2017 definierte Indexziel von 95 Punkten (zur Erreichung positiver Margen inkl. Gemeinden) ist angesichts der heutigen Situation überholt. Im Hinblick auf eine positive Marge (Kanton alleine) wäre aus heutiger Sicht ein Indexziel von rund 90 Punkten ausreichend – allenfalls leicht erhöht, um Unsicherheiten zu adressieren. Aus Margensicht wäre es für den Kanton in der heutigen Situation aber optimal, weiter an Ressourcenstärke zu gewinnen. Mit zunehmender Finanzkraft sinkt die NFA-Abschöpfung und die Margen verbessern sich weiter.

Die in diesem Gutachten vorgenommene Margenbetrachtung ist dabei nur ein – wenn auch sehr gewichtiger – Aspekt. Für eine umfassende finanz- und steuerpolitische Weichenstellung ist ein breiterer Kontext zu wählen. Die Margenbetrachtung blendet nicht zuletzt die Ausgabenseite des Kantons (und der Gemeinden) aus. Letzten Endes müssen die Erträge (zusammen mit anderen Einnahmequellen) ausreichen, um die staatlichen Ausgaben finanzieren zu können.

Ausgleichszahlungen: Die hohen Bruttosteuererträge bei der direkten Bundessteuer im Jahr 2020 (und im Jahr 2021 gem. Hochrechnung) deuten darauf hin, dass die Ressourcenentwicklung des Kantons Luzern weiterhin stark überdurchschnittlich verläuft. Entsprechend sind mittelfristig stärkere Rückgänge in den Transferzahlungen wahrscheinlich.»

4.2.3.3 Fazit NFA

Unser Rat stellt fest, dass sich sowohl die Steuerstrategie als auch unsere Position bezüglich NFA bestätigt haben. Durch die vom Kanton Luzern selbst erarbeitete Verbesserung des Ressourcenpotenzials sowie die geforderten und nun mit der STAF erfolgten Systemverbesserungen gehören negative Margen auf zusätzlichem Steuersubstrat der Vergangenheit an.

Nach wie vor ist zu berücksichtigen, dass steigende Steuererträge zu einem Anstieg des Ressourcenindex und somit zeitverzögert zu einem verstärkten Rückgang der NFA-Erträge führen können. Diesem Sachverhalt werden wir in der künftigen Finanzplanung, insbesondere im Hinblick auf die Steuerjahre 2020 und 2021, vermehrt Beachtung schenken.

Unser Rat will den eingeschlagenen Weg weiterverfolgen und die Unabhängigkeit vom NFA weiter stärken. Daher streben wir längerfristig einen Ressourcenindex von gegen 100 Punkten an.

4.2.4 SNB

Der Grundsatz 4 des Finanzleitbildes 2017 hält fest, dass der Kanton Luzern die eigene Finanzkraft und damit seine finanzielle Unabhängigkeit weiter stärkt. Dieser Grundsatz beruht auf der Erfahrung, dass es schmerzhaft ist, wenn Dritterträge, welche auf der Ausgabenseite fest verplant sind, plötzlich wegbrechen. So haben sowohl Rückgänge und Ausfälle von Ausschüttungen der SNB (insbes. in den Jahren 2012 und 2014) als auch Mindereinnahmen beim nationalen Finanzausgleich (insbes. in den Jahren 2016 und 2017) zu Sparpaketen und Steuererhöhungen geführt. Unser Rat will alles daran setzen, nicht wieder in eine solche Situation zu geraten. Der Kanton Luzern darf sich deshalb nicht in die Abhängigkeit von unsicheren Erträgen begeben. Eine Abhängigkeit entsteht insbesondere dann, wenn wiederkehrende Ausgaben mit unsicheren Erträgen finanziert werden.

Nachdem die Ausschüttungen der SNB Anfang der 2010er-Jahre zurückgegangen und im Jahr 2014 voll ausgefallen waren, nahmen sie ab dem Jahr 2017 wieder zu.

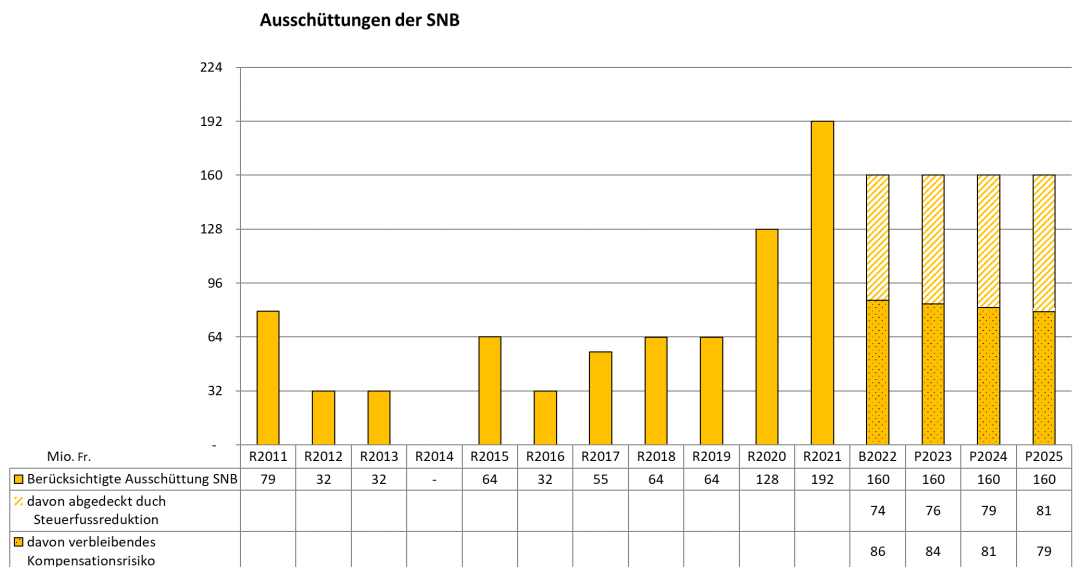


Abb. 13: Entwicklung Ausschüttungen der SNB und Ausfallrisiko

Die SNB und das EFD haben am 29. Januar 2021 eine neue Vereinbarung über die SNB-Gewinnausschüttung abgeschlossen. Für die Jahre 2020–2025 schüttet die SNB maximal 6 Milliarden Franken an Bund und Kantone aus. Das wären rund 192 Millionen Franken für den Kanton Luzern. Die Ausschüttungsvereinbarung stellt den Rahmen der maximal möglichen Ausschüttungen dar. Die effektiven Ausschüttungen sind jedoch von den erwirtschafteten Gewinnen der SNB abhängig. Aufgrund der hohen Ausschüttungsreserve der SNB geht unser Rat derzeit von einer hohen Wahrscheinlichkeit aus, dass die SNB in den nächsten Jahren Ausschüttungen in dieser Grössenordnung vornehmen kann. Die Erfahrung zeigt aber, dass immer auch damit gerechnet werden muss, dass ein unerwartet hoher Verlust die Ausschüttungsreserve der SNB massiv reduziert oder sie komplett aufzehrt und somit temporär eine stark verminderte oder keine Gewinnausschüttung erfolgt. Zudem kann das Risiko nicht ausgeschlossen werden, dass mittelfristig der Verteiler der Gelder erweitert werden könnte. Entsprechende Begehren werden auf der nationalen politischen Bühne regelmässig vorgebracht.

Dieser Abhängigkeit von unsicheren Erträgen will unser Rat mit gezielten Massnahmen entgegenwirken: Wir haben im AFP 2022–2025 nicht die maximal mögliche Ausschüttung, sondern 5 von 6 möglichen Tranchen, das heisst 160 Millionen Franken eingerechnet. Zudem wollen wir mit einer soliden Reserve auf dem statistischen Ausgleichskonto und bei den Nettoschulden einen Voll- oder Teilausfall der SNB-Ausschüttung temporär überbrücken können. Ihr Rat hat den Steuerfuss für das Jahr 2022 von 1,70 auf 1,60 Einheiten gesenkt. Der Steuerfuss ist ein Element der Finanzpolitik und dient dazu, die Einnahmen dem Mittelbedarf anzupassen. Er wird jeweils jährlich im Voranschlag zur Finanzierung der Ausgaben festgesetzt. Mit der Steuerfussenkung wurde der nötige Spielraum geschaffen, damit Ihr Rat den Steuerfuss bei einem späteren Rückgang oder Ausfall der SNB-Ausschüttungen in abschliessender Kompetenz wieder bis zur Referendumsgrenze von 1,70 Einheiten anheben und so einen Beitrag zur Kompensation des Ausfalls leisten kann. Somit sind im Zeitraum der Jahre 2022–2025 jährlich 160 Millionen Franken an SNB-Erträgen eingeplant, wovon im schlimmsten Fall, bei einem vollständigen Ausfall der Zahlung, rund die Hälfte mittels Steuerfusserhöhung kompensiert werden könnte. Die andere Hälfte, rund 80 Millionen Franken, müsste anderweitig kompensiert werden. Bei einem Teilausfall fiel der Handlungsbedarf entsprechend geringer aus.

Unser Rat will den im AFP 2022–2025 eingeschlagenen Weg bezüglich der SNB-Erträge weitergehen und sieht deshalb folgende Eckpunkte vor:

- Um die Abhängigkeit von den Ausschüttungen der SNB zu reduzieren, werden während der Laufzeit der aktuellen Vereinbarung maximal 160 Millionen Franken SNB-Erträge verplant.
- Beim Vorliegen einer neuen Vereinbarung wird dieses Limit überprüft und neu festgelegt.
- Gehen höhere Erträge ein, dienen diese zur Reduktion der Nettoschulden und zur Stärkung des Ausgleichskontos und erhöhen somit den Spielraum, um einen Rückgang oder Ausfall der SNB-Zahlungen aufzufangen.
- Die im Voranschlag 2022 erfolgte Steuerfusssenkung auf 1,6 Einheiten soll beibehalten werden, damit bei einem Ausfall der SNB-Ausschüttungen ein Teil über die Wiedererhöhung des Steuerfusses kompensiert werden könnte.
- Beim Rückgang/Ausfall der SNB-Erträge soll eine genügend lange Reaktionszeit bestehen, damit wenn nötig Gegenmassnahmen eingeleitet werden können. Damit nehmen wir das Anliegen des Postulats [P 776](#) von Armin Hartmann auf. Detaillierte Ausführungen zu diesem Thema finden Sie im Kapitel 4.3.3.

4.3 Schulden

4.3.1 Angepasste finanzpolitische Steuerung per Ende 2017

Die §§ 76–78 der Verfassung des Kantons Luzern (KV) vom 17. Juni 2007 (SRL Nr. [1](#)) enthalten die Grundsätze der Finanzordnung für den Kanton und die Gemeinden. Gemäss § 76 [KV](#) muss das Gesetz sicherstellen, dass die Finanzhaushalte von Kanton und Gemeinden ausgeglichen sind und allfällige Fehlbeträge innert einer angemessenen Frist abgetragen werden. Dieser Verfassungsauftrag wird für den Kanton mit den Regelungen zur finanzpolitischen Steuerung (Schuldenbremse) im Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (FLG) vom 13. September 2010 (SRL Nr. [600](#)) umgesetzt.

Gleichzeitig mit dem Finanzleitbild 2017 hat Ihr Rat in der Juni-Session 2017 in erster Lesung eine Anpassung der finanzpolitischen Steuerung des Kantons beraten (Botschaft [B 64](#) vom 2. November 2016). Die im Jahr 2012 eingeführte duale Schuldenbremse mit dem Schutz des Eigenkapitals und der Steuerung der Verschuldung hatte sich bewährt und wurde im Grundsatz beibehalten, aber per 1. Dezember 2017 punktuell angepasst.

Im Bereich der Investitionen wurde die Schuldenbremse flexibler ausgestaltet, indem neu nicht mehr die generelle Vermeidung neuer Schulden angestrebt wird, sondern ein tragbares Schuldenniveau. Schulden sind grundsätzlich tragbar, wenn die Folgekosten durch die Erfolgsrechnung finanzierbar sind und sie langfristig nicht schneller wachsen als die Wirtschaft des Kantons. Die Schuldengrenze wurde deshalb an den Bruttoertrag einer Einheit der Staatssteuern gekoppelt, welche die Wirtschaftskraft des Kantons und damit die Schuldentragfähigkeit gut abbildet. Der Ausgleich der Erfolgsrechnung wird über ein statistisches Ausgleichskonto (Schwankungsreserve) sichergestellt. Dazu werden die Jahresergebnisse der Erfolgsrechnung diesem Ausgleichskonto zugewiesen. Sie dürfen in der Summe keinen Aufwandüberschuss aufweisen. Korrekturmassnahmen zur Einhaltung der Schuldenbremse werden sowohl proaktiv bei der Gestaltung des AFP sowie des Voranschlages als auch reaktiv bei der Kenntnisnahme vom Ergebnis der Jahresrechnung ausgelöst. In erster Priorität muss die Einhaltung der Schuldenbremse

durch eine vorausschauende Steuerung im AFP und im Voranschlag erreicht werden. Falls rückblickend eine Verletzung der Schuldenbremse festgestellt wird, wird in zweiter Priorität ein Sanierungsprogramm ausgelöst, das die Wiedereinhaltung der Schuldenbremse sicherstellt.

4.3.2 Entwicklung Erfolgsrechnung und Schulden

4.3.2.1 Schuldenbremse Erfolgsrechnung

Seit dem Jahr 2018 werden die ordentlichen Ergebnisse der Erfolgsrechnung in einem statistischen Ausgleichskonto kumuliert. Das Ausgleichskonto darf keinen Aufwandüberschuss aufweisen. Der Anfangssaldo des Ausgleichskontos wurde durch Ihren Rat per 1. Januar 2018 auf 140 Millionen Franken festgesetzt.

Die Entwicklung des Ausgleichskontos präsentiert sich wie folgt:

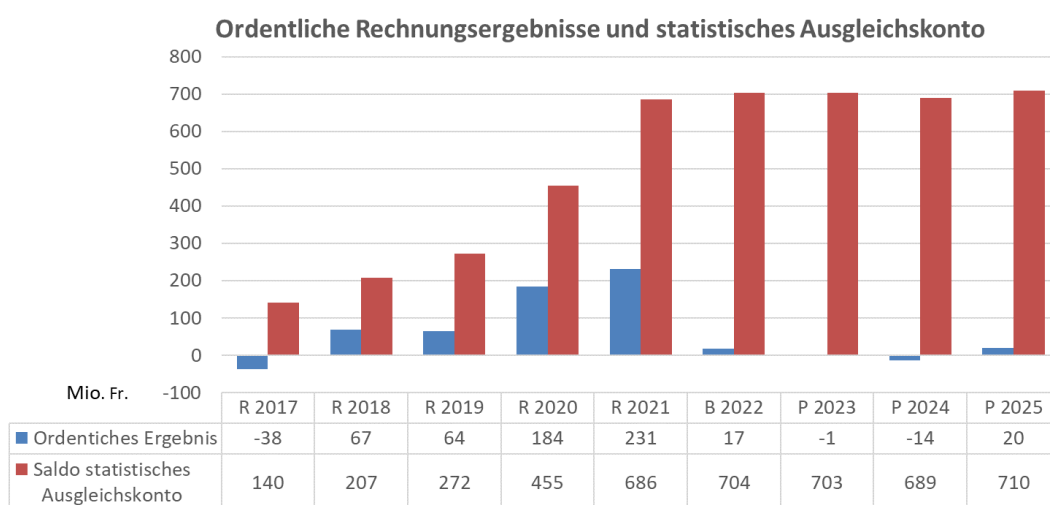


Abb. 14: Ordentliche Rechnungsergebnisse und Entwicklung Saldo statistisches Ausgleichskonto

Im Finanzleitbild 2017 haben wir ausgeführt, dass wir auf dem Ausgleichskonto langfristig einen Ertragsüberschuss über der Minimalgrenze von 100 Millionen Franken anstreben, um einen Spielraum für finanziell schwierige Jahre zu erhalten. Dieses Ziel konnten wir mit den guten Jahresergebnissen 2018–2021 erreichen. Der Saldo des Ausgleichskontos stieg auf 686 Millionen Franken. Die im Voranschlag 2022 und im AFP 2022–2025 geplanten Rechnungsergebnisse lassen in den Jahren bis 2025 einen Saldo um rund 700 Millionen Franken erwarten.

Damit konnte im statistischen Ausgleichskonto der Erfolgsrechnung ein wesentlicher Puffer erarbeitet werden. Mittlerweile könnte auch ein grösserer Einbruch in einem oder mehreren Jahresergebnissen aufgefangen werden, ohne dass das Ausgleichskonto ins Minus fallen und die Schuldenbremse verletzt würde. Gemäss § 7 [FLG](#) muss im letzten Planjahr ein Mindestsaldo von 100 Millionen Franken auf dem Ausgleichskonto erhalten bleiben, sonst muss unser Rat zwingend Massnahmen einleiten. Keinen Einfluss hat die jeweilige Höhe des Ausgleichskonto-Standes auf den maximal zulässigen Aufwandüberschuss im Voranschlag. Dieser darf gemäss § 7a Absatz 2 [FLG](#) höchstens 4 Prozent des Bruttoertrages einer Einheit der Staatssteuern, derzeit rund 30 Millionen Franken, betragen (4-%-Regel). Diese zusätzliche Restriktion, die aus dem vor dem Jahr 2012 gültigen Finanzhaushaltgesetz übernommen wurde, soll zu hohe strukturelle Defizite in der Erfolgsrechnung verhindern,

welche sich in den Folgejahren nur schwer und eventuell zu spät wieder reduzieren liessen.

Seit der Einführung des FLG auf das Rechnungsjahr 2012 hat sich das jährliche Limit beim Aufwandüberschuss namentlich in den Jahren 2017 und 2021 als zu eng erwiesen. Der AFP 2016–2019 zeigte auf, dass eine deutliche Entlastung des Finanzhaushaltes notwendig war. Zusätzlich zeichnete sich im Sommer 2016 ein starker Einbruch der NFA-Erträge ab. Mit dem KP17 wurden Massnahmen ausgearbeitet, um den kantonalen Finanzhaushalt ab dem Jahr 2017 wieder ins Gleichgewicht zu bringen. Es zeigte sich, dass viele der Massnahmen ihre Wirkung nicht bereits im Jahr 2017 entfalten würden. Gerade bei der Umsetzung von nachhaltigen Massnahmen dauerte es eine gewisse Zeit, bis die Entlastung im Finanzhaushalt spürbar wurde. Es war daher nicht möglich, die jährliche Vorgabe (4-%-Regel) für den Voranschlag 2017 einzuhalten. Ihr Rat hat deshalb gestützt auf unsere Botschaft [B 38](#) vom 12. April 2016 über die Lockerung der Schuldenbremse für den Voranschlag 2017 in einem [Spezialgesetz](#) den im Voranschlag 2017 zulässigen Aufwandüberschuss auf höchstens 8 Prozent des Bruttoertrags einer Einheit der Staatssteuern angehoben. Der Voranschlag 2017 wies einen Aufwandüberschuss von 52 Millionen Franken aus. Das effektive Jahresergebnis lag bei einem Aufwandüberschuss von 37,7 Millionen Franken.

Der Voranschlag 2021 sah einen Aufwandüberschuss von 49,8 Millionen Franken vor. Hauptgrund waren die wegen der Corona-Pandemie massiv tiefer budgetierten Steuereinnahmen. Um die Schuldenbremse in diesem Punkt einhalten zu können, wären Verbesserungen von rund 21 Millionen Franken notwendig gewesen. Unser Rat erachtete es als unrealistisch, kurzfristig solche Verbesserungen zu erreichen. Dazu wäre ein entsprechendes Sparpaket oder eine Steuererhöhung notwendig gewesen, was in dieser Situation wirtschaftlich und sozial kontraproduktiv gewesen wäre. Auch wegen der hohen Unsicherheiten in der Planung erachteten wir eine schnelle und harte Reaktion auf der Einnahmen- oder Ausgabenseite als nicht angezeigt. Aus diesen Überlegungen hat unser Rat am 3. Juli 2020 auf dem Verordnungsweg eine notrechtliche Lockerung der Schuldenbremse für den Voranschlag 2021 vorgenommen, indem die 4-Prozent-Regel für den Voranschlag 2021 ausgesetzt wurde (vgl. SRL Nr. [600c](#)). Das nun vorliegende positive Jahresergebnis 2021 bestätigt, dass es sinnvoll war, auf eine schnelle und harte Reaktion auf der Einnahmen- oder Ausgabenseite zu verzichten.

4.3.2.2 Schuldenbremse Nettoschulden

Die Nettoschulden dürfen 90 Prozent des durchschnittlichen Bruttoertrages einer Einheit der Staatssteuern der vergangenen fünf Jahre nicht überschreiten (§ 6a Abs. 1 [FLG](#)).

Die Entwicklung der Nettoschulden präsentiert sich wie folgt:

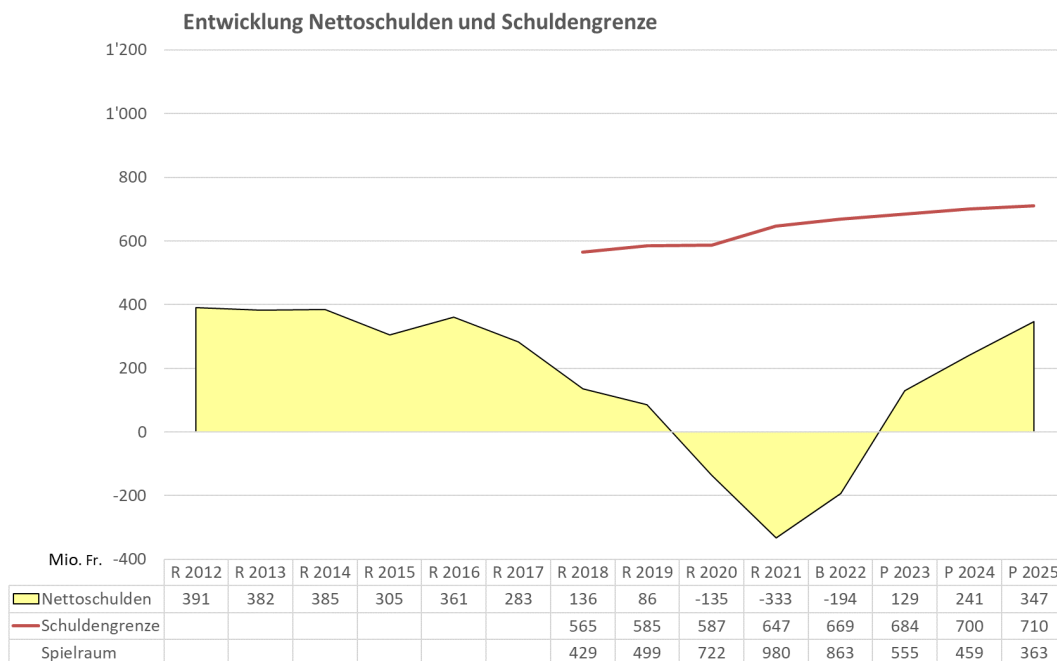


Abb. 15: Entwicklung Nettoschulden und Schuldengrenze⁶

Während die Nettoschulden in den 1990er-Jahren infolge Aufwandüberschüssen und struktureller Defizite stark angestiegen waren, erfolgte in den vergangenen zwanzig Jahren eine Entschuldung. Seit der Anpassung der finanzpolitischen Steuerung und der Einführung der Schuldengrenze per 1. Dezember 2017 konnte die Verschuldung weiter reduziert werden. Per Ende 2021 besteht ein Nettovermögen von 333 Millionen Franken. Diese Verbesserung ist zum grössten Teil auf die positiven Rechnungsergebnisse seit dem Jahr 2018 zurückzuführen (546 Mio. Fr.). Ein geringer Teil (45 Mio. Fr.) resultiert aus einem tieferen Verwaltungsvermögen, da sich Investitionen verzögerten, sowie aus der Wertzunahme von Anlagen im Finanzvermögen (28 Mio. Fr.).

Die derzeitige Verschuldungslage mit einem beträchtlichen Spielraum bis zur gesetzlichen Schuldengrenze im Ausmass von 980 Millionen Franken im Jahr 2021 stellt eine sehr gute Ausgangslage dar. Ein Ausblick unter Berücksichtigung der bis im Jahr 2025 geplanten Investitionen zeigt allerdings, dass die Nettoschulden wieder stark ansteigen werden und der Spielraum gegenüber der Schuldengrenze voraussichtlich auf 363 Millionen Franken sinken wird. Bezüglich Berechnungsgrundlage verweisen wir auf die vorne bereits erwähnte Studie der BAK Economics⁷.

Die Projektion der Verschuldung bis im Jahr 2035 zeigt ein weiteres Schwinden dieses Spielraums auf rund 250 Millionen Franken um das Jahr 2029. Dabei handelt es sich um eine grobe Projektion mit entsprechenden Unsicherheiten. Der Verschuldungsanstieg ist vor allem durch Investitionen begründet, weshalb Verschiebungen in der Investitionstätigkeit einen grossen Einfluss auf die Entwicklung der Nettoschulden haben.

⁶ Berechnungsgrundlagen: Jahresrechnungen 2012–2021, Veränderungen aus Voranschlag 2022 und Planjahre 2023–2025 des AFP 2022–2025, Kreditüberträge Investitionsrechnung 2021/2022 sowie Kapitalerhöhung LUKB

⁷ Quelle: 2022 Eidgenössisches Finanzdepartement, 2023–2025 BAK Economics

Projektion Nettoschulden und Schuldengrenze

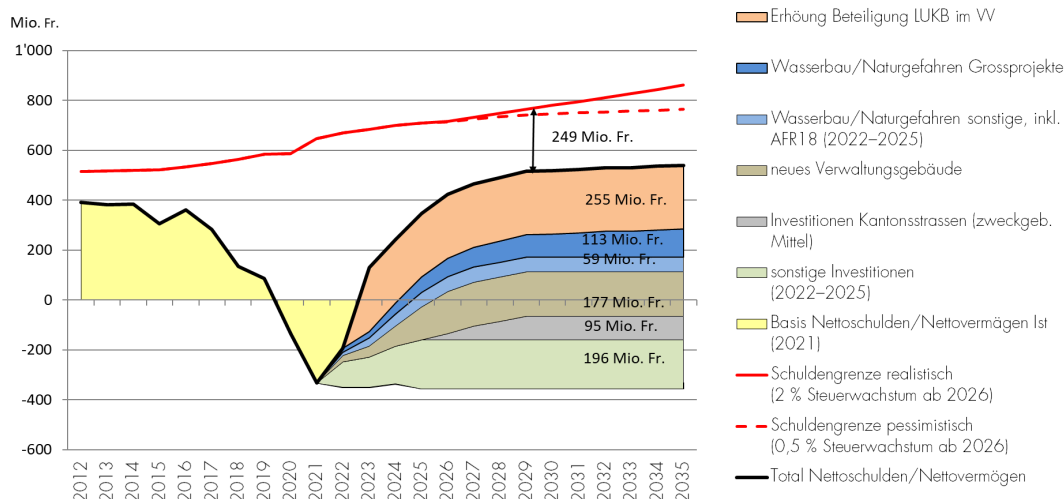


Abb. 16: Langfristige Projektion der Verschuldung⁸

In den vergangenen vier Jahren wurde im Vergleich zum Wertverzehr der bestehenden Anlagen weniger investiert. In den kommenden Jahren wird dieser Investitionsrückstand wieder aufgeholt. Dieser Nachholeffekt und die Aktienkapitalerhöhung zur Tragung des Covid-bedingten Verlustes des Luzerner Kantonsspitals führen zu allgemein höheren Investitionen (196 Mio. Fr.). In unserer Projektion haben wir zudem berücksichtigt, dass für den Strassenbau zweckgebundene, heute noch nicht verwendete Gelder mittelfristig in den Strassenbau investiert werden (95 Mio. Fr.). Eine Neuverschuldung nehmen wir bewusst für die Grossprojekte im Wasserbau/Naturgefahren (Kleine Emme, Reuss, Vitznau) sowie für das Verwaltungsgebäude am Seetalplatz in Kauf. Wir gehen von einem Investitionsvolumen und einer Verschuldung von 177 Millionen Franken für das Verwaltungsgebäude am Seetalplatz und von 113 Millionen Franken für die Grossprojekte im Wasserbau/Naturgefahren aus. Nach der Totalrevision des Wasserbaugesetzes (Botschaft [B 125](#) vom 17. April 2018 und SRL Nr. [760](#)) hat der Kanton Luzern die nach Abzug des Bundesbeitrags verbleibenden Kosten des Wasserbaus alleine zu tragen. Dies führt nicht nur bei den erwähnten Grossprojekten zu einem höheren Finanzbedarf, sondern auch bei allen übrigen Wasserbauprojekten (59 Mio. Fr.). Die Luzerner Kantonalbank AG beabsichtigt eine Erhöhung des Eigenkapitals von bis zu 500 Millionen Franken. Die Eigenkapitalerhöhung soll durch die Ausgabe neuer Namenaktien erreicht werden. Unser Rat unterstützt dieses im AFP 2022-2025 noch nicht berücksichtigte Vorhaben, weil die Eigenkapitalerhöhung sowohl für die Bank als auch für den Kanton und die Bevölkerung vorteilhaft ist. Um die gesetzlich verankerte Mindestbeteiligung von 51 Prozent zu halten, erfolgt eine Aktienzeichnung im Verwaltungsvermögen von 255 Millionen Franken. Um die heutige Beteiligungsquote von insgesamt 61,5 Prozent zu halten, beabsichtigt unser Rat, weitere Aktien im Wert von rund 53 Millionen Franken im Finanzvermögen zu zeichnen. Dieser Erwerb ins Finanzvermögen führt nicht zu einer Erhöhung der Nettoschulden. Die langfristige Projektion der Nettoschulden bis ins Jahr 2035 zeigt einen Spielraum bis zur jeweiligen Schuldengrenze von mindestens 249 Millionen Franken. Damit wird die im Finanzleitbild 2017 anvi-

⁸ Quelle: Bis 2025 vgl. Abb. 15, Entwicklung Jahre 2026-2035 gemäss Projektion im AFP 2022-2025.

sierte Mindestmarke von rund 100 Millionen Franken zwar eingehalten, durch die Investition in die LUKB-Beteiligung wird der Spielraum jedoch geringer sein als noch im AFP 2022–2025 prognostiziert.

4.3.2.3 Ausserordentliche Ergebnisse ausserhalb der Schuldenbremse

Gemäss § 5 Absatz 2 [FLG](#) ist das ausserordentliche Ergebnis von der finanzpolitischen Steuerung ausgenommen. Aufwand und Ertrag gelten als ausserordentlich, wenn nicht mit ihnen gerechnet werden konnte und sie sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen (§ 37 Abs. 4 [FLG](#)). Diese Regelung ist sehr restriktiv auszulegen (vgl. Botschaft [B 145](#) vom 5. Februar 2010 zum FLG, S. 21). Gemeint sind damit nicht vorhersehbare und somit nicht budgetierte Ereignisse mit grosser Tragweite, mit denen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte. Da ausserordentliche Tatbestände gemäss Definition sehr selten eintreten, sollten sie in den Erfolgsrechnungen zumeist nicht vorhanden sein. In den Jahren 2020 und 2021 waren erstmals seit dem Inkrafttreten des FLG ausserordentliche Ereignisse zu verzeichnen, wie wir nachfolgend erläutern.

Die SNB schüttete im Jahr 2020 127,8 Millionen Franken aus. Davon beruhten 63,9 Millionen Franken auf der bekannten Vereinbarung des EFD mit der SNB aus dem Jahr 2016, welche die Ausschüttungen in den Jahren 2017–2021 regelte. Dieser Betrag wurde als ordentlicher Ertrag verbucht. Am 9. Januar 2020 hat die SNB überraschend angekündigt, gestützt auf eine Zusatzvereinbarung mit dem EFD die Ausschüttung in den Jahren 2020 und 2021 zu erhöhen. Aus dieser Zusatzvereinbarung sind im Jahr 2020 zusätzliche 63,9 Millionen Franken in die Staatskasse geflossen. Damit konnte in keiner Art und Weise gerechnet werden. Dieser Mehrertrag aus der Zusatzvereinbarung war deshalb im Jahr 2020 als ausserordentlicher Ertrag auszuweisen. Die Zusatzvereinbarung zwischen dem EFD und der SNB vom Januar 2020 begrenzte die maximale Ausschüttung für die Jahre 2020 und 2021 auf 4 Milliarden Franken (127,9 Mio. Fr. für Luzern). Das EFD und die SNB haben aber vor Ablauf der Zusatzvereinbarung bereits am 29. Januar 2021 erneut unerwartet eine neue Vereinbarung über die Gewinnausschüttung abgeschlossen. Diese Vereinbarung erhöht die maximal mögliche Gewinnausschüttung der SNB auf 6 Milliarden Franken. Die Vereinbarung bezieht sich auf die Gewinnausschüttungen der SNB für die Geschäftsjahre 2020–2025 (Ausschüttung in den Jahren 2021–2026). In der Folge hat der Kanton Luzern im Jahr 2021 eine Ausschüttung von 191,9 Millionen Franken erhalten, wovon 64 Millionen Franken auf die neue Vereinbarung zurückzuführen sind und somit als ausserordentlich zu verbuchen waren. Als ausserordentlicher Ertrag wurden in den Jahren 2020 und 2021 somit 127,9 Millionen Franken vereinnahmt. Mit diesen Mehreinnahmen konnte in keiner Art und Weise gerechnet werden, da jeweils mit neuen Vereinbarungen noch laufende Vereinbarungen übersteuert worden waren.

Auch die Corona-Pandemie ist als ausserordentliches Ereignis im Sinn des FLG einzustufen. Damit konnte in keiner Art und Weise gerechnet werden. Somit wurde der Aufwand, der im Jahr 2020 infolge der Corona-Pandemie aus den Sofortmassnahmen und im Tagesgeschäft entstanden ist, als ausserordentlicher Aufwand verbucht. Er belief sich auf 35 Millionen Franken. Im Jahr 2021 haben weitere Sofortmassnahmen zur Bekämpfung der Pandemie den kantonalen Finanzhaushalt mit 93,6 Millionen Franken belastet.

[in Mio. Fr.]	R 2020	R 2021	Total
Ausserordentlicher Aufwand Corona	35,0	93,6	128,6
Ausserordentlicher Ertrag SNB	-63,9	-64,0	-127,9
Ausserordentliches Ergebnis	-28,9	29,6	0,7

Abb. 17: Ausserordentliche Ergebnisse in den Jahren 2020 und 2021

Im Total ist somit als ausserordentliches Ergebnis ein Nettoaufwand von lediglich 0,7 Millionen Franken entstanden. Das ausserordentliche Ergebnis ist von der Schuldenbremse ausgenommen. Das heisst, es ist im statistischen Ausgleichskonto der Erfolgsrechnung nicht berücksichtigt. In der Berechnung der Nettoschulden sind die Auswirkungen der ausserordentlichen Ergebnisse mitenthalten. Im Gegenzug wird aber die Schuldengrenze entsprechend abgesenkt oder angehoben, sodass auch hier ein ausserordentliches Ergebnis keinen Einfluss auf die Schuldenbremse hat.

Ergebnisschwankungen aus ordentlichen Ereignissen hingegen sind innerhalb der Schuldenbremse aufzufangen, wozu ein genügend grosser Puffer im Ausgleichskonto und bei der Schuldengrenze notwendig ist. Mit der Ausnahme von ausserordentlichen Aufwänden von der Schuldenbremse wird ergänzend die Handlungsfähigkeit in ausserordentlichen Krisensituationen sichergestellt. Unter anderem hat es diese Regelung dem Kanton Luzern ermöglicht, entschieden und schnell auf die Pandemie zu reagieren.

Mit einer Ausnahme von der Schuldenbremse werden aber, mindestens vorübergehend, auch höhere Schulden in Kauf genommen. Die gesetzliche Schuldenbremse enthält keine Regelung über den Abbau von ausserordentlichen Schulden. Eine solche Regelung wäre in diesem Bereich auch nicht sinnvoll, weil die Notwendigkeit und die Möglichkeiten zum späteren Schuldenabbau so individuell sind, wie die ausserordentlichen Ereignisse selbst. Es ist somit für diese äusserst seltenen Fälle ein auf die Situation zugeschnittenes Vorgehen vorzuziehen. Wir haben in der Stellungnahme zum Postulat [P 280](#) von Franz Räber über ein Post-Corona-Finanzleitbild insbesondere bezüglich Schuldenbremse ausgeführt, dass unser Rat der Meinung ist, dass durch die Corona-Krise verursachte Schulden zu gegebener Zeit wieder abzubauen sind. Aus heutiger Sicht darf aber festgestellt werden, dass bisher – insbesondere aufgrund der ausserordentlichen Ausschüttungen der SNB – mit 0,7 Millionen Franken keine grossen ausserordentlichen Schulden resultiert haben. Zurzeit kann noch nicht ausgeschlossen werden, dass durch die Pandemie weitere ausserordentliche Aufwände anfallen. Mit dem heutigen Wissensstand erachtet unser Rat aber einen aktiven Abbau der ausserordentlichen Schulden nicht als angezeigt.

4.3.3 Erkenntnisse und Handlungsbedarf

4.3.3.1 Notwendige Spielräume Ausgleichskonto und Nettoschulden

Im Finanzleitbild 2017 haben wir festgehalten, dass wir Aufwandüberschüsse im Voranschlag höchstens dann zulassen, wenn das Ausgleichskonto danach noch einen Ertragsüberschuss von mindestens 100 Millionen Franken aufweist und die Schuldengrenze um mindestens 100 Millionen Franken unterschritten wird. Weiter haben wir festgehalten, dass wir langfristig einen Ertragsüberschuss auf dem Ausgleichskonto von über 100 Millionen Franken erarbeiten, um auf dieses Polster in finanziell schwierigen Jahren zurückgreifen zu können, wenn wir ausnahmsweise

Ausgabenüberschüsse budgetieren. Damit wurden 100 Millionen Franken als die minimal notwendige Reserve erachtet und gleichzeitig ein höherer Spielraum angestrebt, um Schwankungen besser auffangen zu können.

Auf dem Ausgleichskonto müssen die Schwankungen der Jahresergebnisse, wie beispielsweise ein plötzlicher Rückgang/Ausfall der SNB-Ausschüttung, rückläufige NFA-Zahlungen, tiefere Steuererträge oder unerwartete Ausgaben, aufgefangen werden können.

Mit dem Spielraum bei den zulässigen Nettoschulden müssen nebst den oben beschriebenen Schwankungen der Jahresergebnisse noch weitere Faktoren abgedeckt werden. Wertschwankungen der Anlagen im Finanzvermögen wie beispielsweise von LUKB- oder CKW-Aktien und von Immobilien wirken sich direkt auf die Nettoschulden aus. Ebenfalls wird ein gewisser zusätzlicher Spielraum benötigt, um Schwankungen in der Investitionstätigkeit auszugleichen.

Seit der Erstellung des Finanzleitbildes 2017 verzeichneten wir insbesondere folgende Änderungen beim Schwankungspotenzial. Für die Jahre 2022–2025 sind aktuell 160 Millionen Franken an SNB-Ausschüttungen eingeplant. Wie in Kapitel 4.2.4 und auch bereits im AFP 2022–2025 ausgeführt, besteht bei diesen Erträgen eine erhöhte Unsicherheit. Im schlimmsten Fall, einem Totalausfall der SNB-Ausschüttung im Januar, ist eine aktive Kompensation im laufenden Jahr nur in sehr beschränktem Ausmass möglich, da der Voranschlag für das laufende Jahr bereits festgesetzt und der Steuerfuss beschlossen ist. Um bei einem Ausfall die Schuldensbremse in der Jahresrechnung nicht zu verletzen, muss deshalb für die verplante SNB-Ausschüttung ein zusätzlicher Spielraum bei den Nettoschulden und der Schuldengrenze vorhanden sein. Um bei einem längeren oder dauernden Ausfall der SNB-Ausschüttung in darauf folgenden Voranschlägen und AFP eine gewisse zeitliche Flexibilität zur Kompensation der Ausfälle zu erhalten, ist eine Erweiterung des Spielraums im Umfang einer weiteren SNB-Jahresausschüttung sinnvoll.

Wertschwankungen der Anlagen im Finanzvermögen wirken sich direkt auf die Nettoschulden aus. Zurzeit verfügt der Kanton Luzern über Anlagen im Finanzvermögen in Form von Liegenschaften und Finanzanlagen im Wert von rund 700 Millionen Franken. Der beabsichtigte Erwerb von zusätzlichen LUKB-Aktien im Rahmen der Kapitalerhöhung im Wert rund 53 Millionen Franken erhöht entsprechend den Anlagebestand im Finanzvermögen. Das zusätzliche Schwankungsrisiko würde bei einem Kurseinbruch von 20 Prozent demnach rund 11 Millionen Franken betragen. In Anbetracht der Dimension und der Schätzgenauigkeit des gesamthaft notwendigen Spielraums kann auf die gesonderte Einrechnung dieses Betrages bei den anzustrebenden Reserven verzichtet werden.

Insgesamt ist somit auf dem Ausgleichskonto und bei den Nettoschulden ein Spielraum von mindestens 420 Millionen Franken anzustreben:

	Mio. Fr.
Minimal notwendiger Spielraum, gemäss Finanzleitbild 2017	100
Abdeckung Vollaussfall der SNB für laufendes Jahr	160
Reserve für zeitliche Flexibilität zur Kompensation von Ausfällen	160
Anzustrebender Spielraum mind.	420

Der Saldo des statistischen Ausgleichskontos beträgt per 31. Dezember 2021 686 Millionen Franken. Die im Voranschlag 2022 und im AFP 2022–2025 geplanten

Rechnungsergebnisse lassen in den Jahren bis 2025 einen Saldo um rund 700 Millionen Franken erwarten. Damit wird die minimal notwendige Reserve von 420 Millionen Franken gut erreicht. Um diese zu erhalten, müssen im Durchschnitt mehrerer Jahre auch weiterhin mindestens ausgeglichene Rechnungsergebnisse erzielt werden.

Der Spielraum bei den Nettoschulden beträgt per 31. Dezember 2021 980 Millionen Franken, was eine sehr gute Ausgangslage darstellt. In der Folge der starken Investitionstätigkeit verringert sich der Spielraum bis im Jahr 2025 voraussichtlich auf 363 Millionen Franken. Dementsprechend wäre zu diesem Zeitpunkt die allgemeine Reserve für negative Ereignisse von 100 Millionen Franken immer noch vorhanden und ein einmaliger Totalausfall der eingeplanten SNB-Ausschüttung könnte verkraftet werden. Für die Kompensation weiterer Ausfälle im nächsten Voranschlag bliebe eine Reserve von 103 Millionen Franken. Wegen der Investitionen ab dem Jahr 2026 zeichnet sich jedoch eine weitere Verringerung des Spielraums auf schätzungsweise 250 Millionen Franken ab, was unter den heutigen Umständen als deutlich zu gering einzustufen wäre. Wie bereits erläutert, ist die längerfristige Schätzung der Verschuldung mit Unsicherheit behaftet. Unser Rat ist klar der Meinung, dass wegen des grösseren Risikos von höheren Ausfällen bei den SNB-Ausschüttungen eine zu starke Verringerung der Reserven verhindert werden muss. Unser Rat will deshalb, wie im Kapitel 4.2.4 erläutert, mindestens während der Laufzeit der geltenden Gewinnausschüttungsvereinbarung, die sechste Tranche der SNB-Ausschüttung zur Abdeckung des Ausfallrisikos einsetzen und damit den Spielraum bei den Nettoschulden erhöhen. In den Ausschüttungsjahren 2022–2026 könnte somit die Reserve im Idealfall um rund 160 Millionen Franken (5 x 32 Mio. Fr.) erhöht werden. Damit soll der Spielraum bei den Nettoschulden auf dem anzustrebenden Niveau gehalten werden. Beim Vorliegen einer neuen Vereinbarung soll die Situation neu beurteilt, das Vorgehen überprüft und neu festgelegt werden.

4.3.3.2 Reaktionszeit – notwendiger Spielraum im Voranschlagsjahr

Ihr Rat hat am 22. März 2022 das Postulat [P 776](#) von Armin Hartmann über den Vorschlag von SVP, Die Mitte und FDP zur Erhöhung der Reaktionszeit auf unerwartete Veränderungen bei der Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank erheblich erklärt. Darin wird unser Rat aufgefordert, die Erträge aus der Gewinnausschüttung der SNB in Zukunft zweijährig zu planen und für den Voranschlag jeweils den Planwert gemäss AFP des Vorjahres einzusetzen. Abweichungen in der Auszahlung seien im ausserordentlichen Ergebnis zu verbuchen. Die Begründung im Postulat lautet unter anderem: «Mit dem Anstieg der Ausschüttungsreserve der SNB und der neuen Ausschüttungsvereinbarung sind die zu erwartenden jährlichen Gewinnausschüttungen für den Kanton Luzern stark angestiegen. Diese Erträge sind grundsätzlich unsicher. Gleichzeitig bedeutet das grosse Volumen von bis zu 192 Millionen Franken für den Kanton Luzern eine Abhängigkeit. Brechen die Gewinnausschüttungen kurzfristig weg, muss der Kanton Luzern rasch reagieren. Da Abweichungen zur Planung erst im Januar bekannt werden, beträgt die Reaktionszeit auf einen Einbruch nur wenige Monate. Dann muss der neue AFP-Entwurf bereits in seinen wesentlichen Zügen stehen. Die Erfahrung zeigt, dass sowohl Steuerfusserhöhungen als auch Leistungskürzungen kurzfristig hoch umstritten sind. Im aktuellen System dürfte es Regierungsrat und Kantonsrat schwerfallen, wesentliche Einbrüche in der zur Verfügung stehenden Zeit zu kompensieren. Es ist deshalb zu erwarten, dass ein plötzliches Wegbrechen von SNB-Geldern das Ausgleichskonto in zwei aufeinanderfolgenden Jahren belastet. Im 1. Jahr, weil die budgetierten Erträge nicht eintreffen und im 2. Jahr, weil der wegfallende Ertrag im Budget nicht

ausgeglichen werden kann und ein Defizit entsteht, das nicht durch Steuerfusserhöhungen oder Leistungskürzungen kompensiert werden kann.»

Wir teilen die Einschätzungen im Postulat im Wesentlichen und sind uns des Risikos eines Ausfalls der SNB-Ausschüttungen bewusst. Deshalb wurden im Voranschlag 2022 und im AFP 2022–2025 bereits Massnahmen getroffen, um die Folgen eines Ausfalls abzumildern. Einerseits wurde nicht der maximal mögliche Ausschüttungsbetrag von 192 Millionen Franken eingeplant, sondern 160 Millionen Franken. Andererseits hat Ihr Rat mit der Senkung des Steuerfusses von 1,70 auf 1,60 Einheiten den Spielraum dafür geschaffen, dass Ihr Rat den Steuerfuss bei einem Rückgang oder Ausfall der SNB-Ausschüttungen in abschliessender Kompetenz wieder bis zur Referendumsgrenze von 1,70 Einheiten anheben und so einen Beitrag zur Kompensation des Ausfalls leisten kann (vgl. Kap. 4.2.4).

In den nachfolgenden Überlegungen gehen wir von einem Worst-case-Szenario aus, dem Vollaussfall der eingerechneten SNB-Zahlungen über mehrere Jahre. Während ein Vollaussfall der SNB-Ausschüttung im laufenden Jahr nicht kompensiert, sondern über das Ausgleichskonto und den Spielraum bei der Schuldenbremse aufgefangen würde, stellte sich die Situation für die Erstellung des Budgets des Folgejahres wie folgt dar:

	Mio. Fr.
Ausfall bisher budgetierte SNB-Ausschüttung	160
Möglichkeit Steuerfusserhöhung	–80
Verbleibender Handlungsbedarf	–50
Zulässiger Verlust im Voranschlag gemäss § 7a Abs. 2 FLG	30

Rund die Hälfte des Ausfalls von 160 Millionen Franken könnte durch eine Steuerfusserhöhung in der Kompetenz Ihres Rates aufgefangen werden. Nach heutiger Regelung in § 7a Absatz 2 [FLG](#) darf der Aufwandüberschuss in einem Voranschlag maximal rund 30 Millionen Franken betragen (4-%-Regel). Somit würde ein Handlungsbedarf im Betrag von rund 50 Millionen Franken verbleiben und müsste bereits im Voranschlagsjahr mit Massnahmen, gegebenenfalls mit einem Sparpaket, abgedeckt werden. Dies wollen wir aus den folgenden Gründen verhindern:

In den letzten drei Sparpaketen konnten ohne Steuerfusserhöhungen mit grössten Anstrengungen jährliche Verbesserungen um die 100 Millionen Franken erreicht werden. Im ersten Jahr des jeweiligen Paketes wurde jedoch mit rund 37–57 Millionen Franken jeweils nur etwa die Hälfte dieser Verbesserung erreicht, unter anderem weil Leistungsanpassungen vielfach Gesetzesanpassungen bedingen. Eine grössere zeitliche Flexibilität würde den Druck auf den nächsten Voranschlag reduzieren und könnte dazu beitragen, Massnahmen verträglicher zu gestalten. Wie in Kapitel 4.3.2.1 ausgeführt, konnte in den letzten zehn Jahren im Voranschlag – aus unterschiedlichen Gründen – zweimal die Begrenzung des Aufwandüberschuss gemäss § 7a Absatz 2 [FLG](#) nicht eingehalten werden. Somit beschränkt sich diese Herausforderung nicht allein auf einen Ausfall der SNB-Ausschüttungen. Deshalb beleuchten wir nachfolgend das Thema im Allgemeinen, aber unter der besonderen Berücksichtigung des erhöhten Schwankungsrisikos der SNB-Erträge, und beschreiben drei Lösungsvarianten. Eine tabellarische Übersicht über die Varianten finden Sie im Anhang 2.

Variante 1: Situative Anpassung von § 7a Absatz 2 FLG

Bei dieser heute bereits anwendbaren Variante bleibt die Bestimmung zur Begrenzung des Aufwandüberschusses im Voranschlag grundsätzlich bestehen. Analog dem Vorgehen im Voranschlag 2017 (vgl. SRL Nr. [600b](#)) hat Ihr Rat die Möglichkeit, in einem Ausnahmefall mit einem Spezialgesetz diese Vorgabe situativ aufzuweichen oder auszusetzen und einen höheren Aufwandüberschuss als 30 Millionen Franken zuzulassen. Damit würde der verbleibende Handlungsbedarf im Voranschlag entsprechend reduziert oder ganz beseitigt. Eine Anpassung der jährlichen Vorgabe für den Voranschlag des folgenden Jahres müsste durch Ihren Rat in der Juni-Session des laufenden Jahres nach 2. Beratung beschlossen werden, damit der Voranschlag nach Ablauf der Referendumsfrist des Gesetzes gemäss der geänderten Vorgabe in der Oktober-Session beraten werden könnte. Sollte das Referendum zustande kommen, wäre die Budgetberatung in die Dezember-Session zu verschieben.

Variante 2: Dauerhafte Anpassung von § 7a Absatz 2 FLG

Bei dieser Variante würde der Prozentsatz in § 7a Absatz 2 [FLG](#) dauerhaft auf beispielsweise 8 Prozent angehoben. Somit dürfte ein Aufwandüberschuss in der Erfolgsrechnung höchstens 8 Prozent des Bruttoertrages einer Einheit der Staatssteuern betragen. Damit wäre neu statt rund 30 Millionen Franken maximal ein Aufwandüberschuss von 60 Millionen Franken zulässig.

Variante 3: Postulat P 776

Das Postulat [P 776](#) sieht vor, die Erträge aus der Gewinnausschüttung der SNB in Zukunft zweijährig zu planen und für den Voranschlag jeweils den Planwert gemäss AFP des Vorjahres einzusetzen. Abweichungen in der Auszahlung würden im ausserordentlichen Ergebnis verbucht. Da für den Voranschlag jeweils fix der Planwert gemäss AFP des Vorjahres übernommen würde, hätte auch ein deutlicher Einbruch der SNB-Erträge keinen Einfluss auf den Voranschlag. Somit wären im Voranschlag auch keine Gegenmassnahmen notwendig. Die effektive Rechnung würde aber um den Betrag des Ausfalls tiefer abschliessen, was im ausserordentlichen Ergebnis verbucht würde, welches von der Schuldenbremse ausgenommen ist.

Würdigung der drei Varianten und Haltung des Regierungsrates

Unsere Ausführungen zeigen, dass die Reaktionszeit bei unerwarteten Veränderungen in der Gewinnausschüttung der SNB mit allen drei Varianten erhöht und der unmittelbare Handlungsbedarf im nächsten Voranschlag reduziert oder beseitigt werden kann. Dennoch unterscheiden sich die drei Varianten wesentlich. Während die ersten beiden Varianten genereller Natur sind und beispielsweise auch bei einem Einbruch der Steuererträge oder der NFA-Zahlungen anwendbar wären, umfasst die Variante 3 mit einer Sonderlösung nur das Ereignis der SNB-Ausschüttung. Die Varianten 1 und 2 fügen sich in die bestehende finanzpolitische Steuerung und Rechnungslegung ein. Demgegenüber kollidiert die Variante 3 in mehreren Punkten mit diesen Grundsätzen.

In den Jahren 2020 und 2021 lagen ausserordentliche Sachverhalte vor, welche die Verbuchung eines Teils der SNB-Ausschüttungen im ausserordentlichen Ergebnis erforderten (vgl. Kap 4.3.2.3). Die generelle Verbuchung von Budget/Ist-Abweichungen bei der SNB-Ausschüttung im ausserordentlichen Ergebnis entspricht jedoch nicht der gesetzlichen Definition in § 37 Absatz 4 [FLG](#) und widerspricht damit dem Willen Ihres Rates, welcher mit dieser Bestimmung hohe Anforderungen an die Aus-

serordentlichkeit gestellt haben wollte. Zudem widerspricht sie gängigen Rechnungslegungsnormen und den Richtlinien des HRM2. Sie ist nicht als «true and fair» einzustufen.

Der Aufwandüberschuss im Voranschlag kann in den Varianten 1 und 2 nur innerhalb der Schuldengrenze und eines positiven Saldos des Ausgleichskontos und somit innerhalb des Gesamtrahmens der Schuldenbremse erhöht werden. Über diese Spielräume haben wir im Kapitel 4.3.3.1 informiert. Damit ist sichergestellt, dass die Ziele der finanzpolitischen Steuerung, der Erhalt des Eigenkapitals und tragbare Schulden, eingehalten werden. Mit der Variante 3 ist dies nicht sichergestellt. Da Abweichungen zwischen Voranschlag und effektiver Auszahlung im ausserordentlichen Ergebnis verbucht werden, unterliegen sie nicht mehr der Schuldenbremse. Falls durch zu optimistische Planung negative Abweichungen resultierten, würden diese zu einem Eigenkapitalverzehr und steigenden Schulden führen, ohne dass eine gesetzliche Verpflichtung bestände, diese später wieder abzutragen.

Die finanzpolitische Steuerung des Kantons ist so aufgebaut, dass in erster Priorität die Einhaltung der Schuldenbremse durch eine vorausschauende Steuerung im AFP und im Voranschlag erreicht werden soll. Falls rückblickend auf der Basis der Ist-Zahlen eine Verletzung der Schuldenbremse festgestellt wird, wird in zweiter Priorität ein Sanierungsprogramm ausgelöst, welches die Wiedereinhaltung der Schuldenbremse sicherstellt. Mit der Variante 3 würde die transparente vorausschauende Steuerung erschwert. Für den Voranschlag müsste jeweils der Planwert der SNB-Ausschüttung gemäss AFP des Vorjahres eingesetzt werden. Das führte zu dem, dass im Voranschlag unter Umständen offensichtlich falsche SNB-Erträge eingestellt werden müssten. Zum anderen käme dem zweiten Planjahr im AFP eine entscheidende Bedeutung zu. Gerade bei der SNB-Ausschüttung nimmt die Planbarkeit aber mit der zeitlichen Entfernung sehr stark ab. Die Variante 3 unterläuft den Nachweis der Schuldenbremse auf der Basis von Ist-Zahlen. Durch die Regelung, dass nur noch die budgetierten Erträge im ordentlichen Ergebnis und die davon abweichenden Erträge im ausserordentlichen Ergebnis verbucht werden, erfolgt der Nachweis über die Einhaltung der Schuldenbremse faktisch auf dem Budgetwert der SNB-Ausschüttung und nicht auf den tatsächlichen Rechnungsergebnissen.

Zusammenfassend hält unser Rat fest, dass wir die Zielsetzung des Postulats [P 776](#) vollumfänglich teilen. Wir begrüßen eine Erhöhung der Reaktionszeit auf unerwartete Veränderungen bei der Gewinnausschüttung der SNB. Ergänzend zum Postulat P 776 erachten wir dies nicht nur im Fall der SNB, sondern auch bei anderen Ereignissen als sinnvoll. Allerdings sind wir der Meinung, dass dieses Anliegen innerhalb der Schuldenbremse und somit innerhalb des Spielraums des statistischen Ausgleichskontos und der gesetzlichen Schuldengrenze umgesetzt werden kann und soll. Die Limitierung des zulässigen Defizits im Voranschlag ist grundsätzlich ein sinnvolles Instrument, mit dem hohe strukturelle Defizite in der Erfolgsrechnung verhindert werden, welche sich in den Folgejahren nur schwer und eventuell zu spät wieder reduzieren liessen. Es ist aber notwendig, in seltenen Ausnahmefällen von dieser Regelung abweichen zu können, falls deren Einhaltung nicht möglich oder unvernünftig wäre. Somit ist aus unserer Sicht die Variante 2 nicht ganz befriedigend, weil sie die jeweils aktuelle Situation nicht mitberücksichtigt. Dies ist nur mit der Variante 1 möglich. Hier wird die Kompetenz, ausnahmsweise und situationsgerecht von der grundsätzlichen Regelung abzuweichen, im Einzelfall durch Ihren Rat und das fakultative Referendum legitimiert. Durch diesen vorgelagerten Prozess

entsteht auch für unseren Rat eine gewisse Planungssicherheit für den Vorschlags- und den AFP-Prozess. Unser Rat beabsichtigt deshalb, die Zielsetzung des Postulats P 776 mit der Variante 1 und der Sicherstellung eines genügend grossen Spielraums beim statistischen Ausgleichskonto und bei der gesetzlichen Schuldengrenze (vgl. Kap 2.3) umzusetzen.

5 Antrag

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, von unserem Planungsbericht «Finanzleitbild 2022» in zustimmendem Sinn Kenntnis zu nehmen.

Luzern, 10. Mai 2022

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Marcel Schwerzmann
Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser

**Kantonsratsbeschluss
über den Planungsbericht
«Finanzleitbild 2022»**

vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in den Bericht des Regierungsrates vom 10. Mai 2022,

beschliesst:

1. Vom Planungsbericht «Finanzleitbild 2022» wird in zustimmendem Sinn Kenntnis genommen.
2. Der Kantonsratsbeschluss ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

Verzeichnis der Beilagen

Anhang 1 Steuerbelastung im Kanton Luzern

Anhang 2 Variantenübersicht zur Erhöhung der Flexibilität im Voranschlag

Steuerbelastung im Kanton Luzern

Natürliche Personen, Einkommenssteuer

Ledige ohne Kinder

Anteilberufliche/Kindern

Steuerbelastung im Kantonshauptort 2020 in % (inkl. Staats- und Gemeindesteuern + direkte Bundessteuer / ohne Kirchensteuer)

RANG	15'000	20'000	25'000	30'000	35'000	40'000	45'000	50'000	60'000	70'000	80'000	90'000	100'000	125'000	150'000	175'000	200'000	250'000	300'000	400'000	500'000	750'000	1'000'000	5'000'000	10'000'000	RANG	
1	BE	0.00 BS	0.00 BS	0.15 GR	1.56 ZG	2.09 ZG	2.48 ZG	2.82 ZG	3.14 ZG	3.98 ZG	4.67 ZG	5.17 ZG	5.97 ZG	7.27 ZG	10.03 ZG	11.86 ZG	13.28 ZG	14.10 ZG	15.63 ZG	16.67 ZG	17.96 ZG	18.74 ZG	19.78 ZG	20.05 ZG	20.25 ZG	20.28	1
2	OW	0.00 GR	0.00 GR	0.24 ZG	1.65 GR	3.03 GR	4.40 SZ	5.44 SZ	6.02 SZ	7.21 SZ	8.16 SZ	8.98 SZ	9.81 SZ	10.66 SZ	12.30 OW	13.55 OW	14.60 OW	15.46 OW	17.03 OW	18.10 OW	19.43 OW	20.23 OW	21.29 OW	21.58 OW	21.82 OW	21.85	2
3	GL	0.00 AG	0.00 VD	0.25 VD	1.87 TI	3.98 SZ	4.80 GR	5.55 GR	6.68 AI	7.89 AI	8.73 AI	9.37 AI	10.01 AI	10.83 AI	12.43 SZ	13.65 SZ	14.90 AI	15.86 AI	17.44 AI	18.44 AI	19.69 AI	20.45 AI	21.45 AI	21.70 AI	21.86 AI	21.88	3
4	ZG	0.00 TG	0.00 GE	0.27 BS	2.28 VD	4.01 TI	5.25 AI	6.24 AI	6.76 ZH	8.29 ZH	9.48 OW	10.33 OW	10.81 OW	11.39 OW	12.92 AI	13.76 AI	14.95 SZ	15.90 SZ	17.66 UR	18.95 UR	20.35 UR	21.19 UR	22.30 UR	22.62 UR	22.92 UR	22.96	4
5	BS	0.00 VD	0.00 ZG	1.04 GE	2.47 SZ	4.14 ZH	5.61 ZH	6.30 ZH	6.92 GR	8.62 OW	9.89 ZH	10.50 UR	11.10 UR	11.76 UR	13.02 UR	14.15 UR	15.27 UR	16.18 UR	17.84 SZ	19.25 NW	20.93 NW	21.69 NW	22.70 NW	22.96 NW	23.14 NW	23.16	5
6	BL	0.00 TI	0.10 AG	1.14 AG	3.43 GE	4.35 AI	5.63 TI	6.52 TI	7.56 NW	9.01 NW	9.91 UR	10.52 NW	11.27 NW	12.07 NW	13.56 NW	14.88 NW	16.24 NW	17.15 NW	18.64 NW	19.66 SZ	21.59 SZ	22.69 SZ	23.76 SZ	24.05 SZ	24.30 SZ	24.33	6
7	SG	0.00 GE	0.13 TG	1.93 TI	3.43 AG	4.77 AG	5.98 AG	7.14 NW	7.83 UR	9.16 UR	9.95 NW	10.61 ZH	11.49 ZH	12.62 ZH	14.75 GL	16.40 GL	17.85 LU	19.08 LU	21.24 LU	22.73 LU	24.68 LU	25.69 LU	27.17 LU	27.66 AR	27.85 AR	27.87	7
8	GR	0.00 ZG	0.16 TI	2.00 SZ	3.54 BS	4.78 GE	6.10 NW	7.22 AG	7.86 OW	9.24 GR	10.19 GL	11.38 GL	12.59 GL	13.16 GL	14.77 LU	16.61 LU	17.94 LU	19.20 GL	21.46 GL	23.08 GL	25.36 AR	26.44 AR	27.74 AR	27.69 SH	28.17 SH	28.20	8
9	AG	0.00 OW	0.32 VS	2.12 VS	3.73 AI	4.89 VD	6.21 GL	7.37 GL	8.08 GL	9.34 GL	10.57 GL	11.47 GR	12.50 GR	13.00 GL	15.24 ZH	16.75 TG	18.66 TG	19.95 TG	22.12 TG	23.59 TG	25.42 TG	26.52 SH	27.74 SH	28.00 LU	28.13 LU	28.25	9
10	TG	0.00 UR	0.35 BL	2.48 TG	3.88 ZH	4.94 NW	6.50 TG	7.44 UR	8.08 AG	9.43 AG	10.70 AG	11.70 AG	12.67 AG	13.70 AG	15.65 TG	17.23 ZH	18.72 AG	20.24 GR	22.49 GR	23.95 AR	25.69 SH	26.73 TG	27.99 GL	28.30 GL	28.50 GL	28.53	10
11	VD	0.00 SO	0.73 LU	2.65 AI	4.02 VS	5.19 GL	6.51 UR	7.52 OW	8.22 TI	9.66 TI	11.25 TG	12.17 TG	12.96 LU	13.76 GR	15.71 AG	17.36 AG	18.95 GR	20.39 AG	22.54 AG	24.10 GR	25.79 GR	26.94 GL	28.03 TG	28.47 GR	29.14 GR	29.17	11
12	NE	0.00 BL	0.74 SZ	2.74 ZH	4.08 TG	5.39 TG	6.53 GE	7.58 TG	8.36 TG	10.06 TG	11.30 LU	12.30 LU	13.00 TG	13.88 TG	15.73 GR	17.52 GR	19.10 ZH	20.36 AR	23.19 AR	24.45 SH	25.97 GL	26.95 GR	28.55 GR	28.93 TG	29.20 TG	29.28	12
13	JU	0.00 LU	0.74 NW	2.82 BL	4.12 NW	5.58 BS	6.67 OW	7.66 VS	8.56 SH	10.08 SH	11.33 SH	12.36 SH	13.45 SH	14.56 SH	16.66 SH	18.33 AR	19.97 AR	21.15 ZH	23.28 SH	24.70 AG	26.10 AG	27.48 AG	29.25 AG	29.90 SG	30.13 SG	30.15	13
14	TI	0.13 SG	0.77 AI	3.00 NW	4.38 BL	5.58 VS	6.68 SH	7.80 SH	8.61 VS	10.23 LU	11.57 TI	12.67 TI	13.92 AR	14.98 AR	16.85 AR	18.44 SH	20.01 SH	21.54 SH	23.68 ZH	25.45 SH	27.88 SG	28.65 SG	29.67 SG	29.94 SO	30.48 SO	30.51	14
15	GE	0.17 GL	0.94 NE	3.08 GL	4.54 GL	5.61 UR	6.84 SH	7.92 GE	8.94 LU	10.55 VS	11.83 AR	13.02 AR	13.94 TI	15.11 TI	17.54 BS	19.44 BS	20.84 BS	21.95 BS	23.88 BS	26.11 SO	28.18 SO	28.97 SO	30.01 SO	30.28 AG	31.01 AG	31.15	15
16	VS	0.23 VS	1.03 UR	3.11 UR	4.82 UR	5.97 BL	6.92 BS	8.14 LU	9.43 AR	10.91 AR	12.10 VS	13.05 VS	14.33 VS	15.66 BS	17.90 TI	19.66 TI	22.89 SO	25.09 SO	26.58 ZH	28.54 ZH	30.40 FR	31.86 FR	32.15 FR	32.41 FR	32.45	16	
17	LU	0.33 NW	1.09 ZH	3.15 UR	4.82 SH	6.14 OW	7.01 BL	8.16 BL	9.31 JU	11.31 SG	12.77 BS	13.95 BS	14.97 BS	15.97 SO	18.16 SO	19.94 SO	21.59 TI	22.90 TI	25.29 SG	26.60 BS	29.02 FR	30.78 VS	32.54 VS	32.82 VS	33.06 VS	33.08	17
18	NW	0.33 NE	1.09 GL	3.20 OW	5.04 OW	6.15 SH	7.14 VD	8.17 BS	9.32 BS	11.35 BS	12.84 SG	14.08 SO	15.23 SO	16.19 SG	18.62 SG	20.38 SG	21.95 SG	23.19 SG	25.29 TI	27.16 TI	29.52 BS	30.88 ZH	32.87 NE	33.37 NE	33.64 NE	33.67	18
19	SO	0.33 SZ	1.23 JU	3.25 SH	5.11 LU	6.21 LU	7.42 LU	8.36 AR	9.50 SG	11.43 JU	12.98 JU	14.30 SG	15.28 SG	16.40 VS	18.76 BE	21.06 BE	22.87 BE	24.37 BE	26.96 VS	28.60 FR	29.97 TI	31.18 NE	33.07 ZH	33.85 JU	35.69 JU	35.82	19
20	SZ	0.39 JU	1.42 SG	3.33 JU	5.17 JU	6.45 SG	7.49 SG	8.62 SG	9.64 GE	11.47 BL	13.22 SO	14.31 JU	15.49 JU	16.63 BE	19.18 FR	21.24 JU	23.14 JU	24.56 JU	27.02 FR	28.61 VS	30.59 VS	31.48 BS	33.35 TI	34.32 ZH	35.78 ZH	36.02	20
21	AR	0.47 ZH	1.58 OW	3.33 SG	5.24 SG	6.53 JU	7.57 JU	8.73 JU	9.66 BL	11.49 SO	13.38 BL	14.64 FR	15.97 BE	16.99 FR	19.20 JU	21.33 FR	23.34 FR	25.06 VS	27.20 JU	28.77 JU	30.95 NE	31.98 TI	34.41 BS	34.33 TI	36.00 TI	36.21	21
22	ZH	0.54 AI	1.84 SO	3.68 NE	5.32 AR	7.06 AR	8.05 AR	8.84 VD	10.18 SG	12.09 GE	13.46 BL	14.76 BL	15.98 FR	17.06 JU	19.22 VS	21.48 VS	23.89 VS	25.27 FR	27.54 BE	28.83 NE	31.16 ZG	32.26 JU	34.04 BS	34.63 BS	36.26 BS	36.50	22
23	AR	0.59 SH	1.93 SH	3.77 SO	5.66 SO	7.24 SO	8.52 FR	9.50 FR	10.38 FR	12.27 FR	13.61 GE	15.04 BE	16.03 BL	17.34 BL	20.09 BL	22.32 GE	24.17 GE	25.64 GE	28.28 NE	29.80 BE	31.23 BE	32.73 BE	34.85 BE	35.66 BE	37.18 BE	37.37	23
24	FR	0.61 FR	2.01 FR	4.12 AR	6.00 FR	7.47 FR	8.59 SO	9.62 SO	10.51 BE	13.20 BE	14.27 BE	15.09 GE	16.40 GE	17.78 GE	20.34 GE	22.35 BL	24.24 BL	25.77 BL	28.36 GE	30.10 BL	32.48 BL	33.97 BL	36.11 BL	37.07 VD	37.58 VD	37.62	24
25	SH	0.63 BE	2.33 AR	4.61 FR	6.10 NE	7.74 NE	9.52 NE	10.96 BE	11.76 VD	13.71 VD	15.09 VD	16.04 VD	17.05 VD	18.15 VD	20.63 VD	22.73 VD	24.79 NE	26.43 NE	28.71 BL	30.15 GE	32.73 GE	34.42 GE	36.86 VD	37.31 BL	38.17 BL	38.24	25
26	AI	0.91 AR	2.67 BE	5.05 BE	7.24 BE	8.80 BE	10.03 BE	11.00 NE	12.17 NE	14.04 NE	15.48 NE	16.56 NE	17.61 NE	18.73 NE	21.00 NE	22.97 NE	24.87 VD	26.52 VD	28.53 VD	31.84 VD	35.08 VD	35.91 VD	37.01 GE	37.99 GE	40.26 GE	40.54	26
Ø	0.22	0.89	2.57	4.21	5.64	6.71	7.72	8.58	10.23	11.49	12.48	13.44	14.47	16.54	18.29	19.91	21.19	23.36	24.86	26.78	27.90	29.35	29.83	30.50	30.68	Ø	
Abw. LU	52.9%	-17.0%	2.0%	9.9%	12.0%	10.6%	8.4%	6.4%	2.9%	0.7%	-1.4%	-3.3%	-4.9%	-7.8%	-9.2%	-9.9%	-10.0%	-9.1%	-8.6%	-8.2%	-7.9%	-7.4%	-7.3%	-7.5%	-7.6%	Abw. LU	
Median	0.07	0.76	2.91	4.26	5.58	6.67	7.73	8.59	10.17	11.45	12.52	13.68	14.73	16.76	18.40	19.99	21.30	23.49	25.08	26.99	28.05	29.46	29.92	30.30	30.33	Median	

Eckwerte Kanton Luzern (LU Min = Gemeinde im Kanton Luzern mit der tiefsten Steuerbelastung / LU Max = Gemeinde im Kanton Luzern mit der höchsten Steuerbelastung)

LU Min 0.33 0.62 2.06 3.57 4.79 5.69 6.41 6.99 8.11 8.95 9.55 10.14 10.82 12.13 13.37 14.57 15.60 17.56 18.90 20.58 21.59 22.93 23.35 23.79 23.81 LU Max 0.33 0.83 3.05 5.42 7.29 8.72 9.84 10.75 12.35 13.55 14.38 15.15 15.99 17.59 19.07 20.49 21.71 24.02 25.62 27.60 28.79 30.38 31.07 31.09

Eckwerte gesamte Schweiz (CH Min = Gemeinde mit der schweizweit tiefsten Steuerbelastung / CH Max = Gemeinde mit der schweizweit höchsten Steuerbelastung)

CH Min 0.00 0.00 0.15 1.15 2.05 2.43 2.76 3.07 3.92 4.59 5.08 5.86 7.14 8.76 9.92 11.02 11.91 13.53 15.03 17.07 19.17 19.52 19.84 19.86 CH Max 1.12 2.88 6.27 8.24 10.02 11.42 12.52 13.59 15.02 16.54 17.69 18.80 19.97 22.55 25.10 27.39 30.82 32.41 35.09 36.10 36.39 39.30 41.19 41.48

Direkte Bundessteuer separat ausgewiesen

dBST 0.00 0.00 0.15 0.24 0.31 0.36 0.40 0.45 0.76 1.01 1.20 1.48 1.90 2.73 3.55 4.40 5.10 6.45 7.38 8.53 9.22 10.14 10.35 10.42

Quelle: ESTV / Steuerbelastungsdaten 2020 / inkl. Personaleinkommen >> Kanton LU CHF 50

Berechnungsgrundlagen: <https://www.estv.admin.ch/daten/ver/dokumente/alle/kantonen/steuern/kanton2.pdf>

Ø = arithmetisches Mittel / Median = 50% der liegen über diesem Wert, 50% darunter

Verheiratete ohne Kinder (Alleinverdienende)

Daten 2020

Bruttoeinkommen
Steuerbelastung im Kantonssteuertarif 2020 in % (inkl. Staats- und Gemeindesteuern + direkte Bundessteuer / ohne Kirchensteuer)

RANG	15'000	20'000	25'000	30'000	35'000	40'000	45'000	50'000	60'000	70'000	80'000	90'000	100'000	125'000	150'000	175'000	200'000	250'000	300'000	400'000	500'000	750'000	1'000'000	5'000'000	10'000'000	RANG
1	BE 0.00	BE 0.00	OW 0.00	BS 0.00	BS 0.00	BS 0.00	BS 0.10	GE 0.23	ZG 1.75	ZG 2.28	ZG 2.82	ZG 3.33	ZG 3.85	ZG 5.13	ZG 6.30	ZG 7.91	ZG 9.85	ZG 13.35	ZG 15.37	ZG 17.21	ZG 18.10	ZG 19.29	ZG 19.88	ZG 20.22	ZG 20.26	1
2	SZ 0.00	SZ 0.00	GL 0.00	SG 0.00	GR 0.00	GR 0.00	GR 0.10	BS 0.35	GE 2.17	GR 3.97	GR 5.47	AI 6.72	SZ 7.48	SZ 9.10	SZ 10.56	AI 12.08	AI 13.65	OW 15.80	OW 17.04	OW 18.59	OW 19.52	OW 20.76	OW 21.38	OW 21.78	OW 21.83	2
3	OW 0.00	OW 0.00	ZG 0.00	GR 0.00	TG 0.00	GE 0.06	GE 0.16	GR 0.55	GR 2.26	GE 4.16	AI 5.90	GR 6.78	AI 7.49	AI 9.20	AI 10.60	SZ 12.15	SZ 13.72	AI 15.86	AI 17.33	AI 19.03	AI 21.06	AI 21.61	AI 21.84	AI 21.87	3	
4	GL 0.00	GL 0.00	BS 0.00	TG 0.00	GE 0.07	ZG 0.40	ZG 0.78	ZG 1.15	TI 3.35	TI 4.84	SZ 5.99	SZ 7.88	GR 8.00	OW 10.30	OW 11.35	OW 12.61	OW 13.95	SZ 15.91	SZ 17.38	SZ 19.21	SZ 20.32	UR 21.74	UR 22.39	UR 22.87	UR 22.93	4
5	ZG 0.00	ZG 0.00	SG 0.00	VD 0.00	VD 0.13	TG 0.53	TG 1.30	TG 2.18	BS 3.63	AI 4.98	GE 6.17	AG 7.68	AG 8.58	NW 10.32	NW 11.71	UR 13.13	UR 14.53	UR 16.49	UR 17.81	UR 19.44	UR 20.43	NW 22.83	NW 23.12	NW 23.15	5	
6	BS 0.00	BS 0.00	GR 0.00	ZG 0.02	ZG 0.16	BL 0.69	BL 1.55	TI 2.32	BL 4.00	SZ 5.13	TI 6.32	TI 7.81	NW 8.67	UR 10.58	UR 11.76	NW 13.27	NW 14.88	NW 17.16	NW 18.74	NW 20.39	NW 21.23	SZ 22.96	SZ 23.90	SZ 24.27	SZ 24.31	6
7	BL 0.00	BL 0.00	TG 0.00	GE 0.08	SG 0.35	VD 0.96	TI 1.88	BL 2.39	AI 4.04	BL 5.54	AG 6.74	NW 7.87	ZH 8.87	AG 10.64	AG 12.44	AG 14.40	AG 16.33	GL 18.98	GL 20.75	GL 23.18	LU 24.63	LU 26.44	LU 27.32	AR 27.83	AR 27.86	7
8	AR 0.00	AR 0.00	VD 0.00	VS 0.11	TI 0.47	TI 1.27	NW 2.24	NW 3.05	TG 4.10	TG 5.70	TG 6.95	GE 7.93	TG 9.09	GR 10.65	ZH 12.49	ZH 14.51	ZH 16.42	AG 19.05	TG 20.85	TG 23.19	TG 24.70	TG 26.71	AR 27.60	LU 27.90	LU 27.93	8
9	AI 0.00	SG 0.00	NE 0.00	TI 0.13	BL 0.64	SG 1.44	VD 2.31	AI 3.06	SZ 4.19	AG 5.76	NW 6.98	TG 8.00	OW 9.13	ZH 10.77	GR 12.72	GR 14.74	TG 16.50	TG 19.11	AG 21.01	LU 23.37	GL 24.78	AR 27.05	TG 27.72	SH 28.16	SH 28.19	9
10	SG 0.00	GR 0.00	JU 0.00	SO 0.17	UR 0.68	NW 1.48	SZ 2.46	SZ 3.11	NW 4.61	NW 5.87	BL 7.05	ZH 8.03	TI 9.13	TG 11.26	TG 12.97	TG 14.74	GL 16.53	GR 19.38	LU 21.18	AG 23.49	AG 25.14	GR 27.15	SH 27.91	GL 28.48	GL 28.52	10
11	GR 0.00	AG 0.00	GE 0.10	UR 0.23	NW 0.84	SZ 1.76	AI 2.56	AG 3.57	AG 4.65	ZH 6.04	ZH 7.06	BL 8.48	UR 9.22	SH 11.48	LU 13.14	GL 14.85	GR 16.64	LU 19.42	GR 21.30	GR 23.70	GR 25.16	GL 27.29	GL 28.19	TG 29.05	GR 29.15	11
12	AG 0.00	TG 0.00	AR 0.10	LU 0.28	SO 0.84	NE 1.92	SG 2.61	VD 3.70	ZH 4.90	BS 6.06	SH 7.78	UR 8.55	SH 9.48	VS 11.63	GL 13.20	LU 14.93	ZH 16.80	ZH 19.46	ZH 21.77	AR 24.88	AR 25.96	AG 27.33	GR 28.21	GR 29.11	TG 29.21	12
13	TG 0.00	VD 0.00	AG 0.14	JU 0.38	LU 0.87	LU 2.02	AG 2.84	ZH 3.77	SH 5.56	SH 6.76	UR 7.81	OW 8.57	VS 9.56	GL 11.64	SH 13.34	SH 15.45	SH 17.47	SH 20.27	SH 24.16	SH 24.93	SH 26.25	SH 27.36	AG 28.66	SG 30.10	SG 30.14	13
14	VD 0.00	NE 0.00	VS 0.14	NW 0.39	VS 1.10	AI 2.03	NE 3.08	SG 3.79	SH 5.60	VS 6.88	VS 7.82	SH 8.66	GE 9.57	LU 11.65	VS 13.89	AR 16.75	AR 18.49	AR 21.04	AR 22.75	ZH 25.11	BS 26.57	SG 29.24	SG 29.82	SO 30.46	SO 30.50	14
15	NE 0.00	JU 0.00	TI 0.16	NE 0.46	JU 1.10	SO 2.06	ZH 3.17	NE 4.19	UR 5.78	UR 6.88	OW 7.84	VS 8.70	GL 9.71	TI 12.29	TI 14.78	VS 16.90	BS 19.00	BS 21.50	BS 23.17	BS 25.26	ZH 27.61	SO 29.60	SO 30.17	AG 30.77	AG 31.03	15
16	JU 0.00	GE 0.13	LU 0.28	BL 0.63	SZ 1.20	UR 2.13	SO 3.24	SH 4.28	GL 5.84	OW 6.91	BS 7.97	GL 8.95	BL 9.95	BL 12.78	AR 14.94	TI 17.03	SO 19.03	SO 21.85	SO 23.85	SO 26.34	SO 27.83	BS 30.16	VS 31.76	FR 32.38	FR 32.43	16
17	GE 0.17	VS 0.17	NW 0.20	SZ 0.74	NE 1.25	JU 2.18	JU 3.27	UR 4.32	VS 5.84	SG 6.92	SG 8.02	LU 9.27	LU 10.01	SG 12.95	SG 15.02	SG 17.18	SG 19.18	SG 22.03	SG 23.97	SG 26.38	SG 27.84	VS 30.85	FR 32.00	VS 32.84	VS 32.98	17
18	VS 0.23	TI 0.20	SO 0.20	AG 0.98	AG 1.57	AG 2.22	LU 3.32	SO 4.33	OW 5.85	GL 7.06	GL 8.10	SG 9.37	SG 10.59	GE 13.06	BL 15.22	SO 17.19	TI 19.21	TI 22.50	VS 24.65	VS 26.57	VS 29.04	ZH 30.94	BS 32.14	NE 33.61	NE 33.66	18
19	TI 0.27	ZH 0.24	UR 0.28	SH 1.00	AI 1.58	VS 2.35	UR 3.35	JU 4.42	LU 6.13	LU 7.41	LU 8.43	BS 9.53	BS 10.83	AR 13.13	SO 15.30	BS 17.21	VS 19.41	VS 22.50	TI 24.88	TI 27.97	TI 29.87	FR 31.38	ZH 32.61	JU 35.48	JU 35.71	19
20	ZH 0.32	LU 0.25	SH 0.32	AR 1.02	SH 1.77	ZH 2.49	SH 3.56	LU 4.45	JU 6.14	JU 7.68	AR 8.85	AR 9.98	AR 10.93	BS 13.37	BS 15.32	BL 17.61	FR 19.70	FR 22.69	FR 25.02	JU 28.09	JU 29.87	JU 32.35	NE 33.21	ZH 35.53	ZH 35.90	20
21	LU 0.33	NW 0.25	SZ 0.37	OW 1.09	ZH 1.89	SH 2.67	VS 3.58	GL 4.55	SO 6.24	AR 7.73	FR 9.05	FR 10.07	FR 11.10	FR 13.47	FR 15.42	FR 17.65	JU 19.84	JU 22.80	JU 25.15	FR 28.44	FR 30.15	TI 32.41	JU 33.59	BS 35.82	TI 36.15	21
22	NW 0.33	SO 0.25	BL 0.60	GL 1.16	GL 2.16	GL 2.94	GL 3.68	VS 4.69	AR 6.48	FR 7.79	JU 9.20	JU 10.44	SO 11.50	SO 13.56	GE 15.78	JU 17.98	BL 19.91	BL 23.35	BL 25.77	BE 28.78	BE 30.73	NE 32.60	TI 33.73	TI 35.88	BS 36.28	22
23	SO 0.33	SH 0.30	ZH 0.61	AI 1.17	AR 2.17	AR 3.27	OW 4.16	OW 4.85	FR 6.58	SO 7.91	SO 9.31	SO 10.48	JU 11.52	JU 13.94	JU 16.02	GE 18.20	GE 20.49	GE 23.71	BE 25.88	GE 28.83	GE 30.83	BE 33.44	BE 34.81	BE 37.01	BE 37.29	23
24	SH 0.40	AI 0.31	FR 0.72	ZH 1.25	OW 2.38	OW 3.34	AR 4.24	AR 5.12	VD 6.73	NE 9.63	BE 11.12	BE 12.00	BE 13.84	BE 16.54	BE 18.58	BE 20.71	BE 23.76	GE 25.90	BL 28.88	BL 30.83	BL 33.59	BL 35.11	VD 37.55	VD 37.60	VD 37.60	24
25	UR 0.47	UR 0.35	AI 0.76	FR 1.55	FR 2.55	FR 3.47	FR 4.40	FR 5.33	NE 7.07	VD 9.82	NE 11.37	VD 12.54	VD 13.45	VD 15.30	VD 17.12	VD 19.39	VD 21.54	VD 24.84	VD 27.22	NE 30.29	NE 31.37	GE 33.83	GE 35.61	BL 38.05	BL 38.18	25
26	FR 0.60	FR 0.48	BE 1.12	BE 2.53	BE 3.81	BE 4.94	BE 6.24	BE 7.48	BE 9.14	BE 10.24	BE 11.68	NE 12.55	NE 15.89	NE 17.82	NE 19.93	NE 22.00	NE 25.06	NE 27.29	VD 30.57	VD 32.94	VD 35.54	VD 37.16	GE 39.72	GE 40.27	GE 40.27	26
Ø	0.13	0.11	0.23	0.59	1.14	1.87	2.70	3.51	5.10	6.54	7.76	8.81	9.77	11.88	13.68	15.63	17.53	20.30	22.24	24.74	26.22	28.25	29.21	30.38	30.51	Ø
Abw. LU	151.5%	123.0%	-13.6%	-52.1%	-23.2%	8.2%	23.2%	26.7%	20.2%	13.4%	8.7%	5.2%	2.4%	-1.9%	-3.9%	-4.5%	-4.2%	-4.4%	-4.8%	-5.5%	-5.8%	-6.1%	-6.5%	-8.2%	-8.5%	Abw. LU
Median	0.00	0.00	0.14	0.39	0.99	2.03	2.96	3.78	5.56	6.62	7.81	8.62	9.56	11.64	13.61	16.10	17.98	20.66	22.45	25.02	26.41	28.30	29.24	30.28	30.32	Median

Eckwerte Kanton Luzern (LU Min = Gemeinde im Kanton Luzern mit der tiefsten Steuerbelastung / LU Max = Gemeinde im Kanton Luzern mit der höchsten Steuerbelastung)

LU Min	0.33	0.25	0.20	0.25	0.69	1.55	2.55	3.41	4.70	5.69	6.51	7.19	7.80	9.17	10.46	12.02	13.69	16.03	17.60	19.55	20.73	22.30	23.08	23.54	23.56	LU Min
LU Max	0.33	0.25	0.20	0.30	1.01	2.38	3.91	5.23	7.21	8.71	9.89	10.84	11.67	13.52	15.18	17.12	19.14	21.98	23.88	26.25	27.68	29.58	30.39	30.88	30.72	LU Max

Eckwerte gesamte Schweiz (CH Min = Gemeinde mit der schweizweit tiefsten Steuerbelastung / CH Max = Gemeinde mit der schweizweit höchsten Steuerbelastung)

CH Min	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.10	0.23	1.66	2.24	2.77	3.28	3.79	5.05	6.21	7.80	9.73	12.18	13.47	15.09	16.06	18.35	19.11	19.82	19.65	CH Min
CH Max	0.67	0.63	1.29	2.89	4.36	5.64	7.12	8.53	10.41	11.65	12.62	13.60	14.57	16.94	18.96	21.16	23.30	26.48	28.80	31.93	33.88	36.84	38.33	40.83	41.20	41.20	CH Max

direkte Bundessteuer separat ausgewiesen

dBSt	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.10	0.16	0.30	0.44	0.66	0.87	1.10	1.68	2.33	3.25	4.32	5.81	6.81	8.05	8.80	9.80	10.30	10.41	10.42	dBSt
------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	-------	-------	-------	------

RANG	15'000	20'000	25'000	30'000	35'000	40'000	45'000	50'000	60'000	70'000	80'000	90'000	100'000	125'000	150'000	175'000	200'000	250'000	300'000	400'000	500'000	750'000	1'000'000	5'000'000	10'000'000	RANG		
1	BE	0.00 BE	0.00 BE	0.00 BE	0.00 BE	0.00 BE	0.00 OW	0.00 ZG	0.00 ZG	0.00 ZG	0.00 ZG	0.09 ZG	0.39 ZG	0.84 ZG	2.14 ZG	3.42 ZG	4.83 ZG	6.37 ZG	9.98 ZG	12.68 ZG	15.57 ZG	16.80 ZG	18.42 ZG	19.23 ZG	20.09 ZG	20.20	1	
2	SZ	0.00 SZ	0.00 SZ	0.00 SZ	0.00 SZ	0.00 SZ	0.00 ZG	0.00 BS	0.00 BS	0.00 GE	0.04 GE	0.55 GE	1.98 GE	3.57 SZ	6.20 SZ	7.86 SZ	9.47 SZ	11.20 SZ	13.89 OW	15.67 OW	17.56 OW	18.70 OW	20.21 OW	20.97 OW	21.70 OW	21.79	2	
3	OW	0.00 OW	0.00 OW	0.00 OW	0.00 OW	0.00 OW	0.00 BS	0.00 BL	0.00 BL	0.00 GR	0.28 GR	1.50 TI	2.48 TI	3.67 SZ	6.69 AI	8.44 AI	9.92 AI	11.63 OW	14.19 SZ	15.70 SZ	17.95 AI	19.15 AI	20.52 AI	21.21 AI	21.77 AI	21.83	3	
4	GL	0.00 GL	0.00 GL	0.00 GL	0.00 GL	0.00 GL	0.00 BS	0.00 GR	0.00 BS	0.71 TI	1.61 GR	2.79 GR	4.02 AI	6.82 NW	8.87 OW	10.47 IN	11.89 AI	14.16 AI	18.00 SZ	19.31 UR	21.10 UR	21.91 UR	21.91 UR	22.79 UR	22.89	4		
5	ZG	0.00 ZG	0.00 ZG	0.00 ZG	0.00 ZG	0.00 ZG	0.00 GR	0.00 GR	0.00 GE	0.04 VS	0.92 VS	2.44 VS	3.30 SZ	4.25 SZ	6.95 VS	8.93 NW	10.50 UR	12.14 UR	14.58 UR	16.21 UR	18.25 UR	19.47 NW	21.67 NW	22.39 NW	23.03 NW	23.11	5	
6	BS	0.00 BS	0.00 BS	0.00 BS	0.00 BS	0.00 BS	0.00 GR	0.00 TG	0.00 TI	1.03 SZ	2.79 SZ	3.52 VS	4.26 GR	6.98 ZH	9.07 UR	10.60 NW	12.25 NW	15.03 NW	16.96 NW	19.16 NW	20.24 SZ	22.22 SZ	23.37 SZ	24.16 SZ	24.26	6		
7	BL	0.00 BL	0.00 BL	0.00 BL	0.00 BL	0.00 BL	0.00 TG	0.00 GE	0.05 VS	0.15 BL	1.35 NW	3.00 ZH	3.86 ZH	4.73 ZH	7.08 UR	9.18 ZH	11.04 ZH	13.19 ZH	16.71 GL	18.86 GL	21.76 LU	23.52 LU	25.86 LU	26.73 AR	27.73 AR	27.81	7	
8	AR	0.00 AR	0.00 AR	0.00 AR	0.00 AR	0.00 SG	0.00 VD	0.00 VS	0.07 TG	0.53 TG	1.76 BS	3.02 NW	3.99 AI	4.94 NW	7.14 OW	9.21 VS	11.42 GR	13.70 GL	16.83 TG	19.02 TG	21.76 TG	23.56 TG	25.95 AR	27.09 LU	27.78 LU	27.87	8	
9	AI	0.00 AI	0.00 AI	0.00 SG	0.00 GR	0.00 SZ	0.05 TI	0.08 SG	0.65 NW	1.80 ZH	3.03 AI	4.02 NW	4.98 GE	7.50 GR	9.47 GR	11.59 AG	13.75 TG	16.90 LU	19.23 LU	21.91 GL	23.59 GR	26.33 TG	27.15 SH	28.04 SH	28.13	9		
10	SG	0.00 SG	0.00 SG	0.00 GR	0.00 TG	0.00 GE	0.00 UR	0.14 NW	0.00 SZ	1.95 BL	3.09 TG	4.30 TG	5.34 UR	7.69 SG	9.75 AG	11.69 TG	13.80 GR	16.96 GR	19.24 AG	22.19 GR	23.94 AR	26.38 SH	27.32 GL	28.38 GL	28.47	10		
11	GR	0.00 GR	0.00 GR	0.00 GR	0.00 GR	0.00 VD	0.00 VS	0.08 NW	0.16 SZ	1.03 ZH	3.16 AG	4.58 AG	5.46 TG	7.75 SH	9.96 LU	11.30 GL	13.87 GR	16.98 GR	19.28 GR	22.19 AG	24.05 GL	26.45 GL	27.59 TG	28.94 GR	29.10	11		
12	AG	0.00 AG	0.00 AG	0.00 TG	0.00 TG	0.00 NE	0.00 NE	0.08 LU	0.18 ZH	1.28 SG	2.22 AI	3.31 BL	4.65 SH	5.70 SH	7.92 TI	10.00 TG	11.92 LU	13.88 LU	17.09 ZH	19.32 ZH	23.16 AR	24.94 SH	26.56 GL	27.63 GR	28.00 TG	29.16	12	
13	TG	0.00 TG	0.00 TG	0.00 VD	0.00 VD	0.00 JU	0.00 TI	0.09 VD	0.24 LU	1.41 AI	2.55 SG	3.64 SG	4.74 SG	5.76 OW	7.95 TG	10.05 SH	12.04 SH	14.30 SH	17.74 SH	20.05 SH	23.26 SH	25.08 AG	26.60 AG	28.10 SG	28.98 SG	30.08	13	
14	VD	0.00 VD	0.00 VD	0.00 NE	0.00 NE	0.00 AR	0.01 ZH	0.11 SZ	0.24 UR	1.47 AG	2.97 AG	3.81 BS	4.83 UR	5.82 TG	7.96 LU	10.18 GL	12.09 VS	14.55 VS	18.86 AR	20.96 AR	23.53 BS	25.36 SG	28.36 SG	29.16 SG	30.36 SG	30.45	14	
15	NE	0.00 NE	0.00 NE	0.00 JU	0.00 JU	0.00 AG	0.05 LU	0.11 NE	0.25 NE	1.61 UR	3.01 UR	4.13 SH	4.86 OW	6.18 LU	8.40 GL	10.34 TI	12.85 TI	15.08 AR	18.83 BS	21.24 BS	23.81 ZH	25.96 SO	28.89 SO	29.64 AG	30.66 AG	30.97	15	
16	JU	0.00 JU	0.00 JU	0.00 AI	0.01 GE	0.07 GE	0.08 NW	0.11 ZH	0.45 VD	1.69 LU	3.14 SH	4.14 UR	5.00 BL	6.19 GL	8.42 GE	10.86 SG	13.42 SG	15.71 TI	19.03 VS	21.55 SG	24.62 SG	26.43 BS	28.23 VS	30.85 FR	32.28 FR	32.37	16	
17	GE	0.17 GE	0.13 GE	0.10 GE	0.08 VS	0.10 VS	0.09 SO	0.11 FR	0.56 AI	1.76 SH	3.14 GL	4.40 GL	5.36 GL	6.26 SG	8.66 FR	11.05 GE	13.67 AR	15.84 BS	19.17 SG	21.62 SO	24.94 SG	26.71 VS	28.65 FR	31.75 VS	32.67 VS	32.89	17	
18	VS	0.23 VS	0.17 VS	0.14 VS	0.11 TI	0.11 TI	0.10 UR	0.16 SO	0.58 FR	1.81 FR	3.37 LU	4.41 FR	5.39 LU	6.33 BS	9.66 FR	12.90 AR	13.94 BS	16.09 SG	19.21 TI	21.92 VS	25.16 VS	27.23 ZH	29.85 BS	31.45 NE	33.48 NE	33.59	18	
19	TI	0.27 TI	0.20 TI	0.16 TI	0.13 ZH	0.14 ZH	0.12 GL	0.17 OW	0.58 AG	1.94 GL	3.43 FR	4.43 OW	5.40 BS	6.40 FR	9.67 AR	12.03 BS	14.09 GE	16.26 SO	19.61 SO	21.98 TI	25.71 TI	28.07 FR	30.54 ZH	31.79 JU	35.37 JU	35.66	19	
20	ZH	0.32 ZH	0.24 ZH	0.19 ZH	0.16 LU	0.14 LU	0.13 SH	0.26 SH	0.72 SH	2.02 VD	3.45 OW	4.58 LU	5.41 FR	6.67 BL	9.67 BS	12.06 FR	14.22 SO	16.37 FR	20.08 FR	22.73 GE	26.61 JU	28.72 TI	31.20 NE	32.58 ZH	35.37 ZH	35.82	20	
21	LU	0.33 LU	0.25 LU	0.20 LU	0.17 NW	0.14 NW	0.13 FR	0.28 GL	0.99 OW	2.17 OW	3.52 VD	5.28 AR	6.34 AR	7.37 AR	9.93 BL	12.45 SO	14.35 FR	16.60 GE	20.31 GE	23.03 FR	26.63 FR	28.90 JU	31.58 TI	32.82 BS	35.68 TI	36.06	21	
22	NW	0.33 NW	0.25 NW	0.20 NW	0.17 SO	0.14 SO	0.13 JU	0.36 AG	1.00 GL	2.21 SO	4.01 AR	5.33 SO	6.66 SO	7.84 SO	10.39 SO	12.49 BL	14.91 BE	17.24 JU	20.51 JU	23.24 JU	26.66 GE	29.01 NE	31.75 JU	33.01 TI	35.70 BS	36.22	22	
23	SO	0.33 SO	0.25 SO	0.20 SO	0.17 SH	0.17 SH	0.15 BE	0.52 JU	1.01 SO	2.34 NE	4.19 SO	5.44 JU	6.88 JU	8.11 JU	10.79 BE	12.89 BE	15.00 JU	17.25 VD	20.77 BE	23.50 BE	26.92 BE	29.23 BE	32.43 BE	34.05 BE	36.86 BE	37.21	23	
24	SH	0.40 SH	0.30 SH	0.24 SH	0.20 UR	0.20 UR	0.18 AR	0.53 AI	1.04 JU	2.64 JU	4.27 JU	5.51 VD	7.01 BE	8.46 BE	10.70 JU	13.16 JU	15.22 BL	17.36 BE	20.94 VD	23.79 BL	27.60 BL	29.80 GE	32.57 BL	34.60 VD	37.49 VD	37.57	24	
25	UR	0.47 UR	0.35 UR	0.28 UR	0.23 AI	0.20 FR	0.23 AG	0.58 BE	1.31 AR	2.93 AR	4.28 NE	6.23 BE	7.59 NE	9.01 VD	11.75 VD	13.48 VD	15.35 VD	17.47 BL	21.31 BL	24.06 VD	28.14 NE	30.09 BL	32.91 GE	34.64 BL	37.95 BL	38.13	25	
26	FR	0.60 FR	0.45 FR	0.36 FR	0.30 FR	0.26 AI	0.45 AI	0.72 AR	1.36 BE	3.07 BE	5.05 BE	6.52 NE	7.69 VD	9.01 NE	11.87 NE	14.19 NE	16.42 NE	18.68 NE	22.33 NE	24.98 NE	28.51 VD	31.02 VD	35.62 VD	36.64 GE	39.52 GE	40.17	26	
Ø	0.13	0.10	0.08	0.07	0.06	0.07	0.17	0.42	1.29	2.48	3.67	4.73	5.81	8.34	10.44	12.41	14.48	17.77	20.11	23.13	24.96	27.41	28.60	30.26	30.45	Ø		
Abw. LU	151.6%	151.5%	151.5%	150.0%	121.1%	80.6%	-33.8%	-57.5%	9.0%	26.3%	20.3%	14.3%	9.0%	0.7%	-2.5%	-4.1%	-3.9%	-4.1%	-3.9%	-4.3%	-5.3%	-5.7%	-6.4%	-6.8%	-8.2%	-8.5%	Abw. LU	
Median	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.10	0.24	1.44	2.76	3.72	4.79	5.79	7.95	10.11	12.06	14.13	18.30	20.50	23.39	25.21	28.63	30.17	30.26	30.45	Median		

Eckwerte Kanton Luzern (LU Min = Gemeinde im Kanton Luzern mit der tiefsten Steuerbelastung / LU Max = Gemeinde im Kanton Luzern mit der höchsten Steuerbelastung)

[illegible]

Eckwerte gesamte Schweiz / CH Min = Gemeinde mit der schweizweit tiefsten Steuerbelastung / CH Max = Gemeinde mit der schweizweit höchsten Steuerbelastung)

[illegible]

direkte Bundessteuer separat ausgewiesen

[illegible]

4

Verheiratete mit 2 Kindern (Doppelverdienende - Einkommensverteilung 70% / 30%)

Bruttoarbeitslohn
Steuerbelastung im Kantonshauptort 2020 in % (inkl. Staats- und Gemeindesteuern + direkte Bundessteuer / ohne Kirchensteuer)

	15'000	20'000	25'000	30'000	35'000	40'000	45'000	50'000	60'000	70'000	80'000	90'000	100'000	125'000	150'000	175'000	200'000	250'000	300'000	400'000	500'000	750'000	1'000'000	5'000'000	10'000'000	RANG																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																					
1	BE	0.00	BE	0.00	BE	0.00	BE	0.00	ZG	0.00	ZG	0.01	ZG	0.20	ZG	1.50	ZG	5.18	ZG	8.71	ZG	11.54	ZG	17.95	ZG	18.88	ZG	20.17	1																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																		
2	SZ	0.00	SZ	0.00	SZ	0.00	SZ	0.00	OW	0.00	OW	0.00	GE	0.56	TI	2.19	SZ	9.59	SZ	12.51	SZ	14.60	OW	17.94	OW	20.61	OW	21.64	OW	21.76	2																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																
3	OW	0.00	OW	0.00	OW	0.00	OW	0.00	GL	0.00	GL	0.00	BS	0.00	GL	0.00	BS	0.00	GL	0.00	BS	0.00	GL	0.00	BS	0.00	GL	0.00	GL	21.71	3																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																
4	GL	0.00	GL	0.00	GL	0.00	GL	0.00	GL	0.00	GL	0.00	GL	0.00	GL	0.00	GL	0.00	GL	0.00	GL	0.00	GL	0.00	GL	0.00	GL	0.00	GL	21.71	4																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																
5	ZG	0.00	ZG	0.00	ZG	0.00	ZG	0.00	BS	0.00	BS	0.00	BS	0.00	BS	0.00	BS	0.00	BS	0.00	BS	0.00	BS	0.00	BS	0.00	BS	0.00	BS	22.85	5																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																
6	BS	0.00	BS	0.00	BS	0.00	BS	0.00	BS	0.00	BS	0.00	BS	0.00	BS	0.00	BS	0.00	BS	0.00	BS	0.00	BS	0.00	BS	0.00	BS	0.00	BS	23.07	6																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																
7	BL	0.00	BL	0.00	BL	0.00	BL	0.00	BL	0.00	BL	0.00	BL	0.00	BL	0.00	BL	0.00	BL	0.00	BL	0.00	BL	0.00	BL	0.00	BL	0.00	BL	27.77	7																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																
8	AR	0.00	AR	0.00	AR	0.00	AR	0.00	AR	0.00	AR	0.00	AR	0.00	AR	0.00	AR	0.00	AR	0.00	AR	0.00	AR	0.00	AR	0.00	AR	0.00	AR	27.83	8																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																
9	AI	0.00	AI	0.00	AI	0.00	AI	0.00	AI	0.00	AI	0.00	AI	0.00	AI	0.00	AI	0.00	AI	0.00	AI	0.00	AI	0.00	AI	0.00	AI	0.00	AI	28.10	9																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																
10	SG	0.00	SG	0.00	SG	0.00	SG	0.00	SG	0.00	SG	0.00	SG	0.00	SG	0.00	SG	0.00	SG	0.00	SG	0.00	SG	0.00	SG	0.00	SG	0.00	SG	28.41	10																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																
11	GR	0.00	GR	0.00	GR	0.00	GR	0.00	AG	0.00	AG	0.00	AG	0.00	AG	0.00	AG	0.00	AG	0.00	AG	0.00	AG	0.00	AG	0.00	AG	0.00	AG	29.06	11																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																
12	AG	0.00	AG	0.00	AG	0.00	AG	0.00	TG	0.00	TG	0.00	NE	0.00	TG	0.00	NE	0.00	TG	0.00	NE	0.00	TG	0.00	NE	0.00	TG	0.00	NE	29.12	12																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																
13	TG	0.00	TG	0.00	TG	0.00	TG	0.00	GE	0.06	GL	0.00	GE	0.06	GL	0.00	GE	0.06	GL	0.00	GE	0.06	GL	0.00	GE	0.06	GL	0.00	GE	29.12	13																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																
14	VD	0.00	VD	0.00	VD	0.00	VD	0.00	NE	0.00	NE	0.00	NE	0.00	NE	0.00	NE	0.00	NE	0.00	NE	0.00	NE	0.00	NE	0.00	NE	0.00	NE	30.04	14																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																
15	NE	0.00	NE	0.00	NE	0.00	NE	0.00	NE	0.00	NE	0.00	NE	0.00	NE	0.00	NE	0.00	NE	0.00	NE	0.00	NE	0.00	NE	0.00	NE	0.00	NE	30.41	15																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																
16	JU	0.00	JU	0.00	JU	0.00	JU	0.00	GE	0.07	GE	0.08	TI	0.09	SO	0.10	UR	1.15	GL	2.60	AG	3.59	BL	4.56	TG	7.49	GE	10.15	SG	12.42	AR	14.10	AR	17.37	BS	20.09	SG	23.80	SG	25.72	BS	28.65	VS	30.32	FR	32.19	FR	32.33	16																																																																																																																																																																																																																																																																																																																														
17	GE	0.17	GE	0.13	GE	0.10	GE	0.08	VS	0.10	VS	0.09	ZH	0.11	NE	0.13	OW	1.31	OW	2.65	GL	3.70	SH	4.68	OW	5.55	SG	8.01	SG	10.34	AR	12.51	SG	14.39	BS	17.85	TI	20.16	VS	23.86	SO	25.90	VS	28.94	FR	30.98	VS	32.57	VS	32.84	17																																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
18	VS	0.23	VS	0.17	VS	0.14	VS	0.11	TI	0.10	LU	0.11	NW	0.11	NW	0.14	GL	1.48	VD	2.65	OW	3.85	GL	4.69	GL	5.98	BS	8.48	AR	10.75	GE	12.77	BS	14.57	SG	18.04	SG	20.59	SO	23.16	ZH	26.16	ZH	29.08	BS	31.01	NE	33.41	NE	33.55	18																																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
19	TI	0.27	TI	0.20	TI	0.16	TI	0.13	ZH	0.14	ZH	0.12	NW	0.11	UR	0.14	FR	1.49	VD	2.74	SH	3.88	OW	4.80	BL	5.97	AR	8.71	BS	10.92	BS	12.86	GE	15.00	SO	18.43	SG	20.90	TI	24.32	TI	26.91	FR	30.02	ZH	31.22	ZH	35.26	JU	35.62	19																																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
20	ZH	0.32	ZH	0.24	ZH	0.19	ZH	0.16	LU	0.14	LU	0.13	SO	0.11	LU	0.13	FR	1.56	SH	2.87	FR	4.20	FR	5.21	FR	6.37	BL	9.08	FR	11.39	FR	13.36	SO	15.09	FR	18.92	FR	21.63	BE	25.51	JU	27.81	TI	30.43	NE	32.16	JU	35.28	ZH	35.76	20																																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
21	LU	0.33	LU	0.25	LU	0.20	LU	0.17	NW	0.14	NW	0.13	SH	0.13	FR	0.36	SH	1.66	JU	3.07	VD	4.42	AR	5.68	AR	6.53	FR	9.10	SO	11.77	SO	13.45	JU	15.32	JU	18.97	JU	21.89	JU	25.59	BE	27.68	JU	30.98	TI	32.24	TI	35.69	TI	36.01	21																																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
22	NW	0.33	NW	0.25	NW	0.20	NW	0.17	SO	0.14	SO	0.13	UR	0.16	SH	0.47	AI	1.69	FR	3.08	JU	4.54	JU	5.83	JU	7.03	JU	9.45	BL	11.79	BE	13.77	BE	15.55	GE	19.17	BE	21.98	FR	25.68	FR	28.11	NE	31.19	JU	32.56	BS	35.61	BS	36.18	22																																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
23	SO	0.33	SO	0.25	SO	0.20	SO	0.17	AI	0.15	SH	0.15	AG	0.16	AR	0.59	AG	1.71	NE	3.28	AR	4.62	SO	6.34	SO	7.47	SO	9.75	JU	11.86	JU	13.85	JU	15.61	BE	19.35	GE	22.01	GE	25.78	GE	28.23	BE	31.52	BE	33.37	BE	36.73	BE	37.53	23																																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
24	SH	0.40	SH	0.30	SH	0.24	SH	0.20	SH	0.17	UR	0.18	BE	0.17	AG	0.74	SO	1.85	AR	3.51	SO	5.01	VD	6.36	BE	7.98	BE	9.96	BE	11.98	GL	14.08	VD	16.05	VD	19.50	VD	22.52	BL	26.82	BL	29.16	BL	32.08	BL	34.26	VD	37.41	VD	37.53	24																																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
25	UR	0.47	UR	0.35	UR	0.28	UR	0.23	UR	0.20	FR	0.23	FR	0.20	BE	0.81	AR	2.14	SO	3.54	NE	5.68	BE	7.18	VD	8.32	VD	10.96	VD	12.67	VD	14.37	BL	16.18	BL	20.24	BL	23.10	VD	27.07	NE	29.25	BL	32.46	GE	34.26	VD	37.89	BL	38.10	25																																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
26	FR	0.60	FR	0.45	FR	0.36	FR	0.30	FR	0.26	AI	0.37	AI	0.63	AI	0.97	BE	2.53	BE	4.43	BE	5.96	NE	7.29	NE	8.57	NE	11.16	NE	13.44	NE	15.44	NE	17.30	NE	21.07	NE	23.80	NE	27.50	VD	30.02	VD	34.94	VD	36.38	GE	39.46	GE	40.14	26																																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
Ø	0.13	0.10	0.08	0.07	0.06	0.06	0.08	0.20	0.90	1.94	3.14	4.26	5.24	7.46	9.52	11.31	13.02	16.46	18.91	22.15	24.10	26.84	28.17	30.18	30.41	30.70	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.23	30.2

Eckwerte Kanton Luzern (LU Min = Gemeinde im Kanton Luzern mit der tiefsten Steuerbelastung / LU Max = Gemeinde im Kanton Luzern mit der höchsten Steuerbelastung)																									
LU Min	0.33	0.25	0.20	0.17	0.14	0.13	0.11	0.10	0.28	1.42	2.53	3.41	4.17	5.60	7.05	8.40	9.76	12.77	14.81	17.39	18.93	21.10	22.18	23.37	23.48
LU Max	0.33	0.25	0.20	0.17	0.14	0.13	0.11	0.10	0.39	2.21	3.97	5.37	6.48	8.67	10.65	12.43	14.17	17.66	20.35	23.51	25.40	28.06	29.29	30.47	30.61

Eckwerte gesamte Schweiz (CH Min = Gemeinde mit der schweizweit tiefsten Steuerbelastung / CH Max = Gemeinde mit der schweizweit höchsten Steuerbelastung)																									
CH Min	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.01	0.19	0.48	1.48	2.67	3.91	5.11	8.61	11.09	13.26	14.56	17.41	18.40	19.67	19.78	19.78
CH Max	0.67	0.50	0.40	0.33	0.29	0.45	0.78	1.20	2.89	5.06	6.81	8.21	9.23	11.99	14.39	16.49	18.42	22.33	25.18	29.03	30.83	35.50	36.75	40.52	41.07

direkte Bundessteuer separat ausgewiesen

dBSI	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.29	0.85	1.46	2.18	4.03	5.29	6.88	7.84	9.16	9.82	10.32	10.38
dBSI																									

Quelle: ESTV / Steuerbelastungsdaten 2020 / inkl. Personalsteuer >> Kanton LU CHF 50

Berechnungsgrundlagen:

Ø = arithmetisches Mittel / Median = 50% der Werte liegen über diesem Wert, 50% darunter

8

Natürliche Personen, Vermögenssteuer

Verheiratete ohne Kinder																			Daten 2020																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																													
Reinvermögen Steuerbelastung im Kantonshaupt 2020 in % (Staats- und Gemeindesteuern / ohne Kirchensteuer)																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																
RANG	25'000	50'000	75'000	100'000	150'000	200'000	250'000	300'000	400'000	500'000	750'000	1'000'000	5'000'000	10'000'000	50'000'000	100'000'000	RANG																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																															
1	ZH	0,00	ZH	0,00	ZH	0,00	0,00	SZ	0,00	ZG	0,22	ZG	0,40	ZG	0,59	AG	1,09	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW	1,28	NW

58

Verheiratete

Daten 2020

Kapitalleistungen aus Vorsorge (z.B. aus der 2. Säule oder der Säule 3a)

Steuerbelastung im Kantonsrapport 2020 in % (inkl. Staats- und Gemeindesteuern + direkte Bundessteuer / ohne Kirchensteuer)

RANG	20'000	30'000	40'000	50'000	60'000	70'000	80'000	90'000	100'000	125'000	150'000	175'000	200'000	250'000	300'000	400'000	500'000	750'000	1'000'000	5'000'000	10'000'000	RANG																																												
1	SO	0.00	GE	0.01	GE	0.36	GE	0.98	SZ	1.06	SZ	1.18	SZ	1.49	SZ	2.46	SZ	2.91	SZ	3.36	SZ	4.09	GR	4.52	GR	4.75	GR	4.88	AI	5.40	AI	5.40	AI	5.46	AI	5.46	1																													
2	GE	0.00	SO	0.70	SZ	0.97	SZ	1.00	ZG	1.50	ZG	1.61	ZG	1.78	ZG	1.92	ZG	2.05	ZG	2.44	ZG	2.99	ZG	3.60	ZG	4.07	GR	4.34	SZ	4.79	AI	5.09	AI	5.22	UR	5.95	UR	6.01	UR	6.01	2																									
3	SH	0.40	AI	0.80	AI	1.19	ZG	1.45	GE	1.53	SH	1.98	SH	2.22	SH	2.43	SH	2.65	AI	3.08	AI	3.47	AI	3.85	GR	4.08	AI	4.54	AI	4.80	BL	5.23	UR	5.77	TI	6.04	SH	6.22	SH	6.22	3																									
4	AI	0.79	SH	0.87	SH	1.21	SH	1.49	SH	1.74	GE	2.02	AI	2.31	AI	2.52	AI	2.70	SH	3.14	GR	3.83	GR	3.88	AI	4.14	BL	4.82	BL	5.00	UR	5.63	TI	5.88	SH	6.16	ZG	6.43	ZG	6.61	ZG	6.63	4																							
5	SZ	0.92	SZ	0.92	ZG	1.42	AI	1.51	AI	1.82	AI	2.09	GE	2.45	GE	2.82	GE	3.17	GR	3.39	SH	3.66	SH	4.13	SH	4.48	ZG	4.86	ZG	5.33	TI	5.73	ZG	5.98	ZG	6.30	GL	7.00	GL	7.00	GL	7.00	5																							
6	ZG	1.36	ZG	1.37	SO	1.50	SO	2.11	AI	2.23	AI	2.57	AI	2.89	GR	3.15	GR	3.21	GE	3.84	BL	4.11	BL	4.36	BL	4.56	SH	4.98	SZ	5.35	ZG	5.74	SH	5.98	GR	6.83	GR	7.19	GR	7.19	GR	7.19	6																							
7	AI	1.73	AI	1.74	LU	2.15	AI	2.18	SO	2.62	GR	3.03	GR	3.09	AG	3.22	AG	3.51	BL	3.87	GE	4.42	UR	4.77	UR	4.98	UR	5.23	UR	5.41	SH	5.85	BL	6.68	GL	6.94	OW	7.35	OW	7.35	OW	7.35	7																							
8	AG	2.09	AG	2.10	AI	2.16	GR	2.96	SO	3.04	SO	3.37	BL	3.63	BL	3.69	AG	4.14	AI	4.51	TI	4.86	TI	5.06	TI	5.21	TI	5.50	SZ	5.96	GL	6.76	OW	7.29	SZ	7.42	SZ	7.42	SZ	7.42	SZ	7.42	8																							
9	VD	2.68	GR	2.83	GR	2.88	GR	2.91	AI	3.16	BE	3.48	BL	3.57	SO	3.65	SO	3.90	UR	4.27	TI	4.61	GE	4.94	GE	5.33	GE	5.88	ZH	6.08	GL	6.63	SZ	6.89	SG	7.36	TG	7.52	TG	7.52	TG	7.52	9																							
10	FR	2.70	BE	3.00	BE	3.05	BE	3.08	BE	3.27	BL	3.51	BE	3.65	BE	3.79	BE	3.93	TI	4.37	AG	4.74	VS	5.18	VS	5.51	ZH	5.90	GE	6.28	GE	6.81	OW	7.11	TG	7.46	SO	7.84	SO	7.84	SO	7.84	10																							
11	GR	2.82	FR	3.01	FR	3.21	BL	3.39	BL	3.44	LU	3.54	LU	3.85	UR	4.03	UR	4.10	BE	4.40	BE	4.88	AG	5.29	BE	5.64	BE	6.19	GL	6.40	ZH	6.82	GE	7.17	GE	7.74	NW	7.92	NW	7.92	NW	7.92	11																							
12	BE	2.96	BS	3.18	BL	3.36	FR	3.51	UR	3.65	UR	3.91	UR	3.97	LU	4.07	TI	4.19	SO	4.42	VS	4.92	BE	5.31	ZH	5.64	VS	6.19	BE	6.59	OW	6.98	SG	7.18	SO	7.78	GE	8.05	JU	8.44	JU	8.46	12																							
13	BS	3.00	BL	3.31	BS	3.43	BS	3.59	FR	3.89	TI	4.01	TI	4.07	TI	4.13	LU	4.31	VS	4.68	SO	4.93	SO	5.39	AG	5.70	GL	6.22	SO	6.73	SG	7.05	TG	7.28	NW	7.86	TI	8.12	NE	8.71	NE	8.71	13																							
14	BL	3.30	VD	3.46	UR	3.76	UR	3.79	TI	3.94	FR	4.19	NW	4.38	NW	4.41	VS	4.51	ZH	4.85	ZH	5.19	ZH	5.44	SO	5.77	AG	6.32	AG	6.75	TG	7.15	SO	7.51	JU	8.21	JU	8.32	JU	8.74	JU	8.74	14																							
15	UR	3.71	UR	3.72	TI	3.86	TI	3.89	BS	4.06	NW	4.30	VS	4.39	VS	4.44	NW	4.51	LU	4.95	LU	5.41	GL	5.76	GL	5.98	SO	6.35	OW	6.75	SO	7.22	NW	7.68	AG	8.23	AG	8.52	GE	8.80	GE	8.80	15																							
16	TI	3.80	TI	3.81	VD	4.02	NW	4.17	NW	4.23	FR	4.43	ZH	4.71	ZH	4.77	NW	5.09	GL	5.51	LU	5.96	OW	6.30	OW	6.57	VS	6.80	BE	7.29	AG	7.70	LU	8.50	LU	8.65	AG	9.06	AG	9.13	16																									
17	NW	4.09	NW	4.10	NW	4.15	VS	4.20	VS	4.26	BS	4.42	ZH	4.65	FR	4.73	FR	5.07	GL	5.27	NW	5.61	NW	6.08	LU	6.38	SG	6.64	SG	6.82	AG	7.33	BE	7.72	SZ	8.55	NE	8.70	AR	9.55	AR	9.63	17																							
18	VS	4.12	VS	4.13	VS	4.17	JU	4.36	JU	4.52	ZH	4.59	BS	4.71	BS	4.94	GL	5.09	JU	5.52	OW	5.86	OW	6.11	SG	6.38	TG	6.74	TG	6.92	AR	7.48	JU	7.93	BL	8.62	AR	8.96	BL	9.73	BL	9.73	18																							
19	JU	4.28	JU	4.29	JU	4.33	ZH	4.47	ZH	4.52	JU	4.70	JU	4.86	JU	4.99	JU	5.11	OW	5.61	SG	5.93	SG	6.18	NW	6.44	LU	6.85	AR	7.25	NW	7.55	AR	7.98	NE	8.64	BE	9.30	VS	10.21	VS	10.25	19																							
20	ZH	4.38	ZH	4.39	ZH	4.44	VD	4.50	GL	4.84	GL	4.91	GL	4.97	GL	5.03	BS	5.14	SG	5.69	JU	5.96	TG	6.28	TG	6.48	NW	6.98	NW	7.33	JU	7.72	LU	8.11	AR	8.65	BL	9.58	BS	10.24	BS	10.27	20																							
21	GL	4.70	GL	4.71	GL	4.78	GL	4.86	NE	4.96	NE	5.15	OW	5.32	OW	5.42	FR	5.75	TG	6.03	JU	6.37	JU	6.67	AR	7.08	LU	7.34	LU	7.82	ZH	8.28	BE	8.72	SZ	9.61	BE	11.03	BE	11.26	21																									
22	NE	4.75	NE	4.76	NE	4.81	NE	4.84	NE	4.89	VD	5.16	OW	5.32	NE	5.45	TG	5.79	AR	6.36	AR	6.61	AR	6.81	JU	7.37	VS	7.92	NE	8.45	BS	9.81	BS	9.98	SZ	11.43	SZ	11.43	SZ	11.43	22																									
23	OW	5.05	OW	5.06	OW	5.11	OW	5.13	OW	5.19	OW	5.25	SG	5.45	TG	5.61	BS	5.97	FR	6.51	BS	7.21	NE	7.61	NE	7.89	NE	8.08	NE	8.31	VS	9.05	VS	10.08	VS	10.14	FR	12.93	FR	13.02	23																									
24	SG	5.12	SG	5.13	SG	5.18	SG	5.21	SG	5.26	SG	5.33	VD	5.48	TG	5.55	NE	5.66	AR	6.12	BS	6.64	NE	7.22	BS	7.63	BS	8.22	BS	8.62	BS	9.12	BS	9.41	ZH	11.17	FR	12.25	VD	14.15	VD	14.28	24																							
25	TG	5.22	TG	5.23	TG	5.28	TG	5.31	TG	5.36	TG	5.43	TG	5.49	VD	5.74	AR	5.94	NE	6.21	NE	6.74	FR	7.24	FR	7.83	FR	8.94	FR	10.61	FR	11.17	FR	11.91	ZH	13.00	TI	23.08	TI	26.79	25																									
26	AR	5.55	AR	5.56	AR	5.61	AR	5.64	AR	5.69	AR	5.76	AR	5.82	AR	5.88	VD	5.99	VD	6.61	VD	7.27	VD	7.92	VD	8.46	VD	9.89	VD	10.80	VD	11.48	VD	12.56	VD	13.07	ZH	24.34	ZH	27.56	26																									
Ø	3.08	3.16	3.31	3.47	3.64	3.82	3.98	4.13	4.29	4.67	5.09	5.50	5.82	6.29	6.63	7.10	7.51	8.18	8.56	9.88	10.18	Abw. LU	-43.6%	-45.1%	-39.6%	-22.8%	-13.2%	-7.4%	-3.9%	-1.7%	0.6%	3.9%	8.3%	8.3%	9.6%	10.5%	10.7%	10.2%	8.0%	3.8%	1.2%	-11.6%	Abw. LU	-14.2%	Median	8.73	8.73																			
Eckwerte Kanton Luzern (LU Min = Gemeinde im Kanton Luzern mit der tiefsten Steuerbelastung / LU Max = Gemeinde im Kanton Luzern mit der höchsten Steuerbelastung)																																																																		
LU Min	1.30	1.31	1.52	2.03	2.41	2.71	2.94	3.13	3.34	3.78	4.26	4.74	5.10	5.60	5.94	6.35	6.60	6.94	7.07	7.13	7.13	LU Max	1.30	1.31	1.52	2.03	2.41	2.71	2.94	3.13	3.34	3.78	4.26	4.74	5.10	5.60	5.94	6.35	6.60	6.94	7.07	7.13	7.13	LU Min	1.30	1.31	1.52	2.03	2.41	2.71	2.94	3.13	3.34	3.78	4.26	4.74	5.10	5.60	5.94	6.35	6.60	6.94	7.07	7.13	7.13	LU Max
Eckwerte gesamte Schweiz (CH Min = Gemeinde mit der schweizweit tiefsten Steuerbelastung / CH Max = Gemeinde mit der schweizweit höchsten Steuerbelastung)																																																																		
CH Min	0.00	0.01	0.33	0.66	0.72	0.82	0.95	1.06	1.19	1.47	1.85	2.23	2.58	3.14	3.65	3.86	4.01	5.28	5.46	5.46	5.46	CH Max	6.00	6.01	6.06	6.09	6.14	6.21	6.27	6.33	6.39	6.75	7.42	8.08	8.63	9.76	10.57	11.58	12.18	12.99	13.54	25.45	28.93	CH Min	6.00	6.01	6.06	6.09	6.14	6.21	6.27	6.33	6.39	6.75	7.42	8.08	8.63	9.76	10.57	11.58	12.18	12.99	13.54	25.45	28.93	CH Max
direkte Bundessteuer separat ausgewiesen																																																																		
ØST	0.00	0.01	0.06	0.09	0.14	0.21	0.27	0.33	0.39	0.57	0.81	1.06	1.26	1.52	1.70	1.93	2.06	2.24	2.30	2.30	2.30	ØST	0.00	0.01	0.06	0.09	0.14	0.21	0.27	0.33	0.39	0.57	0.81	1.06	1.26	1.52	1.70	1.93	2.06	2.24	2.30	2.30	2.30	ØST	0.00	0.01	0.06	0.09	0.14	0.21	0.27	0.33	0.39	0.57	0.81	1.06	1.26	1.52	1.70	1.93	2.06	2.24	2.30	2.30	ØST	
Quelle: ESTV / Steuerbelastungsdaten 2020																																																																		
Ø = arithmetisches Mittel / Median = 50% der Werte liegen über diesem Wert, 50% darunter																																																																		
16																																																																		

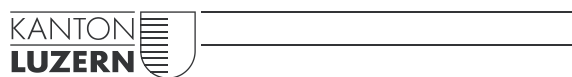
Übersicht Unternehmensbesteuerung												Berechnungen/Daten 2020		
Steuerbelastung im Kantonshauptort in %														
Gewinnsteuer = Staats- und Gemeindesteuern + direkte Bundessteuer (8,5% nach Steuern) + Kirchensteuer (in Kantonen, wo die Kirchensteuer geschuldet ist)														
RANG	Gewinnsteuer		Kapitalsteuer			Anrechnung der Gewinn- an die Kapitalsteuer	Minimalsteuer in CHF	Ausprägung STAF-Instrumente		Dividendenbesteuerung		RANG		
	Statuarische Gewinnsteuerbelastung in % (nach Steuern)	Effektive Gewinnsteuerbelastung in % (vor Steuern)	Ordentliche Kapitalsteuerbelastung in %	Kantonale Entlastung auf ...	Patentbox: Ermässigung in %			zusätzlicher Entlastungs- +E Abzug in %	Privilegierte Besteuerung von Dividenden aus qualifizierten Beteiligungen im PV* zu xx %					
1	ZG	13,52	11,91	UR	0,001	keine	nein	BE	0 AG	90 AG	50 AG	70 AG	50	1
2	LU	14,05	12,32	OW	0,001	keine	nein	BS	0 BE	90 AI	50 BE	70 AI	50	2
3	GL	14,16	12,40	SH	0,005	keine	nein	FR	0 BL	90 AR	50 JU	70 BE	50	3
4	UR	14,47	12,64	NW	0,010	keine	nein	GE	0 BS	90 BE	50 NW	70 GR	50	4
5	AI	14,50	12,66	SZ	0,012	keine	nein	GL	0 FR	90 FR	50 OW	70 NW	50	5
6	NW	14,50	12,66	TG	0,042	Beteiligungen, Patente/ Rechte, Konzerndateien	ja	JU	0 GR	90 GE	50 SH	70 OW	50	6
7	OW	14,60	12,74	AR	0,047	Beteiligungen, Patente/ Rechte, Konzerndateien	nein	NE	0 JU	90 GR	50 SO	70 SZ	50	7
8	BS	15,00	13,04	AI	0,049	Beteiligungen, Patente/ Rechte, Konzerndateien	ja	TI	0 NW	90 JU	50 SZ	70 UR	50	8
9	AR	15,00	13,04	SG	0,060	Beteiligungen, Patente/ Rechte, Konzerndateien	ja	VD	0 OW	90 NE	50 TI	70 ZG	50	9
10	TG	15,43	13,36	ZG	0,072	Beteiligungen, Patente/ Rechte, Konzerndateien	nein	ZH	0 SH	90 OW	50 ZG	70 ZH	50	10
11	NE	15,70	13,57	BS	0,100	Beteiligungen, Patente/ Rechte	nein	VS	200 SO	90 SO	50 ZH	70 AR	60	11
12	GE	16,28	14,00	AG	0,127	Beteiligungen, Patente/ Rechte, Konzerndateien	ja	SG	302 SZ	90 SZ	50 GR	55 BL	60	12
13	VD	16,32	14,03	VD	0,141	Beteiligungen, Patente/ Rechte, Konzerndateien	ja	ZG	358 TI	90 TI	50 AI	50 LU**	60	13
14	SH	16,32	14,03	BE	0,144	keine	ja	GR	390 VS	90 VD	50 AR	50 NE	60	14
15	SZ	16,36	14,06	BL	0,157	Beteiligungen, Patente/ Rechte, Konzerndateien	nein	SH	396 ZG	90 VS	50 BL	50 SH	60	15
16	FR	16,44	14,12	SO	0,171	Beteiligungen, Patente/ Rechte, Konzerndateien	ja	SZ	403 ZH	90 ZG	50 TG	50 SO	60	16
17	SG	16,96	14,50	ZH	0,172	Beteiligungen, Patente/ Rechte, Konzerndateien	nein	SO	434 VD	60 ZH	50 UR	50 TG	60	17
18	GR	17,28	14,73	LU	0,185	keine Steuer von 0,001% auf dem Anteil des Eigenkapitals, der auf Beteiligungen und Konzernforderungen entfällt	nein	BL	480 AI	50 SG	40 VD	50 VS	60	18
19	SO	19,35	16,21	JU	0,187	Beteiligungen, Patente/ Rechte, Konzerndateien	nein	AI	500 AR	50 TG	30 VS	50 FR	70	19
20	JU	20,48	17,00	FR	0,190	Beteiligungen, Patente/ Rechte	ja	LU	500 SG	50 SH	25 BS	40 GE	70	20
21	BL	21,90	17,97	GL	0,251	Beteiligungen, Patente/ Rechte, Konzerndateien	nein	NW	500 TG	40 BL	20 NE	40 GL	70	21
22	AG	22,86	18,61	TI	0,285	Patente/ Rechte, für «Beteiligungsgesellschaften» auch qualifizierende Beteiligungen	ja (begrenzt)	OW	500 UR	30 BS	0 SG	40 JU	70	22
23	TI	23,70	19,16	GE	0,394	Beteiligungen, Patente/ Rechte, Konzerndateien	ja (begrenzt)	UR	500 NE	20 GL	0 FR	20 SG	70	23
24	ZH	26,82	21,15	GR	0,487	Beteiligungen, Patente/ Rechte, Konzerndateien	nein	TG	554 GE	10 LU	0 LU	20 TI	70	24
25	VS	27,50	21,57	NE	0,492	Beteiligungen, Patente/ Rechte, Konzerndateien	ja	AG	845 GL	10 NW	0 GL	10 VD	70	25
26	BE	27,61	21,63	VS	0,507	Beteiligungen, Patente/ Rechte, Konzerndateien	nein	AR	900 LU	10 UR	0 GE	9 BS	80	26
Ø	17,97	15,12	0,165					298,54	68,08	37,12	52,08		59,62	Ø
Abw. LU	-21,8%	-18,5%	12,1%					67,5%	-85,3%	-100,0%	-61,6%		0,6%	Abw. LU
Median	16,32	14,03	0,142					374,00	90,00	50,00	50,00		60,00	Median
*PV = Privatvermögen / **qualifizierte Beteiligung im Geschäftsvermögen zu 50%														
Quelle: TaxWare / Internetrechner														
18														

Quelle: TaxWise / Internetrechen

*PV = Privatvermögen / **qualifizierte Beteiligung im Geschäftsvermögen zu 50%

Variantenübersicht zur Erhöhung der Flexibilität im Voranschlag

		Variante 1: Situative Anpassung § 7a Abs. 2 FLG	Variante 2: Generelle Anpassung § 7a Abs. 2 FLG	Variante 3: Postulat P 776
		Ausfall auffangen innerhalb Ausgleichskonto und Schuldengrenze. Punktuelle Aussetzung/Aufweichung jährliche Vorgaben im Notfall mit Spezialgesetz (analog Voranschlag 2017).	Ausfall auffangen innerhalb Ausgleichskonto und Schuldengrenze. Generelle Erhöhung des im Voranschlag zulässigen jährlichen Defizits	Erträge aus der Gewinnausschüttung der SNB werden zweijährig geplant. Für das Budget wird jeweils der Planwert gemäss AFP des Vorjahres eingesetzt. Abweichungen in der Auszahlung werden im ausserordentlichen Ergebnis verbucht.
Zeitliche Flexibilität: Wann sind SNB Ausfälle zu kompensieren?	Notwendigkeit Kompensation <u>im Jahr des Ausfalls</u>	Nein, sofern Ausgleichskonto und Schuldengrenze dies zulassen.	Nein, sofern Ausgleichskonto und Schuldengrenze dies zulassen.	nein
	Notwendigkeit Kompensation <u>im nächsten Budget</u>	Der Betrag, welcher 30 Mio. Fr. überschreitet, ist grundsätzlich zu kompensieren (4-%-Regel). Diese kann durch den Kantonsrat situativ mittels Spezialgesetz angepasst werden, sofern Ausgleichskonto und Schuldengrenze dies zulassen.	Je nach Ausgestaltung wird der Kompensationsbetrag reduziert oder aufgehoben, sofern Ausgleichskonto und Schuldengrenze dies zulassen.	nein
	Notwendigkeit Kompensation <u>im übernächsten Budget</u>	Der Betrag, welcher 30 Mio. Fr. überschreitet, ist grundsätzlich zu kompensieren (4-%-Regel). Diese kann durch den Kantonsrat situativ mittels Spezialgesetz angepasst werden, sofern Ausgleichskonto und Schuldengrenze dies zulassen.	Je nach Ausgestaltung wird der Kompensationsbetrag reduziert oder aufgehoben, sofern Ausgleichskonto und Schuldengrenze dies zulassen.	Die Variante 3 konzentriert sich nur auf das nächste Budget. Ist im übernächsten Budget eine Flexibilität notwendig, müsste ergänzend auf die Variante 1 zurückgegriffen werden.
	Notwendigkeit Erfolgsrechnung <u>längerfristig</u> ausgeglichen zu gestalten	Ja, sobald Ausgleichskonto oder Schuldengrenze Verluste nicht mehr zulassen.	Ja, sobald Ausgleichskonto oder Schuldengrenze Verluste nicht mehr zulassen.	Ja, sobald Ausgleichskonto oder Schuldengrenze Verluste nicht mehr zulassen, aber nur sofern die SNB-Ausschüttung nicht zu optimistisch geplant wird.
Einbettung in die Gesamtsteuerung des Finanzhaushaltes	Sicherstellung Erhalt des Eigenkapitals und tragbare Schulden	Ja, durch die Mechanismen der Schuldenbremse	Ja, durch die Mechanismen der Schuldenbremse. Risiko von höheren Aufwandüberschüssen steigt, da situationsunabhängig generell ein höherer Verlust im Voranschlag zulässig ist.	Nicht zwingend, Budgetabweichungen bei den SNB-Erträgen unterstehen nicht mehr der Schuldenbremse. Falls durch zu optimistische Planung negative Abweichungen resultieren, würden diese zu einem Eigenkapitalverzehr und steigenden Schulden führen, ohne dass die Verpflichtung besteht, diese wieder abzutragen.
	true and fair	Die Rechnungslegung des Kantons Luzern entspricht «true and fair».	Die Rechnungslegung des Kantons Luzern entspricht «true and fair».	Die generelle Verbuchung von Budget/Ist-Abweichungen bei der SNB-Ausschüttung im ausserordentlichen Ergebnis entspricht nicht der gesetzlichen Definition des FLG und der Auslegung in den Materialien dazu. Zudem widerspricht sie gängigen Rechnungslegungsnormen und den Richtlinien des HRM2. Sie ist als nicht «true and fair» einzustufen.
	Auswirkungen auf die Planung und vorausschauende Steuerung	Budget und AFP dienen der vorausschauenden Steuerung. Diese Planung erfolgt nach bestmöglicher Einschätzung.	Budget und AFP dienen der vorausschauenden Steuerung. Diese Planung erfolgt nach bestmöglicher Einschätzung.	Budget und AFP dienen der vorausschauenden Steuerung. Diese Planung erfolgt mehrheitlich nach bestmöglicher Einschätzung. Für das Budget muss jeweils der Planwert der SNB-Ausschüttung gemäss AFP des Vorjahres eingesetzt werden. Das führt zum einen dazu, dass im Budget unter Umständen offensichtlich falsche SNB-Erträge eingestellt werden müssen. Zum andern kommt dem zweiten Planjahr im AFP die entscheidende Bedeutung zu. Gerade bei der SNB-Ausschüttung nimmt die Planbarkeit aber mit der zeitlichen Entfernung sehr stark ab.
	Einfluss auf den Nachweis der Einhaltung der Schuldenbremse in der Jahresrechnung	Basiert ausschliesslich auf Ist-Werten.	Basiert ausschliesslich auf Ist-Werten.	Basiert grundsätzlich auf Ist-Werten. Für die SNB Ausschüttung wird aber nicht die effektive Ausschüttung, sondern der Budgetwert im für die Schuldenbremse massgebenden ordentlichen Ergebnis verwendet. Die Budgetierung hat somit Einfluss auf die Einhaltung der Schuldenbremse in der Jahresrechnung.
	Fokus	Gilt für alle Sachverhalte, z.B. auch Steuererträge, NFA, Ausgaben.	Gilt für alle Sachverhalte, z.B. auch Steuererträge, NFA, Ausgaben.	Ausschliesslich auf SNB bezogen, andere eventuell gleichzeitig eintreffende positive oder negative Abweichungen werden nicht berücksichtigt.
Umsetzung	Gesetzliche Anpassungen	Keine grundsätzliche Anpassung notwendig. Anpassung nur bei einer situativen Aufweichung/Aussetzung	Anpassung des im Voranschlag zulässigen Aufwandüberschusses (§ 7a Abs. 2 FLG)	- Zwingend: Anpassung Definition ausserordentliches Ergebnis (Lex SNB). - Zu prüfen: Budgetregel zu SNB (zwingend Wert des Vorjahres-AFP verwenden). - Zu prüfen: Regelung Zuständigkeit für SNB-Planung im AFP (das dem Budgetjahr folgende Planjahr hat entscheidende Bedeutung).
	Komplexität	einfach	eher einfach	hohe Komplexität
	Empfohlene Begleitmassnahmen	Gehen höhere SNB-Erträge ein als geplant, sollen diese zur Reduktion der Nettoschulden und zur Stärkung des Ausgleichskontos verwendet werden.	Gehen höhere SNB-Erträge ein als geplant, sollen diese zur Reduktion der Nettoschulden und zur Stärkung des Ausgleichskontos verwendet werden.	keine



Staatskanzlei

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

Telefon 041 228 50 33
staatskanzlei@lu.ch
www.lu.ch